

An alle
Landespolizeidirektionen

BMI - III/A/6 (Abteilung III/A/6)
BMI-III-A-6@bmi.gv.at

Mag. Robert Gartner
Sachbearbeiter/in

Robert.Gartner@bmi.gv.at
+43 1 53126 909603
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-A-6@bmi.gv.at zu richten.

Per Email

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

Geschäftszahl: 2025-0.827.988

WaffG ; Informationsschreiben an alle LPDs;

Mit BGBl. I 56/2025 vom 16. Oktober 2025 wurde die Novelle zum WaffG kundgemacht.

Die Novelle tritt, abgesehen von den bereits mit 1. November 2025 in Kraft getretenen Bestimmungen, mit Kundmachung des Bundesministers für Inneres in Kraft. Über diesen Zeitpunkt wird in einem gesonderten Schreiben informiert.

Im Folgenden werden jene Bestimmungen als Kunsttext angeführt, die geändert oder neu aufgenommen wurden. Besonders wichtig erscheinende Gesetzesstellen wurden zusätzlich gelb markiert. Unveränderte Paragraphen bzw. unveränderte Absätze, sowie reine Verweisanpassungen in Paragraphen werden nicht angeführt.

Der Kunsttext samt Erläuterungen lautet wie folgt:

Schusswaffen

§ 2. (1) ...

(2) Die Bestimmungen über Schusswaffen gelten auch für wesentliche Bestandteile von Schusswaffen. Dabei handelt es sich um Lauf, Trommel, Verschluss, Rahmen, Gehäuse und andere diesen entsprechenden wesentliche Bestandteile von Schusswaffen (zB Griffstücke) – auch wenn sie Bestandteil eines anderen Gegenstandes geworden sind –, sofern sie verwendungsfähig und nicht Kriegsmaterial sind.

(3) ...

(4) Ein Gegenstand gilt überdies als Schusswaffe, wenn er zum Verschießen von Schrot, einer Kugel oder eines anderen Geschosses mittels Treibladung umbaubar ist. Ein Gegenstand ist umbaubar, wenn er das Aussehen einer Schusswaffe hat und sich aufgrund seiner Bauweise oder des Materials, aus dem er hergestellt ist, zu einem Umbau eignet. Der Umbau einer Schusswaffe hat – ausgenommen im Falle einer Deaktivierung gemäß § 42b – keine Auswirkungen auf ihre Zuordnung zu einer Kategorie. Dies gilt nicht für Schusswaffen, die zu einer höheren Kategorie umgebaut wurden; diesfalls ist die Schusswaffe der höheren Kategorie zuzurechnen.

Kriegsmaterial

§ 5. (1) Kriegsmaterial im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. die auf Grund der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 betreffend Kriegsmaterial bestimmten Waffen, Munitions- und Ausrüstungsgegenstände, soweit es sich dabei nicht um halbautomatische Karabiner oder Gewehre handelt, sowie
 2. Rahmen, Gehäuse **und andere diesen entsprechenden wesentliche Bestandteile (zB Griffstücke)** des in Z 1 genannten Kriegsmaterials, sofern es sich nicht um Kriegsmaterial gemäß § 1 Art. I Z 1 lit. b der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 betreffend Kriegsmaterial handelt.
- (2) ...
(3) ...

Zu § 2 Abs. 2 sowie § 5 Abs. 1 Z 2:

Die bisherige Einschränkung, dass wesentliche Bestandteile von Schusswaffen oder Kriegsmaterial bei der Schussabgabe gasdruckbelastet zu sein haben, wurde gestrichen.

Darüber hinaus wurde klargestellt, dass Griffstücke den wesentlichen Bestandteilen zuzurechnen sind: Das Gehäuseunterteil einer Pistole wird mitunter auch als „Griffstück“ bezeichnet. Das Gehäuseunterteil einer Pistole nimmt den Verschluss und/oder die Abzugsmechanik auf, ist folglich für die Waffenfunktion wesentlich und als wesentlicher Bestandteil einer Schusswaffe zu qualifizieren. Klarstellend wird auch darauf hingewiesen, dass in Übereinstimmung mit den unionsrechtlichen Vorgaben in Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 der Waffenrichtlinie sowohl Gehäuseober- als auch Gehäuseunterteile von Gewehren vom Begriff „Gehäuse“ umfasst werden.

Andere Bestandteile von Schusswaffen – wie Schrauben – sind weiterhin nicht zu den wesentlichen Bestandteilen zu zählen, da diese nicht einem Lauf, einer Trommel, einem Verschluss, einem Rahmen oder einem Gehäuse entsprechen.

Da auch Einsteckläufe mit Kaliber unter 5,7 mm zu den wesentlichen Bestandteilen zählen, gelten die Bestimmungen über Schusswaffen nunmehr auch für diese Einsteckläufe und ist somit die bisherige Ausnahmeregelung in § 2 Abs. 2 letzter Satz entfallen.

Ob und inwieweit Betroffene die neu von der Regelung erfassten wesentliche Bestandteile zu melden haben, ergibt sich aus den Übergangsregelungen in § 58 Abs. 23 bis 28.

Bei der Erfassung von wesentlichen Bestandteilen im ZWR wird nunmehr jeder wesentliche Bestandteil einzeln verspeichert. Vor diesem Hintergrund darf darauf hingewiesen werden, dass auch bei der Erfassung von sogenannten Wechselsystemen im ZWR der Lauf und der Verschluss als zwei wesentliche Teile zu verspeichern sind. Ein

Wechselsystem besteht aus waffentechnischer Sicht im Wesentlichen aus zwei wesentlichen Bestandteilen: dem Lauf und dem Verschluss.

Zu § 2 Abs. 4:

In Umsetzung von Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 UAbs. 2 der Waffenrichtlinie wird ausdrücklich normiert, unter welchen Umständen ein Gegenstand als Schusswaffe gilt, weil dieser zu einer Schusswaffe umgebaut werden kann. Dies ist der Fall, wenn der Gegenstand wie eine Schusswaffe aussieht und er sich auch aufgrund seiner Bauweise oder seines Materials für einen Umbau eignet. Dies bedeutet, dass stets beide Voraussetzungen (Aussehen und Eignung für Umbau) vorliegen müssen. Daher sind beispielsweise Böller- (Salut-)Kanonen nicht umbaubar im Sinne des gegenständlichen Bundesgesetzes, da sie nicht das Aussehen einer Schusswaffe aufweisen. Eine inhaltliche Änderung des bisherigen Begriffes „Schusswaffe“ erfolgt durch die Ergänzung des Abs. 4 nicht.

Zu § 5 Abs. 1 Z 2:

Siehe Erläuterungen oben zu § 2 Abs.2.

Erwerb und Besitz

§ 6. (1) Der Erwerb von Waffen und Munition erfolgt durch die Einräumung deren Besitzes.

(2) Als Besitz von Waffen und Munition gilt auch deren Innehabung. Nicht als Besitz gilt die Innehabung von Waffen anlässlich eines Verkaufsgesprächs im Geschäftslokal eines Gewerbetreibenden gemäß § 47 Abs. 2. Nicht als Besitz gilt zudem die Innehabung von Waffen durch einen Gewerbetreibenden gemäß § 47 Abs. 2 im Rahmen von Reparaturen und Instandsetzungen.

Zu § 6:

Der Erwerb von Schusswaffen stellt im Vergleich zur bisher geltenden Rechtslage nicht mehr darauf ab, ob die Schusswaffe gegen Entgelt überlassen oder erworben wurde oder ob mit dem Erwerb eine Eigentumsübertragung verbunden ist.

Der bisherige Inhalt des Abs. 1 wurde aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs unverändert in den Abs. 2 verschoben.

Darüber hinaus wurde als verwaltungsökonomische Maßnahme in Abs. 2 vorgesehen, dass durch die Überlassung von Waffen zum Zwecke der Reparatur oder Instandsetzung an einschlägige Gewerbetreibende kein Besitz eingeräumt wird und es sich dabei auch um

keinen Erwerbsvorgang im Sinne des Abs. 1 handelt. Bei der Instandsetzung einer Waffe wird diese (erneut) in einen funktionsfähigen Zustand gebracht, wogegen bei Reparaturarbeiten lediglich geringfügige Verbesserungen an der Waffe vorgenommen werden. Dies bedeutet, dass eine Überlassung an den Waffenhändler für Zwecke der Reparatur oder Instandsetzung nicht im ZWR registriert wird. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit wird dem Bürger jedenfalls eine entsprechende Bestätigung (etwa in Form eines Reparaturauftrages) zu übergeben sein.

Verlässlichkeit

§ 8. (1) ...

(2) Ein Mensch ist keinesfalls verlässlich, wenn er

1. alkohol- oder suchtkrank ist oder
2. eine psychische Krankheit oder vergleichbare Beeinträchtigung aufweist oder
3. durch ein körperliches Gebrechen nicht in der Lage ist, mit Waffen sachgemäß umzugehen.

(3) Als nicht verlässlich gilt ein Mensch im Falle einer Verurteilung

1. wegen einer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen strafbaren Handlung, wegen Zuhälterei, Schlepperei oder Tierquälerei zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder
2. wegen gewerbsmäßigen, bandenmäßigen oder bewaffneten Schmuggels oder
3. wegen einer durch fahrlässigen Gebrauch von Waffen erfolgten Verletzung oder Gefährdung von Menschen oder
4. wegen einer in Z 1 genannten strafbaren Handlung, sofern er bereits zweimal wegen einer solchen verurteilt worden ist.

(4) ...

(5) ...

(6) ...

(7) Ein Mensch gilt jedenfalls als nicht verlässlich, wenn sein gemäß § 41 Abs. 1 beigebrachtes Ergebnis eines klinisch-psychologischen Gutachtens ergibt, dass er dazu neigt, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden.

Zu § 8:

Abs. 2 Z 2:

Der Begriff "geistesschwach" wurde durch die im Bereich der Psychologie übliche Formulierung der „psychische Krankheit“ ersetzt. Inhaltlich tritt gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Änderung ein.

Abs. 3 Z 1 und 5:

Aufgrund der Änderungen in § 12 Abs. 1a entfallen Verurteilungen aufgrund gewisser Straftaten, da nunmehr bei Vorliegen dieser Verurteilungen ein Waffenverbot nach § 12

ausgesprochen werden muss. Die bisherige Ziffer 5 entfällt. Personen mit aufrechtem Waffenverbot gelten keinesfalls als verlässlich.

Zu Abs. 7:

Die Bestimmungen betreffend die Prüfung der Verlässlichkeit wurden aus dem bisher geltenden Abs. 7 herausgelöst und in den 7. Abschnitt („Gemeinsame Bestimmungen“) verschoben (siehe hierfür die näheren Ausführungen zu § 41).

Jugendliche

§ 11. (1) ...

(2) Die Behörde kann auf Antrag des gesetzlichen Vertreters Menschen nach Vollendung des 16. Lebensjahres für Schusswaffen der Kategorie C **oder für Waffen gemäß § 45** Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 für jagdliche oder sportliche Zwecke bewilligen, wenn der Jugendliche verlässlich und reif genug ist, die mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren einzusehen und sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten. **Diesfalls trägt der gesetzliche Vertreter die Verantwortung für die sichere Verwahrung gemäß § 15.**

(3) bis (5) ...

Zu § 11 Abs. 2:

Es wird klargestellt, dass im Falle der Verwendung von Schusswaffen der Kategorie C bei Vorliegen einer Ausnahmegewilligung nach § 11 Abs. 2 der gesetzliche Vertreter für den Jugendlichen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufbewahrung bzw. sichere Verwahrung der Schusswaffe (§ 15) übernimmt. Der gesetzliche Vertreter ist somit für die ordnungsgemäße Verwahrung der Schusswaffe verantwortlich, er muss aber nicht selbst Inhaber einer Jagdkarte oder einer Waffenbesitzkarte für Schusswaffen der Kat. C sein.

Darüber hinaus ist die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 11 Abs. 2 nunmehr nicht bloß für Schusswaffen der Kategorie C, sondern auch für sogenannte minderwirksame Waffen nach § 45 möglich.

Waffenverbot

§ 12. (1) ...

(1a) Bestimmte Tatsachen im Sinne des Abs. 1 liegen jedenfalls bei einer Verurteilung

1. **wegen einer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen gerichtlich strafbaren Handlung, die mit mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist,**
2. **wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung gemäß §§ 99, 105 bis 107c und 109 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, sofern diese im sozialen Nahraum begangen wurde,**
3. **wegen Menschenhandels gemäß § 104a StGB,**
4. **wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (Zehnter Abschnitt des StGB),**
5. **wegen Hochverrats und anderer gerichtlich strafbarer Angriffe gegen den Staat (Vierzehnter Abschnitt des StGB),**

6. wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung gegen den öffentlichen Frieden (Zwanzigster Abschnitt des StGB),

7. wegen eines Angriffes auf oberste Staatsorgane (Fünfzehnter Abschnitt des StGB) oder

8. nach dem Verbotsgesetz 1947, StGBI. Nr. 13/1945,

vor. Dies gilt auch, wenn diese bereits getilgt ist, sofern auf eine Freiheitsstrafe von mindestens 18 Monaten erkannt wurde.

(2) bis (8) ...

Zu § 12 Abs. 1a:

Die bereits geltende Regelung, wonach die Voraussetzungen für ein Waffenverbot gemäß § 12 bei bestimmten Verurteilungen jedenfalls gegeben sind, wurde auf weitere Straftatbestände ausgeweitet.

Bei einer Verurteilung gemäß Abs. 1a hat die Behörde jedenfalls ein Waffenverbot auszusprechen.

Dies schließt jedoch nicht aus, dass in Fällen, in denen eine Anzeige wegen einer strafbaren Handlung gemäß Abs. 1a erstattet wurde, aber (noch) keine strafrechtliche Verurteilung erfolgte, nicht dennoch ein Waffenverbot gegen den Betroffenen verhängt oder dieser als unverlässlich im Sinne des § 8 beurteilt werden kann.

Zudem kann weiterhin auch bei anderen Verurteilungen, die aufgrund der Schwere der Tat die Annahme rechtfertigen, dass der Betroffene durch die missbräuchliche Verwendung von Waffen das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte, ein Waffenverbot auferlegt werden.

Ebenso können Sachverhalte, die zu keiner Verurteilung führten, dennoch ein Waffenverbot rechtfertigen, wenn Betroffene durch die missbräuchliche Verwendung von Waffen das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

In diesem Zusammenhang wird in § 56b Abs. 1 durch die Verständigungspflicht der Strafgerichte sichergestellt, dass die Behörde von Verurteilungen gemäß § 12 Abs. 1a verständigt wird.

Vorläufiges Waffenverbot

§ 13. (1) bis (4) ...

(5) Erfolgt eine Verständigung durch die Staatsanwaltschaft oder die Kriminalpolizei (§ 56a Abs. 2 zweiter Satz) über den Beginn des Ermittlungsverfahrens wegen einer vorsätzlichen gerichtlich strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung oder nach §§ 99, 105 bis 107c und 109 StGB, die im sozialen Nahraum begangen wurde, ist von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gegenüber dem Betroffenen ein vorläufiges Waffenverbot auszusprechen. Dieses gilt bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens, es sei denn, es wird ein Waffenverbot nach § 12 erlassen. Abs. 1, 1a, Abs. 2 und Abs. 3 gelten sinngemäß.

(6) Erfolgt durch das Gericht eine Verständigung gemäß § 382h Abs. 2 der Exekutionsordnung (EO), RGBI. Nr. 79/1896, über die Erlassung einer einstweiligen Verfügung, ist von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gegenüber dem Betroffenen ein vorläufiges Waffenverbot auszusprechen. Dieses gilt jedenfalls bis zur Aufhebung der einstweiligen Verfügung. Abs. 1, 1a, Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 gelten sinngemäß.

Zu § 13:

Abs. 5:

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben ein vorläufiges Waffenverbot gemäß Abs. 5 auszusprechen, wenn die Staatsanwaltschaft oder die Kriminalpolizei gemäß § 56a Abs. 2 zweiter Satz die Waffenbehörde über den Beginn eines Ermittlungsverfahrens wegen einer vorsätzlich gerichtlich strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung oder nach §§ 99, 105 bis 107c und 109 StGB, sofern diese im sozialen Nahraum begangen wurde, verständigt.

Abs. 2 ist zur Gänze anzuwenden. Die Waffenbehörde hat somit bereits im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eine Vorprüfung vorzunehmen und zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für die Erlassung eines Waffenverbotes offensichtlich nicht gegeben sind. Diesfalls ist kein vorläufiges Waffenverbot auszusprechen. Andernfalls hat die Waffenbehörde im Rahmen des Verfahrens zur Erlassung eines Waffenverbotes (§ 12) zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein (unbefristetes) Waffenverbot vorliegen.

Das vorläufige Waffenverbot gilt solange, bis das Strafverfahren rechtskräftig beendet wurde, außer es wurde im Rahmen der Vorprüfung nach Abs. 2 aufgehoben.

Zu Abs. 6:

Ein vorläufiges Waffenverbot ist von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch im Falle einer Verständigung gemäß § 382h Abs. 2 der Exekutionsordnung (EO) über die Erlassung einer einstweiligen Verfügung gemäß §§ 382b bis 382d EO auszusprechen. Das vorläufige Waffenverbot gilt jedenfalls solange, bis die einstweilige Verfügung vom Gericht aufgehoben wurde.

Schießstätten

§ 14. (1) Für die Benützung von Schusswaffen auf behördlich genehmigten Schießstätten sind die Bestimmungen über das Überlassen, den Besitz und das Führen von Schusswaffen sowie die Bestimmungen über das Überlassen und den Erwerb von Munition nicht anzuwenden. Waffenverbote (§§ 12 und 13) gelten auf solchen Schießstätten jedoch.

(2) Soweit Jugendliche Schusswaffen auf solchen Schießstätten benutzen, trägt die Verantwortung für die sichere Verwahrung gemäß § 15 der gesetzliche Vertreter, sofern nicht ein sonstiger Erwachsener, der über eine Waffenbesitzkarte, einen Waffenpass oder eine gültige Jagdkarte verfügt, diese Verantwortung übernimmt.

(3) Im Rahmen einer vom Landesjagdverband oder von der Jagdbehörde abgehaltenen oder anerkannten Jagdausbildung gilt Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe, dass die Abgabe eines scharfen Schusses lediglich auf behördlich genehmigten Schießstätten zulässig ist.

Zu § 14:

In Abs. 1 wurde vorgesehen, dass nunmehr sämtliche Munition und nicht bloß auf Munition für Faustfeuerwaffen von den Ausnahmen erfasst sind. Zu beachten ist aber, dass Munition, die Kriegsmaterial darstellt, (weiterhin) auch auf Schießstätten nicht verwendet werden darf (§ 18 Abs. 5).

In Abs. 2 wird vorgesehen, dass ein gesetzlicher Vertreter die Verantwortung über die sichere Verwahrung gemäß § 15 trägt, es sei denn, dass ein sonstiger Erwachsener diese übernimmt. Voraussetzung hierfür ist, dass der sonstige Erwachsene über eine Berechtigung zum Besitz oder Führen von Schusswaffen in Form einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses oder über eine gültige Jagdkarte verfügt. Dies bedeutet, dass auch der Betreiber der Schießstätte diese Verantwortung übernehmen kann.

Vor dem Hintergrund, dass für den Besitz von Schusswaffen der Kategorie C nunmehr eine waffenrechtliche Bewilligung oder eine gültige Jagdkarte erforderlich ist, hat sich ein Regelungsbedarf bezüglich des Umgangs mit Schusswaffen im Rahmen von Jagdausbildungen ergeben. Sofern eine Jagdausbildung von einem Landesjagdverband oder von der Jagdbehörde abgehalten oder anerkannt wird, ist die Verwendung von Schusswaffen im Rahmen dieser Ausbildung zulässig. Die Abgabe von scharfen Schüssen ist jedoch weiterhin nur auf behördlich genehmigten Schießstätten zulässig.

3. Abschnitt

Waffen der Kategorie A (Verbotene Waffen und Kriegsmaterial)

Verbotene Waffen

§ 17. (1) bis (2) ...

(3) Die Behörde kann verlässlichen Menschen, die das **25. Lebensjahr** vollendet haben und überwiegendes berechtigtes Interesse an Erwerb, Einfuhr, Besitz oder Führen nachweisen, Ausnahmen von Verboten der Abs. 1 und 2 bewilligen, **soweit keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen**

verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 3 des Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetzes (SNG), BGBl. I Nr. 5/2016, begehen werden. Die Ausübung des Schießsports stellt kein überwiegendes berechtigtes Interesse für Schusswaffen gemäß Abs. 1 Z 2 bis 4 dar. Die Bewilligung kann befristet und an Auflagen gebunden werden. Die Bewilligung zum Besitz ist durch Ausstellung einer Waffenbesitzkarte, die Bewilligung zum Führen durch Ausstellung eines Waffenpasses zu erteilen. Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Magazinen gemäß Abs. 1 Z 9 und 10 für Schusswaffen, die aufgrund einer Bewilligung nach Abs. 1 Z 7, 8 oder 11 besessen werden, bedarf keiner gesonderten Bewilligung. Im Übrigen gelten für das Überlassen, den Erwerb, den Besitz und das Führen von Waffen oder Vorrichtungen im Sinne des Abs. 1 und 2 die §§ 20 Abs. 3 und 5, 21 Abs. 4, 22 Abs. 3, 23 Abs. 3 sowie 28. Für den Besitz und das Führen von Waffen gemäß Abs. 1 Z 7 bis 10 gilt zudem § 23 Abs. 2 und 2b.

(3a) bis (3b) ...

(3c) Sportschützen, die eine Schusswaffe der Kategorie B rechtmäßig besitzen, ist für die Ausübung des Schießsports auf Antrag eine Ausnahme vom Verbot des Erwerbs und Besitzes und, sofern der Sportschütze aufgrund eines Waffenpasses zum Führen dieser Schusswaffe berechtigt ist, eine Ausnahme vom Verbot des Führens einer Schusswaffe gemäß Abs. 1 Z 7 und 8 zu erteilen. Die bestehende Waffenbesitzkarte oder der bestehende Waffenpass für den Erwerb, Besitz oder das Führen der Schusswaffe der Kategorie B ist entsprechend einzuschränken.

(4) ...

Zu § 17:

Abs. 3:

Das Mindestalter für die Ausstellung einer waffenrechtlichen Bewilligung gemäß § 17 beträgt 25 Jahre. Beachte auch § 47 Abs. 4b (Mindestalter von 18 Jahren für bestimmte Heeresangehörige) Die Ausnahmebestimmung des § 47 Abs. 4c (geringeres Mindestalter für Sportschützen gemäß § 11b) gilt für Schusswaffen der Kategorie A jedoch nicht.

Im Zuge der Beantragung der Neuausstellung oder Erweiterung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses für verbotene Waffen gemäß § 17 ist zu prüfen, ob anzunehmen ist, dass der Antragsteller einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 3 SNG begehen könnte.

Bei sogenannten Wildererwaffen (Z 2), kurzen Schrotgewehren (Z 3) und Pumpguns (Z 4) stellt die Ausübung des Schießsports kein notwendiges überwiegendes berechtigtes Interesse dar.

Im Umkehrschluss bedeutet dies jedoch nicht, dass für ein überwiegendes berechtigtes Interesse die bloße Behauptung ausreicht, die verbotene Waffe iSd Abs. 1 Z 7, 8, 9, 10 oder 11 für die Ausübung des Schießsports zu benötigen. Vielmehr hat der Antragsteller wie bisher im Einzelnen darzulegen, weshalb er diese konkrete verbotene Waffe iSd Abs. 1 Z 7, 8, 9, 10 oder 11 für die Ausübung des Schießsports benötigt.

Abs. 3c:

Die Ausnahmeregelung für den Besitz von Schusswaffen gemäß Abs. 1 Z 7 und 8 für Sportschützen gemäß § 11b wurde zur besseren Übersicht in einen eigenen Absatz verschoben.

Das Mindestalter für eine Bewilligung gemäß Abs. 3c beträgt, ausgenommen für den in § 47 Abs. 4b genannten Personenkreis (Mindestalter von 18 Jahren für bestimmte Heeresangehörige) 25 Jahre. Eine Herabsetzung des Mindestalters für Sportschützen ist nicht vorgesehen, als die Ausnahmebestimmung des § 47 Abs. 4c für Sportschützen nicht auf § 17 verweist.

Kriegsmaterial

§ 18. (1) ...

(2) Der Bundesminister für Landesverteidigung kann verlässlichen Menschen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und ein berechtigtes Interesse für den Erwerb, Besitz oder das Führen von Kriegsmaterial glaubhaft machen, Ausnahmen von den Verboten des Abs. 1 bewilligen. Solche Ausnahmebewilligungen bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Inneres. Sie sind zu versagen, wenn gegen ihre Erteilung gewichtige Interessen, insbesondere militärischer oder sicherheitspolizeilicher Art sprechen.

(3) Für die Erstaussstellung einer Ausnahmebewilligung gilt § 44c Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 sinngemäß. Darüber hinaus kann eine Ausnahmebewilligung insbesondere aus den in Abs. 2 genannten gewichtigen Interessen befristet und an Auflagen gebunden werden. Sie ist zu widerrufen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist.

(3a) ...

(3b) Kriegsmaterial darf nur an jemanden überlassen werden, der zu dessen Besitz berechtigt ist. Im Falle einer Überlassung haben der Überlasser und der Erwerber die Überlassung des Kriegsmaterials unverzüglich dem Bundesminister für Landesverteidigung schriftlich unter Anführung der Geschäftszahl der Ausnahmebewilligungen (§ 18 Abs. 2) anzuzeigen. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat die Behörde darüber zu verständigen.

(3c) Sofern mit der Überlassung eine Eigentumsübertragung verbunden ist, die nicht im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit stattfindet, hat diese unter Einbindung eines gemäß § 32 ermächtigten Gewerbetreibenden zu erfolgen. Dieser hat im Zuge der Überlassung die Identität des Überlassers und des Erwerbers, die Einhaltung der Wartefrist gemäß § 41f, die Berechtigung zum Erwerb sowie das Bestehen eines Waffenverbots gegen den Erwerber zu prüfen. Darüber hinaus hat nur dieser die Überlassung dem Bundesminister für Landesverteidigung anzuzeigen. Dem Gewerbetreibenden gebührt hierfür ein angemessenes Entgelt. Bei Bestehen eines Waffenverbots hat der Gewerbetreibende die Waffenbehörde sowie den Bundesminister für Landesverteidigung zu verständigen.

(4) Abs. 1 gilt nicht für jene Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschob, soweit es sich nicht um Munition mit Leuchtpur-, Rauch-, Markierungs-, Hartkern-, Brand- oder Treibspiegelgeschob handelt, die als Kriegsmaterial anzusehen sind. Der Erwerb dieser Patronen ist jedoch nur auf Grund eines Waffenpasses, einer Waffenbesitzkarte oder einer gültigen Jagdkarte zulässig. Sie dürfen nur Menschen überlassen werden, die im Besitz einer solchen Urkunde sind.

(4a) Wer den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zwar in der Europäischen Union, aber nicht im Bundesgebiet hat, hat für eine behördliche Bewilligung zum Erwerb, Besitz oder Führen von Kriegsmaterial – soweit es sich um Schusswaffen im Sinne des § 2 Abs. 1 handelt – die vorherige Einwilligung des Wohnsitzstaates nachzuweisen. Darüber hinaus darf diesem das Kriegsmaterial nur dann überlassen werden, wenn der Erwerber dem Überlasser eine schriftliche, begründete Erklärung übergibt, wonach er diese Waffen nur im Bundesgebiet zu besitzen beabsichtigt oder die unverzügliche Ausfuhr oder Verbringung dieser Waffe in seinen Wohnsitzstaat glaubhaft machen kann.

(5) Im Übrigen gelten für Kriegsmaterial die Bestimmungen des 1. Abschnitts (Begriffsbestimmungen), die §§ 10 (Ermessen), 11 Abs. 3 (Besitz von Waffen durch Jugendliche unter 18 Jahren bei der Berufsausbildung), 11a, 12 und 13 (Waffenverbote), 14 (Schießstätten), soweit es sich um Kriegsmaterial handelt, das im Eigentum einer Gebietskörperschaft steht, 15 (Verwahrung von Schusswaffen), 20 Abs. 3 und

5 (Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen der Kategorie B), 23 Abs. 3 (Anzahl der erlaubten wesentlichen Bestandteile), 24 und 31 sinngemäß (Erwerb und Besitz von Munition), 28 (Überlassen von Schusswaffen der Kategorie B), 36 (Europäischer Feuerwaffenpass), 41 (Prüfung der Verlässlichkeit), 41a (Überprüfung der Verlässlichkeit), 41b (Sicherstellung von Urkunden und Schusswaffen), 41c (Überprüfung, Verlust und Entfremdung von Urkunden), 41d (Einziehung von Urkunden), 41e (Ersatzdokumente), 41f (Wartefrist), 41g (Verlust und Diebstahl von Schusswaffen), 42, 42a und 42b (Finden, Vernichten und Deaktivierung von Waffen oder Kriegsmaterial), 43 (Erbschaft oder Vermächtnis), 44 (Bestimmung von Schusswaffen), 44a (Verdächtige Transaktionen), 44c Abs. 3 und 4 (Gültigkeitsdauer von Waffenbesitzkarten und Waffenpässen), 45 Z 2 (Ausnahmebestimmung für historische Schusswaffen), 46 (Ausnahmebestimmungen für bestimmte Zwecke), 47 (Ausnahmebestimmungen für bestimmte Personen) mit Ausnahme jener über die Einfuhr, 49 (Beschwerden), 50 und 51 (Strafbestimmungen), 52 und 53 (Verfall und Durchsuchungsermächtigung), 54 und 55 (Datenverarbeitung), 56a (Übermittlung personenbezogener Daten) sowie 57 Abs. 5 (Gültigkeit von Ausnahmebewilligungen).

Zu § 18:

Abs. 2:

Das Mindestalter für den Erwerb von Kriegsmaterial ist das vollendete 25. Lebensjahr.
Beachte auch § 47 Abs. 4b (Mindestalter von 18 Jahren für bestimmte Heeresangehörige)

Abs. 3:

Die Bewilligung gemäß § 18 Abs. 2 ist bei der Erstaussstellung auf fünf Jahre befristet (§ 44c Abs. 1 erster Satz), wobei hier keine Unterscheidung zwischen EWR-Bürgern und sonstigen Personen getroffen wird. Auch die Erhöhung der Anzahl an erlaubten Schusswaffen ist nicht für Kriegsmaterial anwendbar, da in Bewilligungen gemäß § 18 Abs. 2 nicht auf die erlaubte Stückzahl Bezug genommen wird.

Die Definition der „Erstaussstellung“ ergibt sich für Bewilligungen für Kriegsmaterial aus § 44c Abs. 2. Eine Erstaussstellung liegt vor, wenn eine Person eine Bewilligung gemäß § 18 Abs. 2 beantragt und zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht im Besitz einer solchen Bewilligung ist. Auch bei Personen, welche in der Vergangenheit bereits eine Bewilligung gemäß § 18 Abs. 2 besessen haben und diese im Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr haben, handelt es sich erneut um eine Erstaussstellung.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die in § 18 Abs. 5 angeführten Bestimmungen des § 44c Abs. 3 und 4 auch für Kriegsmaterial anzuwenden sind.

Abs. 3b:

Die Überlassung von Kriegsmaterial ist unverzüglich und nicht mehr innerhalb von sechs Wochen dem Bundesminister für Landesverteidigung anzuzeigen. Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat die Waffenbehörde über die erfolgte Anzeige einer Überlassung von Kriegsmaterial zu verständigen. Die Waffenbehörde hat Schusswaffen, die Kriegsmaterial darstellen, im ZWR zu verspeichern.

Abs. 3c:

Um eine Überprüfung allfälliger Waffenverbote sowie eine verbesserte Nachverfolgbarkeit von Schusswaffen zu gewährleisten, erfolgt eine verpflichtende Einbindung von Gewerbetreibenden bei Eigentumsübertragungen von Schusswaffen.

Sofern eine Überlassung zwischen Privatpersonen (von Privat zu Privat) bzw. nicht im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit stattfindet und mit der Überlassung auch eine Eigentumsübertragung verbunden ist, hat diese bei einem gemäß § 32 ermächtigten Gewerbetreibenden erfolgen, d.h. bei einem Waffenhändler, der über einen Zugriff auf das ZWR verfügt.

Der Gewerbetreibende hat im Zuge der Überlassung die Identität des Überlassers und des Erwerbers, die Einhaltung der Wartefrist gemäß § 41f, die Berechtigung zum Erwerb sowie das Bestehen eines Waffenverbots gegen den Erwerber zu prüfen. Sofern gegen den Erwerber ein aufrechtes Waffenverbot besteht, hat der Gewerbetreibende die Waffenbehörde und den Bundesminister für Landesverteidigung darüber zu verständigen, die in weiterer Folge gegebenenfalls ein Verfahren zur Sicherstellung oder ein Strafverfahren einleiten.

Der ermächtigte Gewerbetreibende übernimmt damit auch die Anzeige nach Abs. 3b.

Abs. 4:

Es handelt sich lediglich um eine Klarstellung.

Abs. 4a:

Für Kriegsmaterial ist nunmehr vorgesehen, dass im Ermittlungsverfahren eine Einwilligung des Wohnsitzstaates für die behördliche Bewilligung zum Erwerb, Besitz oder Führen von Kriegsmaterial beizubringen ist. Weiters hat der Erwerber dem Überlasser eine schriftliche begründete Erklärung zu übergeben, wonach er die Waffe nur im

Bundesgebiet zu besitzen beabsichtigt oder die unverzügliche Ausfuhr oder Verbringung in seinen Wohnsitzstaat glaubhaft machen kann.

Abs. 5:

Die Regelungen betreffend Schusswaffen sind nur dann für Kriegsmaterial anzuwenden, sofern diese den Schusswaffenbegriff gemäß § 2 erfüllen. § 41 Abs. 2 Z 2 kann bei Kriegsmaterial beispielsweise nicht zur Anwendung kommen, da bei Bewilligungen für Kriegsmaterial keine bestimmte erlaubte Anzahl, sondern nur konkrete Waffen genehmigt werden.

Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen der Kategorie B

§ 20. (1) ...

(2) Eine dem Inhaber einer gültigen Jagdkarte ausgestellte Waffenbesitzkarte **der Kategorie B** berechtigt während der rechtmäßigen, nach den landesrechtlichen Vorschriften zulässigen und tatsächlichen Ausübung der Jagd auch zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B.

(3) Wer den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zwar in der Europäischen Union, aber nicht im Bundesgebiet hat, **hat für eine behördliche Bewilligung gemäß Abs. 1 die vorherige Einwilligung des Wohnsitzstaates nachzuweisen.** Darüber hinaus darf er die Schusswaffe der Kategorie B nur dann erwerben, wenn er dem Überlasser eine schriftliche, begründete Erklärung übergibt, wonach er diese Waffen nur im Bundesgebiet zu besitzen beabsichtigt oder die unverzügliche Ausfuhr oder Verbringung dieser Waffe in seinen Wohnsitzstaat, insbesondere durch einen Erlaubnisschein gemäß § 37, glaubhaft machen kann.

(4) Wer zwar in der Europäischen Union einen Wohnsitz, den Hauptwohnsitz aber nicht im Bundesgebiet hat, darf die in dem für ihn ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpaß eingetragenen Waffen besitzen, sofern das Mitbringen dieser Waffen von der zuständigen Behörde (§ 38 Abs. 2) bewilligt worden ist oder der Betroffene als Jäger, Schießsportausübender **oder als Nachsteller historischer Ereignisse** den Anlass der Reise nachweist.

(5) Menschen mit Hauptwohnsitz in Österreich, die beabsichtigen, Schusswaffen der Kategorie B oder Munition in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu erwerben, kann die Behörde – bei Vorliegen der entsprechenden waffenrechtlichen Bewilligungen – auf Antrag die vorherige Einwilligung zum Erwerb dieser Waffen oder Munition erteilen. Die Erteilung der Einwilligung ist durch die Ausstellung einer Bescheinigung mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu drei Monaten zu beurkunden.

Zu Abs. 2:

Vor dem Hintergrund, dass nunmehr die Bewilligung zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen der Kategorie C auch durch die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte erteilt wird, wurde klargestellt, dass lediglich eine dem Inhaber einer gültigen Jagdkarte ausgestellte Waffenbesitzkarte der Kategorie B, oder einer Waffenbesitzkarte gemäß § 17 Abs.1 Z. 7 und 8 - und nicht eine der Kategorie C - während der Jagd zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B berechtigt.

Zu Abs. 3:

Die Einwilligung des Wohnsitzstaates wird nunmehr bereits im Rahmen des Verfahrens zur behördlichen Bewilligung zum Erwerb, Besitz oder Führen von Schusswaffen der Kategorie B eingeholt und nicht erst im Zuge des Erwerbs der konkreten Schusswaffe. Der Wohnsitzstaat des Antragstellers hat dabei hinsichtlich der zu bewilligenden Anzahl und Kategorie der Schusswaffen einzuwilligen, nicht in Bezug auf den Erwerb einer konkreten Schusswaffe. Die entsprechende Übergangsregelung befindet sich in § 58 Abs. 29.

Zudem wurde im letzten Satz vorgesehen, dass der Erwerb von Schusswaffen bzw. die Überlassung an den Erwerber durch Personen, die ihren Mittelpunkt der Lebensbeziehungen in der Europäischen Union, aber nicht im Bundesgebiet haben, ohne die schriftliche begründete Erklärung nur dann zulässig ist, sofern diese – zusätzlich zur im Verfahren bereits beigebrachten Einwilligung des Wohnsitzstaates – auch die unverzügliche Verbringung dieser Waffe außerhalb des Bundesgebietes in ihren Wohnsitzstaat glaubhaft machen. Dies kann insbesondere durch die Vorlage eines Erlaubnisscheins gemäß § 37 erfolgen. Diese Regelung gilt auch für die Ausfuhr von Schusswaffen in Drittstaaten.

Zu Abs. 4:

Um einen Gleichklang mit der Regelung in § 38 Abs. 3 zu erzielen, werden in Abs. 4, die Nachsteller historischer Ereignisse zusätzlich angeführt.

Zu Abs. 5:

Die inhaltliche Änderung gegenüber der bisherigen Regelung besteht in einer terminologischen Anpassung aufgrund der Änderungen des § 24 (statt „Munition für Faustfeuerwaffen“ nunmehr „Munition für Schusswaffen der Kategorie B“).

Ausstellung von Waffenbesitzkarte und Waffenpass für Schusswaffen der Kategorie B

§ 21. (1) Die Behörde hat verlässlichen EWR-Bürgern, die das **25. Lebensjahr** vollendet haben und bei denen – soweit es sich nicht um Angehörige der in § 22 Abs. 2 Z 2 bis 4 genannten Berufsgruppen handelt – keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 3 SNG begehen werden, und die für den Besitz einer Schusswaffe der Kategorie B eine Rechtfertigung anführen können, auf Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen. Die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte an andere verlässliche Menschen, die das **25. Lebensjahr** vollendet haben und für den Besitz einer solchen Waffe eine Rechtfertigung anführen können, liegt im Ermessen der Behörde; ebenso die Ausstellung an verlässliche Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie den Nachweis erbringen, daß der Besitz einer solchen Waffe für die Ausübung ihres Berufes erforderlich ist.

(1a) Für Inhaber einer gültigen Jagdkarte gilt als erforderliches Mindestalter hinsichtlich des Erwerbs und des Besitzes von Schusswaffen der Kategorie B das vollendete 21. Lebensjahr, sofern sie den Nachweis erbringen, dass der Besitz einer solchen Waffe für die Ausübung der Jagd erforderlich ist. Bezieht sich die Rechtfertigung nur auf Repetierflinten oder halbautomatische Schusswaffen, kann die Behörde die Befugnis zum Erwerb und Besitz durch einen Vermerk in der Waffenbesitzkarte so beschränken, daß der Inhaber bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Faustfeuerwaffen nicht erwerben oder besitzen darf.

(2) Die Behörde hat verlässlichen EWR-Bürgern, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und bei denen – soweit es sich nicht um Angehörige der in § 22 Abs. 2 Z 2 bis 4 genannten Berufsgruppen handelt – keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 3 SNG begehen werden und einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nachweisen, einen Waffenpass auszustellen. Die Ausstellung eines Waffenpasses an andere verlässliche Menschen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und bei denen keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 3 SNG begehen werden, liegt im Ermessen der Behörde.

(3) Die Ausstellung von Waffenpässen an verlässliche Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis erbringen, daß sie entweder beruflichen oder als Inhaber einer gültigen Jagdkarte jagdlichen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B haben, liegt im Ermessen der Behörde. Bezieht sich der Bedarf nur auf Repetierflinten oder halbautomatische Schusswaffen, kann die Behörde die Befugnis zum Führen durch einen Vermerk im Waffenpaß so beschränken, daß der Inhaber bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Faustfeuerwaffen nicht führen darf.

(4) ...

Zu § 21:

Der Erwerb von Schusswaffen der Kategorie B ist grundsätzlich erst ab dem vollendeten 25. Lebensjahr zulässig. Die entsprechende Übergangsregelung befindet sich in § 58 Abs. 30 und 30a.

Die Regelung in Abs. 1a sieht eine Ausnahmeregelung für Inhaber einer gültigen Jagdkarte vor, die das erforderliche Mindestalter für Schusswaffen der Kategorie B von 25 Lebensjahren noch nicht erreicht haben, wobei sie den Nachweis erbringen müssen, dass der Besitz einer solchen Waffe für die Ausübung der Jagd erforderlich ist. Bei Vorliegen sämtlicher anderer Voraussetzungen – wie etwa der waffenrechtlichen Verlässlichkeit – wird Inhabern einer gültigen Jagdkarte der Erwerb und der Besitz für Schusswaffen der Kategorie B bereits ab dem vollendeten 21. Lebensjahr ermöglicht.

Weitere Ausnahmen vom Mindestalter finden sich in § 47 Abs. 4b (bestimmte Angehörige des Bundesheeres) und Abs. 4c (Spotschützen gemäß § 11b).

Befristung: siehe § 44c

Rechtfertigung und Bedarf

§ 22. (1) bis (2) ...

(3) Die bei der befristeten Ausstellung einer Waffenbesitzkarte geltend gemachte Rechtfertigung gilt auch für die Ausstellung einer unbefristeten Waffenbesitzkarte.

Bei der Neuausstellung einer unbefristeten Waffenbesitzkarte braucht, die Rechtfertigung nicht nochmals angegeben und überprüft werden. Zu beachten ist aber, dass bei der Neuausstellung eines unbefristeten Waffenpasses das Vorliegen eines Bedarfs jedenfalls neuerlich zu überprüfen ist.

Anzahl der erlaubten Waffen

§ 23. (1) ...

(2) Die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, ist mit zwei festzusetzen. Auf Antrag ist die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, auf höchstens fünf zu erhöhen, sofern **seit Ausstellung der unbefristeten Bewilligung** mindestens fünf Jahre vergangen sind. Unabhängig davon darf eine größere Anzahl, auch wenn eine weitere Bewilligung ausgestellt wird, nur erlaubt werden, sofern auch hierfür eine Rechtfertigung glaubhaft gemacht wird. Als solche Rechtfertigung gelten insbesondere die Ausübung der Jagd oder des Schießsports im Sinne des § 11b sowie das Sammeln von Schusswaffen. Bei der Festsetzung der Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B gemäß dem zweiten Satz ist die Anzahl der Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7, 8 und 11 sowie § 18, die der Betroffene besitzen darf, einzurechnen.

(2a)

(2b) Beantragt der Inhaber einer Waffenbesitzkarte, mehr Schusswaffen der Kategorie B besitzen zu dürfen, als ihm bislang erlaubt war und liegt kein Grund vor, bereits gemäß Abs. 2 eine größere Anzahl zu bewilligen, so ist dem Betroffenen eine um höchstens zwei größere aber insgesamt zehn Schusswaffen nicht übersteigende Anzahl zu bewilligen, wenn

1. dieser Mitglied eines Vereins gemäß § 3 VerG ist, dessen Zweck die Ausübung des Schießsports umfasst,
2. seit der vorangegangenen Festsetzung der Anzahl mindestens fünf Jahre vergangen sind,
3. keine Übertretungen des Waffengesetzes 1996 vorliegen und
4. glaubhaft gemacht werden kann, dass für die sichere Verwahrung der größeren Anzahl an Schusswaffen Vorsorge getroffen wurde.

Bei der Festsetzung dieser Anzahl ist die Anzahl der Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7, 8 und 11 sowie § 18, die der Berechtigte besitzen darf, einzurechnen.

(2c) bis (3) ...

Zu Abs. 2:

Die Fünf-Jahres-Frist, nach der die Anzahl an erlaubten Schusswaffen auf höchstens fünf erhöht werden kann, beginnt erst ab Ausstellung der unbefristeten Bewilligung zu laufen.

Zu Abs. 2b:

Mit den Änderungen sind keine inhaltlichen Änderungen verbunden, die Voraussetzungen sind nunmehr übersichtlich in den Z 1 bis 4 dargestellt.

Munition für Schusswaffen der Kategorie B

§ 24. (1) **Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, darf Munition für Schusswaffen der Kategorie B nur Inhabern eines entsprechenden Waffenpasses oder einer entsprechenden Waffenbesitzkarte (§ 17 Abs. 3 oder § 20 Abs. 1), Inhabern einer Bewilligung gemäß § 18 Abs. 2, soweit sich diese auf eine Schusswaffe bezieht, sowie Inhabern einer gültigen Jagdkarte überlassen und nur von diesen erworben und besessen werden.**

(2) Munition gemäß Abs. 1 darf auch Inhabern einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses für Schusswaffen der Kategorie C sowie Inhabern einer Registrierungsbestätigung für eine Schusswaffe der Kategorie C überlassen und von diesen erworben und besessen werden, wenn die Munition für die entsprechende Schusswaffe geeignet ist.

Zu § 24:

Zu Abs.1:

Die bisherige Einschränkung auf Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung oder mit einem Kaliber von mindestens 6,35 mm entfällt.

Sämtliche Munition für Schusswaffen der Kategorie B darf nur

- Inhabern von Waffenbesitzkarten und Waffenpässen für Schusswaffen der Kategorie A und B und
- Inhabern einer gültigen Jagdkarte

überlassen bzw. von diesen erworben und besessen werden.

Zu Abs. 2:

Weiters dürfen Munition für Schusswaffen der Kategorie B erworben und besessen bzw. diesen überlassen werden:

- Inhabern einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses für Schusswaffen der Kategorie C und
- Inhabern einer Registrierungsbestätigung für eine Schusswaffe der Kategorie C, sofern die Munition für die entsprechende Schusswaffe geeignet ist.

Mit der einleitenden Ergänzung („Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist“) soll klargestellt werden, dass insbesondere die Regelungen betreffend das Mitbringen von Munition (§ 38) sowie die Einfuhr von Munition von Faustfeuerwaffen gemäß § 39 Abs. 2 unberührt bzw. weiterhin anwendbar bleiben.

Überlassen von Schusswaffen der Kategorie B

§ 28. (1) Schusswaffen der Kategorie B dürfen nur dem Inhaber eines entsprechenden Waffenpasses oder einer entsprechenden Waffenbesitzkarte überlassen werden. Wenn die Überlassung von Schusswaffen der Kategorie B mehr als drei Werkstage andauert, haben der Überlasser und der Erwerber die Überlassung der

Schusswaffe der Kategorie B **unverzüglich** der für den Erwerber zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind anzugeben: Art und Kaliber, Marke, Type und Herstellungsnummer der überlassenen Waffen, sowie Name und Anschrift des Überlassers und des Erwerbers, die Nummern deren Waffenpässe oder Waffenbesitzkarten sowie das Datum der Überlassung. Mit der Anzeige ist der Behörde gegebenenfalls auch die vorherige Einwilligung des Wohnsitzstaates nachzuweisen **und** die schriftliche Erklärung, die Waffe nur im Bundesgebiet besitzen zu wollen, zu übermitteln. Die Behörde ist ermächtigt, die Überlassung jener Behörde mitzuteilen, die den Waffenpaß oder die Waffenbesitzkarte des Überlassers ausgestellt hat.

(2) Wenn die Überlassung von Schusswaffen der Kategorie B bis zu drei Werktagen andauert, haben der Überlasser und Erwerber die Daten gemäß Abs. 1 mindestens sechs Monate aufzubewahren und der für den Erwerber zuständigen Behörde auf Verlangen zum Zwecke der Nachverfolgbarkeit von Schusswaffen zur Verfügung zu stellen.

(3) Sofern mit der Überlassung eine Eigentumsübertragung verbunden ist, die nicht im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit stattfindet, hat diese unter Einbindung eines gemäß § 32 ermächtigten Gewerbetreibenden zu erfolgen. Dieser hat im Zuge der Überlassung die Identität des Überlassers und des Erwerbers, die Einhaltung der Wartefrist gemäß § 41f, die Berechtigung zum Erwerb sowie das Bestehen eines Waffenverbots gegen den Erwerber zu prüfen. Bei Bestehen eines Waffenverbots ist die Behörde zu verständigen. Darüber hinaus hat nur dieser die Überlassung der für den Erwerber zuständigen Behörde im Wege des Datenfernverkehrs anzuzeigen. Dem Gewerbetreibenden gebührt hierfür ein angemessenes Entgelt.

(4) Wird im Zuge einer Überlassung der Schusswaffe der Kategorie B ein Rechtsgeschäft mit einem im Bundesgebiet ansässigen Gewerbetreibenden abgeschlossen, so hat nur der Gewerbetreibende die Überlassung der für den Erwerber zuständigen Behörde anzuzeigen. Gewerbetreibende, die gemäß § 32 ermächtigt sind, Registrierungen vorzunehmen, haben die Anzeige im Wege des Datenfernverkehrs an die Behörde zu richten.

(5) Erfolgte die Überlassung im Rahmen einer Versteigerung, so hat das die Versteigerung durchführende Unternehmen oder Organ die Überlassung der für den Erwerber zuständigen Behörde anzuzeigen.

(6) Wurde der Behörde eine **Anzeige gemäß Abs. 1, 3, 4 oder 5** erstattet und hat der Erwerber den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, so hat die Behörde diesen Mitgliedstaat von dem Erwerb in Kenntnis zu setzen.

(7) Ist der Besitz an einer Schusswaffe der Kategorie B im Ausland entstanden, so ist die Überlassung **unverzüglich** nach dem Verbringen oder der Einfuhr dieser Schusswaffe ins Bundesgebiet gemäß Abs. 1 anzuzeigen.

(8) Wer seinen Besitz an einer Schusswaffe der Kategorie B aufgegeben hat (**zB Überlassung ins Ausland oder Vernichtung der Schusswaffe**), hat dies – sofern nicht eine Anzeige gemäß Abs. 1, 3, 4 oder 5 zu erfolgen hat – der Behörde **unverzüglich** anzuzeigen und einen Nachweis über den Verbleib dieser Waffe zu erbringen. Im Falle einer Überlassung in das Ausland hat die Anzeige die Daten gemäß Abs. 1 zu umfassen.

Zu § 28:

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Anzeige macht es (nunmehr) keinen Unterschied, ob der Erwerb gegen Entgelt oder ohne Entgelt stattfindet. Der Meldepflicht unterliegen neben Veräußerungen insbesondere Verwahrungsverträge (Depots) sowie Kommissionsgeschäfte zur Vermittlung von Schusswaffen.

1. Wenn mit der Überlassung keine Eigentumsübertragung verbunden ist gilt Folgendes:

Der Überlasser und der Erwerber müssen die Überlassung einer Schusswaffe der Kategorie B **unverzüglich** und nicht mehr innerhalb von sechs Wochen nach deren

Überlassung schriftlich bei der Behörde anzeigen (Abs. 1). Die im Rahmen der Anzeige anzugebenden Daten ergeben sich aus Abs. 1.

Eine unverzügliche schriftliche Anzeige ist somit auch für die vorübergehende Überlassung bzw. für den vorübergehenden Erwerb von Schusswaffen der Kategorie B erforderlich.

Da für den Erwerb von Schusswaffen der Kategorie B in bestimmten Fällen sowohl die vorherige Einwilligung des Wohnsitzstaates als auch eine schriftliche Erklärung, die Waffe nur im Bundesgebiet besitzen zu wollen, erforderlich ist, wurde durch das Wort „und“ in Abs. 1 vorletzter Satz klargestellt, dass sowohl die Einwilligung als auch die schriftliche Erklärung im Zuge der Anzeige zu übermitteln sind.

Nur wenn diese bzw. dieser bloß bis zu drei Werktagen andauert, haben der Überlasser und Erwerber die Daten gemäß Abs. 1 mindestens für einen Zeitraum von sechs Monaten nach der Überlassung bzw. nach dem Erwerb aufzubewahren und der Behörde gegebenenfalls auf Anfrage zur Verfügung zu stellen (Abs. 2). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass lediglich Montag bis Freitag als Werktagen im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes anzusehen sind.

Der bisherige Inhalt des Abs. 2a bleibt – abgesehen von der Verkürzung der Anzeigefrist – inhaltlich unverändert und befindet sich nunmehr in Abs. 7.

2. Wenn mit der Überlassung eine Eigentumsübertragung verbunden ist (insbesondere bei Kauf/Verkauf), gilt Folgendes:

Um eine Überprüfung allfälliger Waffenverbote sowie eine verbesserte Nachverfolgbarkeit von Schusswaffen zu gewährleisten, ist in Abs. 3 eine verpflichtende Einbindung von Gewerbetreibenden bei Eigentumsübertragungen von Schusswaffen vorgesehen.

Sofern eine Überlassung zwischen Privatpersonen (von Privat zu Privat) stattfindet und mit der Überlassung auch eine Eigentumsübertragung verbunden ist, muss diese bei einem gemäß § 32 ermächtigten Gewerbetreibenden erfolgen, der über einen Zugriff auf das ZWR verfügt.

Der Gewerbetreibende muss im Zuge der Überlassung die Identität des Überlassers und des Erwerbers, die Einhaltung der Wartefrist gemäß § 41f, die Berechtigung zum Erwerb sowie das Bestehen eines Waffenverbots gegen den Erwerber prüfen. Sofern gegen den

Erwerber ein aufrechtes Waffenverbot besteht, hat der Gewerbetreibende die Waffenbehörde darüber zu verständigen

Der ermächtigte Gewerbetreibende übernimmt auch die Anzeige nach Abs. 1. Dies bedeutet, dass die bisherige Überlassermeldung, bei der Erwerber und Verkäufer die Waffenbehörde zu verständigen hatten, in diesen Fällen gesetzlich nicht mehr vorgesehen ist.

Statt jener Behörde, die den Waffenpass oder die Waffenbesitzkarte des Betroffenen ausgestellt hat, ist jeweils – wie auch in Abs. 1 – die Behörde, die für den Erwerber zuständig ist, für die Entgegennahme der Anzeige zuständig. Für den Fall, dass ein einschlägig Gewerbetreibender eine Schusswaffe erwirbt, ist jene Behörde für die Entgegennahme der Anzeige örtlich zuständig, wo sich der Sitz des Unternehmens des jeweiligen Gewerbetreibenden befindet.

Vom Erwerb durch eine Person, die nicht im Bundesgebiet, sondern in einem anderen EU-Staat ihren Hauptwohnsitz hat, hat die Waffenbehörde jedenfalls diesen Wohnsitzmitgliedstaat in Kenntnis zu setzen.

In Abs. 8 wird klargestellt, welche Fälle etwa unter der Aufgabe des Besitzes an einer Schusswaffe zu verstehen sind. Insbesondere im Falle der Überlassung der Schusswaffe ins Ausland oder der Vernichtung der Schusswaffe hat der bisherige Inhaber auch diesen Umstand unverzüglich der Behörde anzuzeigen.

Ausnahmebestimmungen

§ 29. Werden Schusswaffen der Kategorie B oder Munition für **Schusswaffen der Kategorie B** unmittelbar in einen anderen Staat verbracht und im Inland nicht ausgehändigt oder der Besitz daran einer Person abgetreten, die diese Gegenstände ohne Waffenpaß oder Waffenbesitzkarte erwerben darf, liegt kein Überlassen im Sinne der §§ 24 und 28 vor.

Zu § 29:

Die terminologische Anpassung erfolgt aufgrund der Änderung in § 24, die nunmehr sämtliche Schusswaffen der Kategorie B und nicht mehr bloß Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung oder eines bestimmten Kalibers umfasst.

Munition für Schusswaffen der Kategorie C

§ 31. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, darf Munition für Schusswaffen der Kategorie C nur Inhabern eines entsprechenden Waffenpasses oder einer entsprechenden Waffenbesitzkarte

(§ 34 Abs. 1) sowie Inhabern einer gültigen Jagdkarte überlassen und nur von diesen erworben und besessen werden.

(2) Munition gemäß Abs. 1 darf auch Inhabern einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses für Schusswaffen der Kategorie A oder B (§ 17 Abs. 3 oder § 20 Abs. 1), Inhabern einer Bewilligung gemäß § 18 Abs. 2 sowie Inhabern einer Registrierungsbestätigung für eine Schusswaffe der Kategorie C überlassen und von diesen erworben und besessen werden, wenn die Munition für die entsprechende Schusswaffe geeignet ist.

Zu § 31:

Abs. 1:

Abs. 1 sieht vor, dass sämtliche Munition für Schusswaffen der Kategorie C von folgenden Personen erworben und besessen werden dürfen und diesen überlassen werden darf:

- Inhabern von Waffenbesitzkarten und Waffenpässen für Schusswaffen der Kategorie C
- Inhabern einer gültigen Jagdkarte

Abs. 2:

Überdies dürfen folgende Personen Munition für Schusswaffen der Kategorie C erwerben und besitzen und darf diesen überlassen werden:

- Inhabern Waffenbesitzkarten und Waffenpässen für Schusswaffen der Kategorie A oder B
- Inhabern einer Registrierungsbestätigung für eine Schusswaffe der Kategorie C, sofern die Munition für die entsprechende Schusswaffe geeignet ist.
- Inhabern einer Bewilligung gemäß § 18 Abs. 2, sofern die Munition für die entsprechende Schusswaffe geeignet ist

Mit der einleitenden Ergänzung („Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist“) wird klargestellt, dass insbesondere die Regelungen betreffend das Mitbringen von Munition (§ 38) sowie die Einfuhr von Munition gemäß § 39 unberührt bzw. weiterhin anwendbar bleiben.

Registrierungspflicht und Vornahme der Registrierung

§ 33. (1) Schusswaffen der Kategorie C sind beim Erwerb **unverzüglich** vom Erwerber (Registrierungspflichtigen) bei einem im Bundesgebiet niedergelassenen, dazu ermächtigten Gewerbetreibenden, der zum Handel mit nichtmilitärischen Schusswaffen berechtigt ist, registrieren zu lassen. Im Falle des Erwerbs durch eine juristische Person mit Sitz im Bundesgebiet ist die Schusswaffe auf

den Namen eines waffenrechtlichen Verantwortlichen zu registrieren. Der Gewerbetreibende hat darüber eine Bestätigung (Registrierungsbestätigung) auszustellen und dem Registrierungspflichtigen zu übergeben. Die Registrierungspflicht ist erfüllt, sobald der Registrierungspflichtige die Bestätigung in Händen hat.

(2) Der Registrierungspflichtige hat sich dem Gewerbetreibenden oder dessen Beauftragten mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen, **die Berechtigung zum Erwerb nachzuweisen** und Informationen über Kategorie, Marke, Type, Kaliber und Herstellungsnummer der zu registrierenden Schusswaffe, das Datum der Überlassung sowie den Namen und die Anschrift des Überlassers bekannt zu geben. Er hat außerdem den Staat innerhalb der Europäischen Union glaubhaft zu machen, in dem er den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat, oder glaubhaft zu machen, dass dieser außerhalb der Europäischen Union liegt. Liegt der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des Registrierungspflichtigen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, hat der Gewerbetreibende die Behörde im Wege des Datenfernverkehrs davon in Kenntnis zu setzen. Die Behörde hat diesfalls den Wohnsitzstaat des Betroffenen über die Registrierung der Waffe in Kenntnis zu setzen.

(3) bis (4) ...

(5) Die Registrierung ist vom Gewerbetreibenden zu unterlassen, wenn

1. der Betroffene die Informationen gemäß Abs. 2 nicht zur Verfügung stellt oder
2. der Betroffene über keine entsprechende Bewilligung zum Besitz verfügt oder
3. gegen den Betroffenen ein Waffenverbot besteht.

Der Gewerbetreibende hat das Unterlassen der Registrierung dem Betroffenen mitzuteilen und ihn an seine zuständige Waffenbehörde zu verweisen. Bei Bestehen eines Waffenverbots ist die zuständige Waffenbehörde zu verständigen.

(6) ...

(7) **Wenn die Überlassung bis zu drei Werktagen andauert, ist abweichend von Abs. 1 keine Registrierung vorzunehmen und haben der Überlasser und Erwerber die Daten gemäß Abs. 2 mindestens sechs Monate aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zum Zwecke der Nachverfolgbarkeit von Schusswaffen zur Verfügung zu stellen.**

(8) Ist der Besitz an einer Schusswaffe im Ausland entstanden, so entsteht die Registrierungspflicht mit dem Verbringen oder der Einfuhr dieser Waffe ins Bundesgebiet.

Zu § 33:

Zu Abs. 1:

Nunmehr müssen auch Menschen ohne Wohnsitz im Bundesgebiet den Erwerb von Schusswaffen der Kategorie C bei einem ermächtigten Gewerbetreibenden registrieren lassen. Dies gilt nicht, wenn die Schusswaffe der Kat. C aufgrund eines Europäischen Feuerwaffenpasses oder einer Bewilligung gemäß § 39 WaffG vorübergehend nach Österreich mitgebracht bzw. eingeführt wird, da diesfalls kein Erwerb im Bundesgebiet vorliegt.

Der Erwerber hat die Schusswaffe der Kategorie C unverzüglich und nicht mehr innerhalb von sechs Wochen zu registrieren.

Zu Abs. 2 und 9 sowie zum Entfall von Abs. 2a:

Neu ist, dass der Erwerber im Zuge der Registrierung dem Gewerbetreibenden auch seine Berechtigung für den Erwerb und Besitz für die Schusswaffe der Kategorie C vorzulegen

hat. Hierbei handelt es sich insbesondere um gültige Jagdkarten, Waffenpässe, Waffenbesitzkarten, Ausnahmegewilligungen für Kriegsmaterial gemäß § 18 Abs. 2, soweit sich diese auf eine Schusswaffe bezieht.

Aus systematischen Überlegungen wurde der Inhalt des bisherigen Abs. 2a (Ausfuhr einer Schusswaffe der Kat. aus dem Bundesgebiet) in § 34 Abs. 9 verschoben.

Zu Abs. 5:

Die Z 2 des Abs. 5 regelt, dass die Vornahme der Registrierung abzulehnen ist, wenn der Betroffene über keine entsprechende Bewilligung zum Besitz verfügt.

Zu Abs. 7:

Eine unverzügliche Registrierung ist auch für die vorübergehende Überlassung bzw. für den vorübergehenden Erwerb (unabhängig davon, ob damit auch eine Eigentumsübertragung verbunden ist) von Schusswaffen der Kategorie C erforderlich.

Nur wenn diese bzw. dieser bloß bis zu drei Werktagen andauert, haben der Überlasser und Erwerber die Daten, die im Rahmen der Registrierung gemäß Abs. 2 anzugeben sind, mindestens für einen Zeitraum von sechs Monaten nach der Überlassung bzw. nach dem Erwerb aufzubewahren und der Behörde gegebenenfalls auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Zu Abs. 8:

Bei der Änderung in Abs. 8 (bisheriger Abs. 9) handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung. Die in diesem Fall vorzunehmende Registrierung soll genau so abgewickelt werden, als wenn der Besitz im Inland entstanden wäre und sind daher die Registrierungsdaten gemäß Abs. 2 bekannt zu geben.

Zum Entfall von Abs. 10 und 11:

Die Regelungen in Zusammenhang mit der Waffenregisterbescheinigung in den bisherigen Abs. 10 und 11 gelten nicht bloß für Schusswaffen der Kategorie C und werden vor diesem Hintergrund in § 55a zusammengefasst.

Überlassen, **Erwerb**, **Besitz** und **Führen** von Schusswaffen der Kategorie C

§ 34. (1) Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Schusswaffen der Kategorie C ist nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung zulässig. Die Bewilligung zum Erwerb, Besitz und zum Führen dieser Waffen ist von der Behörde durch die Ausstellung eines Waffenpasses, die Bewilligung zum Erwerb und zum Besitz dieser Waffen ist von der Behörde durch die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte zu erteilen. Zudem berechtigt auch eine

1. gültige Jagdkarte,
2. Waffenbesitzkarte oder ein Waffenpass für Schusswaffen der Kategorie A oder B oder
3. Bewilligung gemäß § 18 Abs. 2, soweit sich diese auf eine Schusswaffe bezieht,

zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen der Kategorie C.

(2) Das Führen von Schusswaffen der Kategorie C ist zudem zulässig für Menschen, die

1. Inhaber eines für das Führen einer anderen Schusswaffe ausgestellten Waffenpasses sind,
2. im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind, hinsichtlich des Führens von solchen Schusswaffen,
3. als Angehörige einer traditionellen Schützenvereinigung mit ihren Gewehren aus feierlichem oder festlichem Anlass ausrücken; dies gilt auch für das Ausrücken zu den hierzu erforderlichen, vorbereitenden Übungen oder
4. sich als Schießsportausübende mit ungeladenen Schusswaffen auf dem Weg zur oder von der behördlich genehmigten Schießstätte befinden.

(3) Schusswaffen der Kategorie C dürfen nur dem Inhaber eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte, Inhabern einer Bewilligung gemäß § 18 Abs. 2, soweit sich diese auf eine Schusswaffe bezieht, sowie Inhabern einer gültigen Jagdkarte überlassen werden.

(4) Sofern mit der Überlassung eine Eigentumsübertragung verbunden ist, die nicht im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit stattfindet, hat diese unter Einbindung eines gemäß § 32 ermächtigten Gewerbetreibenden zu erfolgen. Dieser hat im Zuge der Überlassung die Identität des Überlassers und des Erwerbers, die Einhaltung der Wartefrist gemäß § 41f, die Berechtigung zum Erwerb sowie das Bestehen eines Waffenverbots gegen den Erwerber zu prüfen. Dem Gewerbetreibenden gebührt hierfür ein angemessenes Entgelt. Bei Bestehen eines Waffenverbots ist die Behörde zu verständigen.

(5) Einem Menschen, der den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zwar in der Europäischen Union, aber nicht im Bundesgebiet hat, darf eine Schusswaffe der Kategorie C darüber hinaus nur dann überlassen werden, wenn der Erwerber dem Überlasser eine schriftliche, begründete Erklärung übergibt, wonach er diese Waffen nur im Bundesgebiet zu besitzen beabsichtigt oder dieser die unverzügliche Ausfuhr oder die unverzügliche Verbringung dieser Waffe in seinen Wohnsitzstaat, insbesondere durch einen Erlaubnisschein gemäß § 37, glaubhaft machen kann. (6) Erfolgt der Erwerb bei einem Gewerbetreibenden und ergibt die Anfrage gemäß § 33 Abs. 3, dass gegen den Betroffenen ein Waffenverbot besteht, wird das bezughabende Rechtsgeschäft nichtig.

(7) ...

(8) Wer seinen Besitz an einer Schusswaffe der Kategorie C anders als durch Veräußerung (zB **Überlassung ins Ausland, Vernichtung der Schusswaffe**) aufgegeben hat, hat dies der Behörde **unverzüglich** anzuzeigen und einen Nachweis über den Verbleib dieser Waffe zu erbringen.

(9) Erfolgt die Ausfuhr oder die Verbringung einer Schusswaffe der Kategorie C aus dem Bundesgebiet, hat der bisherige Besitzer der Behörde unverzüglich Namen und Anschrift des Erwerbers, Kategorie, Marke, Type, Kaliber und Herstellungsnummer dieser Schusswaffe sowie das Datum der Überlassung anzuzeigen.

Zu § 34:

Zu Abs. 1 und 3:

Neu ist, dass für den Erwerb, Besitz und das Führen von Schusswaffen der Kategorie C grundsätzlich eine behördliche Bewilligung erforderlich ist und das Mindestalter grundsätzlich auf 21 Jahre angehoben wurde. Das Führen von Waffen ist auch aufgrund

der Ausnahmeregelungen in Abs. 2 zulässig. Ausnahmen vom erforderlichen Mindestalter finden sich in § 11, § 47 Abs. 4b, 4c und 4d.

Zu beachten ist, dass eine Waffenbesitzkarte (oder Waffenpasses) für Schusswaffen der Kategorie C zum Erwerb und Besitz einer unbeschränkten Anzahl von Schusswaffen der Kategorie C berechtigt. Dies gilt auch für Dokumente gem. § 34 Abs. 1 Z 1 bis 3 WaffG.

Die Bewilligung zum Erwerb, Besitz und zum Führen von Schusswaffen der Kategorie C erfolgt durch die Ausstellung eines entsprechenden, auf Schusswaffen der Kategorie C eingeschränkten Waffenpasses und die Bewilligung zum Erwerb und zum Besitz dieser Waffen durch die Ausstellung einer entsprechenden, auf Schusswaffen der Kategorie C eingeschränkten Waffenbesitzkarte.

Neben Inhabern einer Waffenbesitzkarte für Schusswaffen der Kategorie C dürfen auch Inhaber

- einer gültigen Jagdkarte,
- einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses für Schusswaffen der Kategorie A oder B oder
- einer Bewilligung für Kriegsmaterial gemäß § 18 Abs. 2, die für eine bestimmte Schusswaffe ausgestellt wurde, ,

ohne zusätzliche Bewilligung Schusswaffen der Kategorie C erwerben und besitzen.

Zu beachten ist, dass Jungjäger im Alter zwischen 16 und 18 Jahren eine Bewilligung gemäß § 11 WaffG benötigen.

Der Abs. 3 regelt, dass Schusswaffen der Kategorie C lediglich an Personen überlassen werden dürfen, die diese gemäß Abs. 1 auch erwerben und besitzen dürfen.

An jene Personen, die zwar ihre Schusswaffen der Kategorie C im Rahmen der Übergangsregelungen (§ 58 Abs. 31) weiterhin besitzen dürfen, dürfen weitere Schusswaffen der Kategorie C nur überlassen werden, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen für den Erwerb und Besitz einer Schusswaffe der Kategorie C erfüllen.

Zu Abs. 2:

Die bisher in Abs. 2 normierte Wartefrist (sogenannte „Abkühlphase“) beim Erwerb von Schusswaffen der Kategorie C ist nunmehr in § 41f geregelt.

Aus systematischen Überlegungen wurden die Bestimmungen betreffend das Führen von Schusswaffen von § 35 Abs. 2 nach § 34 Abs. 2 verschoben. Damit ist aber keine inhaltliche Änderung verbunden.

Da Prangerstutzenschützen zu den Angehörigen einer traditionellen Schützenvereinigung im Sinne des WaffG zählen, kommt bei Vorliegen der Voraussetzungen § 34 Abs. 2 Z 3 zur Anwendung und ist ihnen das Führen von Prangerstutzen im Rahmen ihrer Ausrückungen zu feierlichen oder festlichen Anlässen auch ohne ausgestellten Waffenpass gestattet.

Zu Abs. 4:

Derzeit ist eine Einbindung der einschlägigen Gewerbetreibenden etwa bei Privatverkäufen nicht vorgesehen. Sofern eine Überlassung zwischen Privatpersonen (von Privat zu Privat) bzw. nicht im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit des Waffenhändlers stattfindet und mit der Überlassung auch eine Eigentumsübertragung verbunden ist, muss diese bei einem Waffenhändler erfolgen, der über einen ZWR-Zugriff verfügt.

Der Gewerbetreibende hat im Zuge der Überlassung die Identität des Überlassers und des Erwerbers, die Einhaltung der Wartefrist gemäß § 41f sowie das Bestehen eines Waffenverbots gegen den Erwerber zu prüfen. Sofern gegen den Erwerber ein aufrechtes Waffenverbot besteht, hat der Gewerbetreibende die Waffenbehörde darüber zu verständigen, die in weiterer Folge gegebenenfalls ein Verfahren zur Sicherstellung oder ein Strafverfahren einleiten.

Zu Abs. 5:

Eine Schusswaffe der Kategorie C darf einem Menschen mit Lebensmittelpunkt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgehändigt bzw. überlassen werden, wenn dieser dem Überlasser eine schriftliche, begründete Erklärung übergibt, wonach der Erwerber diese Waffen nur im Bundesgebiet zu besitzen beabsichtigt.

Ohne die schriftliche begründete Erklärung ist die Überlassung nur dann zulässig, sofern die unverzügliche Verbringung dieser Waffe außerhalb des Bundesgebietes in ihren Wohnsitzstaat glaubhaft gemacht wird. Dies kann insbesondere durch die Vorlage eines Erlaubnisscheins gemäß § 37 erfolgen. Obwohl die Ausfuhr von Feuerwaffen nicht

Gegenstand der Waffenrichtlinie ist, gilt dies auch für die Ausfuhr von Schusswaffen in Drittstaaten.

Unabhängig davon besteht weiterhin die Möglichkeit, dass sich Personen die betreffende Schusswaffe vom einschlägigen Gewerbetreibenden direkt in ihren Wohnsitzstaat schicken lassen.

Zu Abs. 6:

Vor dem Hintergrund, dass nunmehr die Bewilligung zum Erwerb, Besitz und zum Führen von Schusswaffen der Kategorie C grundsätzlich durch die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses erteilt wird, ist es nicht mehr erforderlich, dass der Gewerbetreibende beim Erwerb einer Schusswaffe der Kategorie C prüft, ob die Voraussetzungen des § 11a erfüllt sind. Diese Verpflichtung wurde gestrichen.

Zu Abs. 8:

Es wurde – abgesehen von der Verkürzung der Frist – klargestellt, welche Fälle etwa unter der Aufgabe des Besitzes an einer Schusswaffe zu verstehen sind. Insbesondere im Falle der Überlassung der Schusswaffe ins Ausland oder der Vernichtung der Schusswaffe hat der bisherige Inhaber auch diesen Umstand unverzüglich der Behörde anzuzeigen und einen Nachweis über den Verbleib dieser Waffe zu erbringen.

Zu Abs. 9:

Der bisherige § 33 Abs. 2a wurde, weitgehend inhaltlich unverändert, in § 34 Abs. 9 verschoben. Abgesehen von der Verkürzung der Frist wurde klarstellend ergänzt, dass auch bei einer Verbringung einer Schusswaffe der Kategorie C aus dem Bundesgebiet dieser Absatz zur Anwendung kommt.

Beispiel 1:

Verkauft ein Bürger seine Schusswaffe der Kategorie C an einen Freund, dann darf die Überlassung der Schusswaffe nur beim Waffenhändler erfolgen. Der Waffenhändler überprüft, ob ein Waffenverbot vorliegt, ob der Freund über eine Berechtigung zum Besitz verfügt und ob es sich um einen Ersterwerb einer Schusswaffe der Kategorie C für den Freund handelt. Wenn die Voraussetzungen für den Erwerb gegeben sind und die

Wartefrist nicht einzuhalten ist, kann die Übergabe vor Ort erfolgen und der Waffenhändler registriert die Schusswaffe der Kategorie C unverzüglich auf den Freund.

Beispiel 2:

Die Schusswaffe der Kategorie C wird nicht verkauft, sondern an einen Jagdfreund verborgt. Dennoch ist die Schusswaffe unverzüglich im ZWR auf den Jagdfreund zu registrieren. Die Übergabe der Schusswaffe muss nicht beim Waffenhändler erfolgen und kommen die Regelungen über die Wartefrist beim Verleihen der Schusswaffe der Kategorie C nicht zur Anwendung.

Wenn das Verleihen an den Jagdfreund bloß bis zu drei Werktagen andauert, dann ist keine Umregistrierung erforderlich, sondern haben der Überlasser und Erwerber schriftliche Aufzeichnungen darüber zu führen und mindestens für einen Zeitraum von sechs Monaten nach der Überlassung aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zum Zwecke der Nachverfolgbarkeit von Schusswaffen zur Verfügung zu stellen. Die Übergabe der Schusswaffe an den Jagdfreund muss nicht beim Waffenhändler erfolgen und kommen die Regelungen über die Wartefrist beim Verleihen der Schusswaffe der Kategorie C nicht zur Anwendung.

Ausstellung von Waffenbesitzkarte und Waffenpass für Schusswaffen der Kategorie C

§ 35. (1) Die Behörde hat verlässlichen Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und die für den Besitz einer Schusswaffe der Kategorie C eine Rechtfertigung (§ 22 Abs. 1) anführen können, auf Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen. § 22 Abs. 3 gilt. Die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte an verlässliche Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, liegt im Ermessen der Behörde; der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, dass der Besitz einer solchen Waffe für die Ausübung seines Berufes, des Schießsports oder der Jagd erforderlich ist oder er Angehöriger einer traditionellen Schützenvereinigung ist.

(2) Die Behörde hat verlässlichen Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und einen Bedarf im Sinne des § 22 Abs. 2 Z 2 bis 4 zum Führen von Schusswaffen der Kategorie C nachweisen, einen Waffenpass auszustellen. Die Ausstellung eines Waffenpasses an verlässliche Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis erbringen, dass sie beruflichen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie C haben, liegt im Ermessen der Behörde.

(3) Endet die Gültigkeit einer Jagdkarte, hat der Betroffene innerhalb von 18 Monaten einen Antrag auf Ausstellung einer waffenrechtlichen Bewilligung zu stellen oder die Schusswaffen der Kategorie C und Munition einem Berechtigten zu überlassen. Bis zu diesem Zeitpunkt oder bis zur Entscheidung über diesen Antrag ist der Besitz dieser Schusswaffen und Munition weiterhin zulässig. § 44c Abs. 4 gilt. § 58 Abs. 31 und 34 bleibt unberührt.

(4) Wird dem Betroffenen die Jagdkarte entzogen, hat dieser innerhalb von drei Monaten einen Antrag auf Ausstellung einer waffenrechtlichen Bewilligung zu stellen oder die Schusswaffen der Kategorie C und Munition einem Berechtigten zu überlassen. Bis zu diesem Zeitpunkt oder bis zur Entscheidung über diesen Antrag ist der Besitz dieser Schusswaffen und Munition weiterhin zulässig. § 44c Abs. 4 gilt. § 58 Abs. 31 und 34 bleibt unberührt.

Zu § 35:

Zu Abs. 1 und 2:

Um die sicherheitspolitische Verantwortung beim Erwerb von Schusswaffen zu verstärken, ist der Erwerb und Besitz von Schusswaffen der Kategorie C grundsätzlich erst ab dem 21. vollendeten Lebensjahr zulässig. Die Ausstellung von Waffenbesitzkarten an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist in bestimmten Ausnahmefällen (Berufsausübung, Schießsport oder Jagd) zulässig. Gleiches gilt für die Ausstellung von Waffenpässen, wobei hier lediglich die Berufsausübung als Ausnahmegrund geltend gemacht werden kann.

Personen, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, können bereits aufgrund der geltenden Regelung in § 11 Abs. 2 eine Ausnahmegenehmigung für jagdliche oder sportliche Zwecke beantragen.

Angehörige einer traditionellen Schützenvereinigung benötigen unter bestimmten Voraussetzungen keine Waffenbesitzkarte oder Waffenpass für Schusswaffen der Kategorie C zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen der Kategorie C (vgl. § 47 Abs. 4e).

Jene Bestimmungen, die das Führen von Schusswaffen der Kategorie C betreffen (bisheriger Abs. 2), wurden aus systematischen Gründen in § 34 verschoben.

Zu Abs. 3:

Eine gültige Jagdkarte dient auch als Berechtigung für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen der Kategorie C. In diesem Zusammenhang enthalten Abs. 3 und 4 spezifische Regelungen für den Fall, dass eine gültige Jagdkarte abläuft oder von der zuständigen Jagdbehörde entzogen wird.

Ablauf der Gültigkeit:

Die Jagdbehörde hat die Waffenbehörde zu verständigen, wenn die Gültigkeit seit 14 Monaten abgelaufen ist (§ 56b Abs. 2).

Wenn der Jäger Inhaber einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses für Schusswaffen ist, dann hat der Ablauf der Gültigkeit keine Auswirkungen, insbesondere muss der Jäger keine Handlungen im Bereich des WaffG setzen.

Wenn der Jäger über keine Waffenbesitzkarte oder über keinen Waffenpass für Schusswaffen verfügt, dann hat der Jäger innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf der

Gültigkeit einen Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Schusswaffen der Kategorie C zu stellen, oder die Schusswaffen einem Berechtigten zu überlassen. Wird innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf der Gültigkeit wieder eine Jagdkarte gelöst, muss kein Antrag gestellt werden.

Wird dem Antrag nicht stattgegeben, kommt § 44c Abs. 4 zur Anwendung und ist die betreffende Schusswaffe der Kategorie C innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides einem Berechtigten zu überlassen.

Zu Abs. 4:

Entziehung der Jagdkarte:

Die Jagdbehörde hat unverzüglich die Waffenbehörde von der Entziehung zu verständigen und die maßgeblichen Gründe für die Entziehung bekannt zu geben (§ 56b Abs. 2).

Innerhalb von drei Monaten nach dem rechtskräftigen Entzug hat der Betroffene einen Antrag auf Ausstellung einer waffenrechtlichen Bewilligung zu stellen oder die Schusswaffen der Kategorie C und Munition einem Berechtigten zu überlassen. Bis zu diesem Zeitpunkt oder bis zur Entscheidung über diesen Antrag ist der Besitz dieser Schusswaffen und Munition weiterhin zulässig. § 44c Abs. 4 gilt. § 58 Abs. 31 und 34 bleibt unberührt.

Hat der Jäger eine Waffenbesitzkarte oder einen Waffenpass für Schusswaffen der Kategorie A oder B muss kein Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Schusswaffen der Kategorie C gestellt werden.

Die Waffenbehörde hat in diesem Fall aber zu prüfen, ob aufgrund der Gründe für die Entziehung der Jagdkarte ein Waffenverbot zu erlassen, oder die Waffenbesitzkarte oder der Waffenpasses mangels Verlässlichkeit zu entziehen ist.

Mitbringen von Schußwaffen und Munition

§ 38. (1) bis (2) ...

(3) Einer Bewilligung nach Abs. 2 bedürfen nicht

1. Jäger und Nachsteller historischer Ereignisse für bis zu fünf **Schusswaffen der Kategorie C und dafür bestimmte Munition** und
2. Schießsportausübende für bis zu fünf Schusswaffen der Kategorie B oder C sowie für Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7 und 8 und dafür bestimmte Munition,

sofern diese Schusswaffen in ihrem von deren Wohnsitzstaat ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind und der Betroffene als Anlass seiner Reise je nachdem eine bestimmte Jagd- oder Sportausübung oder die Teilnahme an historischen Nachstellungen nachweist.

(4) bis (5) ...

Zu § 38:

Zu Abs. 3:

Jäger und Nachsteller historischer Ereignisse dürfen bloß Schusswaffen der Kategorie C und nicht auch Schusswaffen der Kategorie B ohne Bewilligung nach § 38 Abs. 2 in das Bundesgebiet mitbringen, sofern diese Schusswaffen in ihrem Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind und der Betroffene als Anlass seiner Reise eine bestimmte Jagdausübung oder die Teilnahme an historischen Nachstellungen nachweist.

Ein Mitbringen von Schusswaffen der Kategorie B mit entsprechender Bewilligung gemäß Abs. 2 ist weiterhin möglich.

Einfuhr von Schusswaffen der Kategorie B oder C

§ 39. (1) Schusswaffen der Kategorie B **oder C und Munition** dürfen nur auf Grund eines entsprechenden Waffenpasses, einer entsprechenden Waffenbesitzkarte oder der in Abs. 2 bezeichneten Bescheinigung aus einem Drittstaat in das Bundesgebiet eingeführt werden. Diese Urkunden bilden Unterlagen für die Überführung in ein Zollverfahren. § 38 bleibt unberührt.

(1a) Abweichend von Abs. 1 dürfen Schusswaffen der Kategorie C und Munition von Menschen ohne Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Bundesgebiet für eine Reise eingeführt werden, sofern die Betroffenen diese Schusswaffen in ihrem Wohnsitzstaat besitzen dürfen und sie als Anlass der Reise eine bestimmte Jagd- oder Sportausübung oder die Teilnahme an historischen Nachstellungen nachweisen. Dieser Nachweis berechtigt während der Reise zum Besitz der eingeführten Schusswaffen der Kategorie C.

(2) Menschen, die im Bundesgebiet keinen Wohnsitz haben, kann die zuständige österreichische Vertretungsbehörde auf Antrag die Bewilligung erteilen, die für ihren persönlichen Bedarf bestimmten Schusswaffen der Kategorie B **oder C** samt Munition bei der Einreise in das Bundesgebiet einzuführen, sofern die Betroffenen diese Schusswaffen in ihrem Wohnsitzstaat besitzen dürfen und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch die Einfuhr dieser Waffen die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet würde. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn der Betroffene nicht ausreichend an der Feststellung des Sachverhaltes mitwirkt. Die Erteilung der Bewilligung ist durch die Ausstellung einer Bescheinigung mit einer Gültigkeitsdauer bis zu drei Monaten zu beurkunden.

(2a) ...

(3) Ausländischen Staatsoberhäuptern, Regierungsmitgliedern, diesen vergleichbaren Persönlichkeiten und deren Begleitpersonen, die in ihrem Wohnsitzstaat zum Besitz der Schusswaffen der Kategorie B **oder C** samt Munition berechtigt sind, kann die Grenzübergangsstelle, über die die Einreise erfolgen soll, nach Zustimmung des Bundesministers für Inneres von Amts wegen eine Bewilligung gemäß Abs. 2 erteilen. Im Falle der Einreise über eine Binnengrenze (§ 1 Abs. 9 GrekoG) tritt an die Stelle der Grenzübergangsstelle jene Waffenbehörde, die der Bundesminister für Inneres damit im Einzelfall betraut; sie erteilt die Bewilligung mit Wirksamkeit ab dem Zeitpunkt des Grenzübertrittes.

(4) Die gemäß Abs. 2 ausgestellten Bescheinigungen berechtigen während der Dauer ihrer Gültigkeit zum Besitz der eingeführten Schusswaffen der Kategorie B **oder C**. Die nach dem Aufenthaltsort des Berechtigten im Bundesgebiet zuständige Behörde kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung gemäß Abs. 2 auf die voraussichtliche Dauer der Notwendigkeit des Waffenbesitzes, längstens jedoch auf zwei Jahre verlängern, wenn hierfür eine Rechtfertigung vorliegt.

(5) ...

Zu § 39:

Zu Abs. 1, 2, 3 und 4:

Die Bestimmungen betreffend die Einfuhr von Schusswaffen gelten nunmehr auch für Schusswaffen der Kategorie C. Darüber hinaus ist die Regelung nunmehr auf sämtliche Munition und nicht bloß auf Munition für Faustfeuerwaffen anwendbar.

Zu Abs. 1a:

Menschen ohne Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union dürfen Schusswaffen der Kategorie C sowie Munition im Rahmen einer Reise einführen, sofern diese zum Besitz der Schusswaffen in ihrem Wohnsitzstaat berechtigt sind und sie den Anlass ihrer Reise (Jagd- oder Schießsportausübung sowie Teilnahme an historischen Nachstellungen) nachweisen können.

Die Einfuhr von Schusswaffen der Kategorie B durch Personen ohne Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist weiterhin bloß aufgrund einer Bewilligung gemäß Abs. 2 zulässig.

Prüfung der Verlässlichkeit

§ 41. (1) Vor Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses hat die Behörde sich davon zu überzeugen, ob Tatsachen die Annahme mangelnder waffenrechtlicher Verlässlichkeit des Betroffenen aus einem der in § 8 genannten Gründe rechtfertigen. Ein Antragsteller, der nicht Inhaber einer gültigen Jagdkarte ist, hat das Ergebnis eines klinisch-psychologischen Gutachtens darüber beizubringen, ob er dazu neigt, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. Im Antrag ist bereits jener klinisch-psychologischer Gutachter (Abs. 4) bekanntzugeben, der dieses Gutachten erstellen wird.

(2) Von der Beibringung eines weiteren Gutachtens ist abzusehen

1. binnen fünf Jahren nach Erstellung eines Gutachtens, das ergibt, dass der Betroffene nicht dazu neigt, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, oder
2. bei einer Festsetzung einer höheren Anzahl der erlaubten Schusswaffen gemäß § 23.

(3) Ergibt ein klinisch-psychologisches Gutachten, dass der Betroffene dazu neigt, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, hat der Gutachter (Abs. 4) der Behörde den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum des Betroffenen, das Ergebnis sowie das Datum des erstellten Gutachtens zu melden. Wird innerhalb von zwölf Monaten ab Erstellung eines solchen Gutachtens ein weiteres Gutachten erstellt, darf dieses die Behörde in einem Verfahren zur Prüfung der Verlässlichkeit nicht verwerten. Wurden der Behörde zwei Gutachten im Sinne des ersten Satzes gemeldet, ist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses zehn Jahre ab Erstellung des zweiten Gutachtens unzulässig. Erlangt die Behörde Kenntnis, dass ein Gutachten im Sinne des ersten Satzes einen Inhaber einer Jagdkarte betrifft, so hat sie die Behörde, die die Jagdkarte ausgestellt hat, darüber zu verständigen.

(4) Der Bundesminister für Inneres hat durch Verordnung festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Personen geeignet sind, dem jeweiligen Stand der psychologischen Wissenschaft entsprechende klinisch-psychologische Gutachten zu erstellen (im Folgenden: Gutachter). In dieser Verordnung sind auch die näheren Bestimmungen über die Erstellung solcher Gutachten, wie insbesondere die dabei einzuhaltende Vorgangsweise, festzulegen, wobei jedenfalls ein Explorationsgespräch und psychologische Testungen

vorzusehen sind. **Überdies hat der Bundesminister für Inneres eine Liste der Gutachter im Internet zu veröffentlichen.**

Zu § 41:

Da auch für den Erwerb, Besitz und das Führen von Schusswaffen der Kategorie C eine Waffenbesitzkarte oder ein Waffenpass erforderlich ist, hat die Behörde auch in diesen Fällen die waffenrechtliche Verlässlichkeit der Betroffenen zu prüfen.

In diesem Zusammenhang wurden die Bestimmungen betreffend die Prüfung der Verlässlichkeit aus dem 1. Abschnitt („Begriffsbestimmungen“) herausgelöst und im 7. Abschnitt („Gemeinsame Bestimmungen“) in § 41 geregelt. Der Inhalt des bisherigen § 41 („Besondere Bestimmungen für die Verwahrung einer großen Anzahl von Schusswaffen“) wurde – inhaltlich unverändert - in § 16 verschoben.

Zu Abs. 1:

Der Antragsteller, sofern er nicht Inhaber einer gültigen Jagdkarte ist, hat im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ein Gutachten darüber beizubringen, ob er dazu neigt, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden.

Zudem ist vorgesehen, dass der Antragsteller bereits im Antrag jenen klinisch-psychologischen Gutachter bekanntzugeben hat, den er für die Erstellung des Gutachtens ausgewählt hat. Nur dem bekanntgegebenen Gutachter dürfen von der Behörde sämtliche für die Gutachtenserstellung notwendige Daten des Antragstellers übermittelt werden. Siehe auch die Ausführungen zu § 56a Abs. 5 und 6.

Zu Abs. 2:

Für den Fall, dass Betroffene eine zusätzliche waffenrechtliche Bewilligung beantragen, brauchen diese kein erneutes klinisch-psychologisches Gutachten gemäß Abs. 1 beizubringen haben, wenn innerhalb der letzten fünf Jahre ein Gutachten ergeben hat, dass diese nicht dazu neigen, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. § 41a bleibt davon unberührt.

Ein klinisch-psychologisches Gutachten gemäß Abs. 1 ist weiters nicht beizubringen sein, wenn lediglich eine Erhöhung der Stückzahl bei Schusswaffen der Kategorie A oder B

beantragt wird. Diese Norm ist jedoch nicht auf Kriegsmaterial anzuwenden, da Bewilligungen für diese keine bestimmte Stückzahl vorsehen.

Zu Abs. 3:

Diese Regelung entspricht weitgehend dem bisher geltenden § 8 Abs. 7 und regelt die bereits bestehende Meldeverpflichtung der klinisch-psychologischen Gutachter für jene Gutachten, die ergeben haben, dass der Betroffene dazu neigt, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden.

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage wird die Sperrfrist nach einem negativen Gutachten, in dem die Behörde ein positives Gutachten im Verfahren zu Prüfung der Verlässlichkeit nicht verwerten darf, von sechs auf zwölf Monate verlängert. Darüber hinaus soll nunmehr auch bereits beim zweiten gemeldeten negativen Gutachten in den nächsten zehn Jahren keine Waffenbesitzkarte oder kein Waffenpass ausgestellt werden dürfen. Dies gilt auch, wenn der Antragsteller der Behörde innerhalb dieses Zeitraums ein positives Gutachten beibringt.

Zu Abs. 4:

Die Verordnungsermächtigung, die bisher in § 8 Abs. 7 geregelt war, wurde konkretisiert. Bei Gutachtern handelt es sich um Einzelpersonen, die klinisch-psychologische Gutachten im Sinne des Abs. 1 erstellen. Der Bundesminister für Inneres hat eine Liste der geeigneten klinisch-psychologischen Gutachter im Internet zu veröffentlichen und gegebenenfalls auch zu aktualisieren.

Überprüfung der Verlässlichkeit

§ 41a. (1) Die Behörde hat die Verlässlichkeit des Inhabers eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte zu überprüfen, wenn seit der Ausstellung der Urkunde oder der letzten Überprüfung fünf Jahre vergangen sind.

(2) Die Behörde hat außerdem die Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde zu überprüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist. Sofern sich diese Anhaltspunkte auf einen der in § 8 Abs. 2 genannten Gründe oder darauf beziehen, dass der Betroffene dazu neigen könnte, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, ist die Behörde zu einem entsprechenden Vorgehen gemäß § 41 ermächtigt.

(3) Ergibt sich, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist, so hat die Behörde waffenrechtliche Urkunden zu entziehen. Von einer Entziehung auf Grund einer nicht sicheren Verwahrung ist abzusehen, wenn das Verschulden des Berechtigten geringfügig ist, die Folgen unbedeutend sind und der ordnungsgemäße Zustand innerhalb einer von der Behörde festgesetzten, zwei Wochen nicht unterschreitenden Frist hergestellt wird.

Zu § 41a:

Die Bestimmung betreffend die Überprüfung der Verlässlichkeit entspricht dem Regelungsinhalt des bisherigen § 25 Abs. 1 bis 3. Damit sind keine inhaltlichen Änderungen verbunden.

Der Inhalt des bisherigen § 41a („Verlust und Diebstahl“) wurde inhaltlich unverändert in § 41g verschoben.

Sicherstellung von Urkunden und Schusswaffen

§ 41b. (1) Ein Mensch, dem eine waffenrechtliche Urkunde, die zum Besitz von Schusswaffen berechtigt, von der Behörde entzogen wurde, hat binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides die Urkunden sowie die in seinem Besitz befindlichen Schusswaffen der Behörde abzuliefern; dies gilt für die Schusswaffen dann nicht, wenn der Betroffene nachweist, dass er diese einem zum Erwerb solcher Schusswaffen Befugten überlassen hat oder er diese weiterhin besitzen darf.

(2) Die Behörde hat die im Besitz des Betroffenen befindlichen Urkunden gemäß Abs. 1 und Schusswaffen sicherzustellen, wenn

1. er sie nicht binnen zwei Wochen ab Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides abgeliefert oder die Waffen einem zum Erwerb solcher Waffen Befugten überlassen hat, oder
2. Gefahr im Verzug besteht (§ 57 AVG und § 13 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013).

(3) Abgelieferte Waffen (Abs. 1) oder – nach Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides – sichergestellte Waffen (Abs. 2) sind von der Behörde der öffentlichen Versteigerung oder der Veräußerung durch eine zum Handel mit Waffen befugten Person zuzuführen. Der Erlös ist dem früheren Besitzer der Waffen auszufolgen.

Zu § 41b:

Der § 41b entspricht weitgehend dem Regelungsinhalt des bisher geltenden § 25 Abs. 3 bis 6.

Personen, die Schusswaffen der Kategorie C trotz Entzug der waffenrechtlichen Urkunde weiterhin besitzen dürfen (zB Jäger mit gültiger Jagdkarte) haben dies gegenüber der Behörde nachzuweisen und müssen ihre Schusswaffen diesfalls nicht der Behörde abliefern.

Der Inhalt des bisherigen § 41b („Verdächtige Transaktionen“) wurde, inhaltlich unverändert in § 44a verschoben werden.

Überprüfung, Verlust und Entfremdung von Urkunden

§ 41c. (1) Wer Waffen nur auf Grund der nach diesem Bundesgesetz ausgestellten Urkunden führen oder besitzen darf, hat diese Urkunden bei sich zu tragen, wenn er die Waffe führt (§ 7 Abs. 1) oder transportiert (§ 7 Abs. 3) und auf Verlangen den Organen der öffentlichen Aufsicht zur Überprüfung zu übergeben.

(2) Im Falle des Verlustes oder der Entfremdung einer solchen Urkunde hat die Sicherheitsbehörde oder die Sicherheitsdienststelle, bei der der Besitzer dies beantragt, diesem eine Bestätigung über die Erstattung der Anzeige auszustellen. Diese Bestätigung ersetzt die Urkunde hinsichtlich der Berechtigung, Waffen zu besitzen und zu führen für 14 Tage – gerechnet vom Tag der Anzeige an – im Falle der Einbringung eines Antrages auf Ausstellung eines Ersatzdokumentes, bis zu dessen rechtskräftiger Erledigung.

(3) Von der Erstattung der Anzeige hat die Sicherheitsbehörde unverzüglich jene Behörde zu verständigen, die das Dokument ausgestellt hat.

Zu § 41c:

Der § 41c betreffend die Überprüfung, den Verlust und die Entfremdung von Urkunden entspricht inhaltlich dem Regelungsinhalt des bisherigen § 15.

Einziehung von Urkunden

§ 41d. (1) Der Inhaber eines Waffenpasses, einer Waffenbesitzkarte oder eines Europäischen Feuerwaffenpasses, in dem

1. die behördlichen Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich geworden sind oder
2. das Lichtbild fehlt oder den Inhaber nicht mehr einwandfrei erkennen lässt,

ist verpflichtet, diese Dokumente unverzüglich der Behörde abzuliefern. Die Behörde hat ein solches Dokument einzuziehen, wenn es nicht abgeliefert wird.

(2) Über die Ablieferung oder Einziehung solcher Dokumente stellt die Behörde eine Bestätigung aus, die das Dokument hinsichtlich der Berechtigung, Waffen zu besitzen und zu führen, für 14 Tage – gerechnet vom Tag der Anzeige an – ersetzt, im Falle der Einbringung eines Antrages auf Ausstellung eines Ersatzdokumentes jedoch bis zu dessen rechtskräftiger Erledigung.

(3) Mit der Ausfolgung eines neuen Waffenpasses, einer neuen Waffenbesitzkarte oder eines neuen Europäischen Feuerwaffenpasses verliert das entsprechende bisherige Dokument seine Gültigkeit. Der Inhaber ist verpflichtet, das bisherige Dokument unverzüglich der Behörde abzuliefern. Die Behörde hat ein solches Dokument einzuziehen, wenn es nicht abgeliefert wird.

Zu § 41d:

Die Bestimmungen zur Einziehung von Urkunden wurden aus dem 4. Abschnitt betreffend Schusswaffen der Kategorie B herausgelöst und inhaltlich unverändert in § 41d Abs. 1 und 2 verschoben.

Der Abs. 3 entspricht weitgehend dem bisherigen § 16a, wobei diese Regelung nunmehr auch für den Europäischen Feuerwaffenpass zur Anwendung kommt.

Ersatzdokumente

§ 41e. (1) Auf Antrag hat die Behörde für verlorene, abgelieferte oder eingezogene waffenrechtliche Dokumente Ersatzdokumente auszustellen.

(2) Für die Ausfertigung der Ersatzdokumente sind die für die Ausstellung der entsprechenden Urkunde vorgeschriebenen Verwaltungsabgaben zu entrichten. Die Ersatzdokumente sind als solche zu kennzeichnen.

Zu § 41e:

Der § 41e („Ersatzdokumente“) entspricht inhaltlich dem Regelungsinhalt des bisherigen § 16.

Wartefrist

§ 41f. (1) Beim erstmaligen Erwerb einer Schusswaffe darf diese erst nach Ablauf von vier Wochen nach Abschluss des maßgeblichen Rechtsgeschäftes an den Erwerber überlassen werden, es sei denn, es handelt sich um einen Inhaber eines Waffenpasses oder der Erwerber kann die unverzügliche Ausfuhr dieser Waffe oder die unverzügliche Verbringung dieser Waffe in seinen Wohnsitzstaat, insbesondere durch einen Erlaubnisschein gemäß § 37, glaubhaft machen.

(2) Als erstmaliger Erwerb gilt jeder mit einer Eigentumsübertragung verbundene Erwerb, sofern für den Erwerber aktuell keine Schusswaffe dieser Kategorie in der Zentralen Informationssammlung eingetragen ist.

(3) Während der Wartefrist ist die Schusswaffe bei einem Gewerbetreibenden gemäß § 47 Abs. 2 zu lagern. Dem Gewerbetreibenden gebührt hierfür ein angemessenes Entgelt.

Zu § 41f:

Anstatt der bisherigen dreitägigen Wartefrist (sogenannte „Abkühlphase“) ist beim Ersterwerb einer Schusswaffe nunmehr eine vierwöchige Wartefrist einzuhalten (Abs. 1).

Diese Wartefrist kommt sowohl beim Erwerb bei einem einschlägigen Gewerbetreibenden als auch beim Erwerb zwischen Privatpersonen (von Privat zu Privat) zur Anwendung. Die Wartefrist beginnt bei Verkauf durch einen einschlägigen Gewerbetreibenden mit Abschluss des Kaufvertrages unabhängig davon, ob der Waffenhändler die Schusswaffe noch bestellen muss, oder lagernd hat. Siehe auch § 28 Abs. 3 und § 34 Abs. 4 (Überlassen von Schusswaffen)

Die Wartefrist gilt nur bei einem Ersterwerb. Dieser liegt vor, wenn eine Eigentumsübertragung stattfindet und auf den Erwerber aktuell keine Schusswaffe der jeweiligen Kategorie im ZWR eingetragen ist. Dies bedeutet, dass Personen, welche in der Vergangenheit bereits Schusswaffen besessen haben, beim Erwerb der Schusswaffe die Wartefrist einzuhalten haben, wenn auf sie aktuell keine Schusswaffe der gekauften Kategorie (mehr) im ZWR registriert ist.

Die Wartefrist gilt je Kategorie. Dies bedeutet, dass die Wartefrist einzuhalten ist, wenn beispielsweise eine Schusswaffe der Kategorie B erworben wird und im ZWR keine Schusswaffe der Kategorie B aber eine Schusswaffe der Kategorie C registriert ist.

Von dieser Wartefrist sind nur Inhaber eines Waffenpasses ausgenommen. Zudem bleibt die Ausnahme des geltenden § 34 Abs. 1 Z 2 WaffG bestehen, wonach die Wartefrist nicht gilt, wenn der Erwerber die unverzügliche Ausfuhr dieser Waffe oder die unverzügliche

Verbringung dieser Waffe in seinen Wohnsitzstaat, insbesondere durch einen Erlaubnisschein gemäß § 37, glaubhaft macht.

1. Welche Folgen hat es, wenn die Wartefrist gemäß § 41f WaffG nicht eingehalten wurde?

Vorweg darf nochmals ausgeführt werden, dass die Wartefrist grundsätzlich sowohl beim Ersterwerb einer Schusswaffe bei einem einschlägigen Gewerbetreibenden als auch beim Ersterwerb zwischen Privatpersonen zur Anwendung kommt.

Wird die Wartefrist nicht eingehalten, dann stellt dies eine Verwaltungsübertretung des Überlassers (Verkäufers) nach § 51 Abs. 1 Z. 4 WaffG dar. Hingewiesen wird, dass (mit Inkrafttreten des WaffG in der Fassung BGBl. I 56/2025 durch Kundmachung des Bundesministers für Inneres) für dieses Delikt eine Mindeststrafe von € 900,00.- vorgesehen ist.

Wurde die Wartefrist nicht oder zeitlich nicht gänzlich eingehalten, ist ein „Nachholen“ der Wartefrist nicht vorgesehen.

2. Gilt die Wartefrist auch für Inhaber einer gültigen Jagdkarte?

Die Wartefrist gemäß § 41f WaffG ist auch von Inhabern einer gültigen Jagdkarte einzuhalten und zwar für alle Schusswaffenkategorien und unabhängig davon, ob der Verkauf durch einen Waffenhändler oder von privat zu privat stattfindet.

3. Wie kann vom Waffenhändler nachgewiesen werden, dass die Wartefrist eingehalten wurde?

Die Wartefrist bei einem Verkauf durch den Waffenhändler wird in der Regel durch das Rechnungsdatum (Beginn der Wartefrist) und Registrierung im ZWR auf den Käufer bei Aushändigung (Ende der Wartefrist) erfolgen.

Bei einem Verkauf von privat zu privat, wäre die Schusswaffe bei Übergabe zur Verwahrung auf den Waffenhändler zu registrieren und nach Ablauf der Wartefrist vom Waffenhändler auf den Erwerber zu registrieren. Damit ist im ZWR festgehalten, in welchem Zeitraum sich die betreffende Schusswaffe beim Waffenhändler befunden hat und damit auch die Wartefrist eingehalten wurde.

4. Wie muss die Überlassung von Schusswaffen von privat zu privat erfolgen?

Gemäß § 34 Abs. 4 WaffG hat insbesondere bei einem Verkauf von privat zu privat, die Überlassung unter Einbindung eines gemäß § 32 ermächtigten Gewerbetreibenden zu erfolgen. Dieser hat im Zuge der Überlassung die Identität des Überlassers und des Erwerbers, die Einhaltung der Wartefrist gemäß § 41f, die Berechtigung zum Erwerb sowie das Bestehen eines Waffenverbots gegen den Erwerber zu prüfen.

Nach ho. Rechtsansicht wird dazu die Anwesenheit von Verkäufer und Käufer beim Waffenhändler erforderlich sein, weil nur dadurch gewährleistet ist, dass insbesondere die Identität der Beteiligten überprüft werden kann.

5. Gilt die Wartefrist gemäß § 41f WaffG auch für den Fall, dass Schusswaffen geerbt oder vermacht wurden?

Eine systematisch-teleologische Interpretation zeigt, dass der Erbe oder Vermächtnisnehmer nicht unter die Regelungen des § 41f WaffG fällt. Ungeachtet dessen, sind aber jedenfalls die Bestimmungen des § 43 WaffG (Erbschaft und Vermächtnis) einzuhalten.

Verlust und Diebstahl von Schusswaffen

§ 41g. Der Verlust oder Diebstahl von Schusswaffen sowie deren allfälliges Wiedererlangen sind unverzüglich der nächsten Sicherheitsdienststelle oder Sicherheitsbehörde zu melden.

Zu § 41g:

Mit der Ergänzung in der Überschrift soll lediglich klargestellt werden, dass diese Bestimmung den Verlust und Diebstahl von Schusswaffen regelt. Abgesehen davon entspricht die Bestimmung dem bisherigen § 41a.

Finden von Waffen oder Kriegsmaterial

§ 42. (1) ...

(2) Wer Schusswaffen oder verbotene Waffen findet, bei denen es sich nicht um Kriegsmaterial handelt, hat dies unverzüglich, spätestens aber binnen zwei Tagen, einer Sicherheitsbehörde oder Sicherheitsdienststelle anzuzeigen und ihr den Fund abzuliefern. Der Besitz der gefundenen Waffe ist innerhalb dieser Frist ohne behördliche Bewilligung erlaubt.(3) Lässt sich der Verlustträger einer Waffe gemäß Abs. 2 nicht ermitteln,

1. so darf die Behörde auch nach Ablauf der im § 395 ABGB vorgesehenen Jahresfrist die Waffe dem Finder oder einer von diesem namhaft gemachten Person nur dann überlassen, wenn diese zu ihrem Besitz berechtigt sind; verlässlichen Findern, die EWR-Bürger sind und das **entsprechende Mindestalter** erreicht haben, hat die Behörde auf Antrag für diese Art von Waffe eine entsprechende Waffenbesitzkarte auszustellen oder zu erweitern;
 2. so hat die Behörde, falls der Finder die Waffe nicht besitzen darf und keine andere Verfügung getroffen hat, diese der öffentlichen Versteigerung oder der Veräußerung durch eine zum Handel mit Waffen befugte Person zuzuführen und den Erlös dem Finder auszufolgen.
- (4) bis (8) ...

Zu § 42:

Da das Mindestalter für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen der Kategorie A, B und C mit der gegenständlichen Novelle angehoben wurde, soll die Behörde dem verlässlichen Finder erst bei Erreichen des jeweils erforderlichen Mindestalters eine entsprechende waffenrechtliche Bewilligung auszustellen haben (Abs. 3).

Erbschaft oder Vermächtnis

§ 43. (1) Befinden sich im Nachlaß eines Verstorbenen Schusswaffen der Kategorie B **oder C**, Kriegsmaterial oder verbotene Waffen, so hat derjenige, in dessen Obhut sich die Gegenstände im Erbfall befinden, dies unverzüglich der Behörde oder - sofern es sich um Kriegsmaterial handelt - der nächsten Militär- oder Sicherheitsdienststelle anzuzeigen. Die Behörde hat gegebenenfalls die Sicherstellung oder vorläufige Beschlagnahme dieser Gegenstände zu veranlassen oder die zur sicheren Verwahrung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

(2) Gemäß Abs. 1 sichergestellte oder beschlagnahmte Gegenstände sind

1. an den Erben oder Vermächtnisnehmer, wenn dieser innerhalb von **zwölf** Monaten, gerechnet ab dem Erwerb des Eigentums, die erforderliche Berechtigung zum Besitz dieser Gegenstände nachzuweisen vermag oder
2. an eine andere vom Erben oder Vermächtnisnehmer namhaft gemachte Person, wenn diese zum Besitz dieser Gegenstände berechtigt ist,

auszufolgen. Anzeige- und Meldepflichten gemäß § 28 treffen in diesen Fällen die ausfolgende Behörde.

(3) Sind Schusswaffen der Kategorie B **oder C**, Kriegsmaterial oder verbotene Waffen keinem Berechtigten auszufolgen oder war die Vernichtung des Kriegsmaterials erforderlich, geht das Eigentum daran auf den Bund über. Dem Erben oder Vermächtnisnehmer ist eine angemessene Entschädigung zu gewähren, wenn es dieser binnen **zwölf** Monaten ab Eigentumsübergang verlangt und der Erblasser zum Besitz dieser Gegenstände befugt war. Für Kriegsmaterial leistet diese Entschädigung der Bundesminister für Landesverteidigung.

(4) ...

(5) Wurden die Gegenstände nicht sichergestellt oder vernichtet und dem Erben oder Vermächtnisnehmer keine Bewilligung zum Besitz erteilt, hat er die noch in seiner Obhut befindlichen Gegenstände der Behörde binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft der behördlichen Entscheidung spätestens binnen **zwölf** Monaten abzuliefern oder einem zum Erwerb solcher Waffen Befugten zu überlassen. Bis zum Ablauf dieser Frist ist der Besitz der Gegenstände in diesen Fällen erlaubt.

(6) Sind in Abs. 1 genannte Gegenstände im Erbfolge in der Obhut eines Menschen, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, trifft die Anzeigepflicht dessen gesetzlichen Vertreter. § 11 Abs. 2 gilt.

(7) Erben oder Vermächtnisnehmer haben eine Schusswaffe der Kategorie C innerhalb von **zwölf** Monaten ab Erwerb des Eigentums gemäß § 33 zu registrieren.

Zu § 43:

Vor dem Hintergrund, dass auch für den Erwerb, Besitz und das Führen von Schusswaffen der Kategorie C eine waffenrechtliche Bewilligung erforderlich ist, gilt die Regelung nunmehr auch für Schusswaffen der Kategorie C. Weiters wurde die bisherige Frist von sechs Monate auf 12 Monate verlängert.

Eine systematisch-teleologische Interpretation zeigt, dass der Erbe oder Vermächtnisnehmer nicht unter die Regelungen des § 41f WaffG fällt.

Verdächtige Transaktionen

§ 44a. Gewerbetreibende gemäß § 47 Abs. 2 haben der nächsten Sicherheitsdienststelle oder Sicherheitsbehörde unverzüglich sämtliche verdächtigen Umstände zu melden, wenn der dringende Verdacht besteht, dass die zu erwerbende Munition im Zuge der Begehung von strafbaren Handlungen verwendet werden könnte.

Zu § 44a:

Der § 44a („Verdächtige Transaktionen“) wurde – inhaltlich unverändert – aus dem bisherigen § 41b übernommen.

Gestaltung von Waffenbesitzkarten und Waffenpässen

§ 44b. (1) Die Waffenbesitzkarte und der Waffenpass haben Namen, Geburtsdatum und Lichtbild des Antragstellers, sofern vorhanden die Anzahl der genehmigten Schusswaffen, die Bezeichnung der ausstellenden Behörde, das Ausstellungs- und Ablaufdatum, die Unterschrift des Inhabers sowie ein Feld für behördliche Eintragungen zu enthalten und entsprechende Sicherheitsmerkmale aufzuweisen. Die nähere Gestaltung der Waffenbesitzkarte und des Waffenpasses wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres bestimmt.

(2) Für die drucktechnische und elektronische Einbringung der Daten gemäß Abs. 1 in die Waffenbesitzkarte und den Waffenpass bedienen sich die Behörden eines gemeinsamen Auftragsverarbeiters. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, für die Behörden nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 74 vom 04.03.2021 S. 35 (im Folgenden: DSGVO), betreffend die Erzeugung von Waffenbesitzkarten und Waffenpässen eine Vereinbarung mit dem Auftragsverarbeiter abzuschließen. Der Auftragsverarbeiter hat die beim Verarbeitungsvorgang neu entstehenden Daten den Behörden zu übermitteln; diese Daten sowie alle ihm für seine Aufgabe übermittelten Daten hat der Auftragsverarbeiter zu löschen, sobald er diese nicht mehr benötigt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Monaten nach Versendung der Waffenbesitzkarte oder des Waffenpasses. Der Auftragsverarbeiter hat die Versendung der Waffenbesitzkarte oder des Waffenpasses entsprechend der Zustellverfügung der Behörde für diese zu veranlassen.

Zu § 44b:

Die Bestimmungen betreffend die Gestaltung von Waffenbesitzkarten und Waffenpässen wurden aus dem 4. Abschnitt herausgelöst und geringfügig abgeändert in § 44b verschoben. Im Zusammenhang mit den Änderungen betreffend die Gültigkeitsdauer von Waffenbesitzkarten und Waffenpässen (siehe hierfür die näheren Ausführungen zu § 44c)

ist nunmehr auch das Ablaufdatum auf der Waffenbesitzkarte und dem Waffenpass ersichtlich.

Gültigkeitsdauer von Waffenbesitzkarten und Waffenpässen

§ 44c. (1) Die Gültigkeitsdauer von Waffenbesitzkarten und Waffenpässen ist bei der Erstaussstellung jeweils auf fünf Jahre befristet. Danach ist die Gültigkeitsdauer für solche Waffenpässe und Waffenbesitzkarten, die für EWR-Bürger ausgestellt werden, unbefristet; hingegen ist die Gültigkeitsdauer der für andere ausgestellten Waffenpässe und Waffenbesitzkarten angemessen zu befristen. Eine Festsetzung einer höheren Anzahl der erlaubten Schusswaffen gemäß § 23 hat keine Auswirkung auf die bestehende Befristung.

(2) Als Erstaussstellung gilt jede Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses, wenn der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht im Besitz der jeweils beantragten waffenrechtlichen Urkunde ist.

(3) Ein nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der bisherigen Waffenbesitzkarte oder des bisherigen Waffenpasses eingebrachter Antrag gilt nur dann als rechtzeitig eingebracht, wenn

1. der Antragsteller gleichzeitig mit dem Antrag glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis gehindert war, rechtzeitig den Antrag zu stellen, und ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, und

2. der Antrag binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses gestellt wird.

Bei Versäumung der Frist gemäß Z 2 gilt der Antrag jedenfalls als nicht rechtzeitig eingebracht.

(4) Bis zur Entscheidung über einen rechtzeitig eingebrachten Antrag auf Ausstellung einer neuen Waffenbesitzkarte oder eines neuen Waffenpasses ist der Besitz der entsprechenden Schusswaffen jedenfalls erlaubt. Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses nicht stattgegeben, hat der Antragsteller die Schusswaffen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides einem Berechtigten zu überlassen.

Zu § 44c:

Zu Abs. 1 und 2:

Abs. 1 sieht vor, dass Waffenbesitzkarten und Waffenpässe bei der Erstaussstellung auf fünf Jahre befristet werden.

Eine Erstaussstellung liegt vor, wenn eine Person eine Waffenbesitzkarte oder einen Waffenpass beantragt und zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht im Besitz der jeweils beantragten waffenrechtlichen Urkunde (Waffenbesitzkarte oder Waffenpass) ist.

Bei einer Person, die im Zeitpunkt der Antragsstellung zwar eine Waffenbesitzkarte, aber keinen Waffenpass besitzt, wird somit der Waffenpass mit befristeter Gültigkeitsdauer ausgestellt.

Auch bei Personen, welche in der Vergangenheit bereits die konkrete waffenrechtliche Bewilligung besessen haben und diese im Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr haben, handelt es sich erneut um eine Erstaussstellung einer waffenrechtlichen Urkunde.

Für EWR-Bürger, die eine Waffenbesitzkarte oder einen Waffenpass erhalten, ist die Gültigkeitsdauer nach der Erstaussstellung, das heißt, wenn diese neuerlich ausgestellt wird, unbefristet. Bei Nicht EWR-Bürgern ist eine ausgestellte waffenrechtliche Urkunde immer befristet.

Die Festsetzung einer höheren Anzahl an erlaubten Schusswaffen hat keine Auswirkung auf die bestehende Befristung: Die waffenrechtliche Urkunde mit der der höheren Anzahl an Plätzen hat somit dieselbe Befristung, wie die nicht erweiterte waffenrechtliche Urkunde.

Beispiel 1:

Erstaussstellung der Waffenbesitzkarte mit 1.9.2026. Die Waffenbesitzkarte ist bis 31.8.2031 befristet.

Wird die Waffenbesitzkarte neu ausgestellt („Verlängerung“), dann unbefristet. Für die Neuausstellung ist wieder ein klinisch-psychologisches Gutachten erforderlich.

Beispiel 2:

Erstaussstellung der Waffenbesitzkarte mit 1.9.2026. Die Waffenbesitzkarte ist somit bis 31.8.2031 befristet.

Erstaussstellung Waffenpass am 1.1.2027. Der Waffenpass ist somit bis 31.12.2032 befristet. Für die Erstaussstellung des Waffenpasses ist kein neues klinisch-psychologisches Gutachten erforderlich, weil das klinisch-psychologische Gutachten für die Erstaussstellung der Waffenbesitzkarte noch gilt, da fünf Jahre noch nicht abgelaufen sind (§ 41 Abs. 2 Z. 1).

Die Neuausstellung der Waffenbesitzkarte erfolgt unbefristet und ein neues klinisch-psychologisches Gutachten ist erforderlich.

Die Neuausstellung des Waffenpasses erfolgt unbefristet und es ist wiederum ein neues klinisch-psychologisches Gutachten erforderlich (§ 41 Abs. 2 Z. 1, betreffend zweites Gutachten).

Beispiel 3:

Waffenbesitzkarte ist bis 31.08.2031 befristet. Am 11.09.2028, d.h. vor Ablauf der Befristung, wird ein Erweiterungsantrag gestellt. Die neue Waffenbesitzkarte (mit der erhöhten Berechtigung) ist weiterhin mit 31.08.2031 befristet. Für den

Erweiterungsantrag innerhalb der Befristung ist kein neues klinisch-psychologisches Gutachten erforderlich (§ 41 Abs. 2 Z. 2).

Beispiel 4:

Die Waffenbesitzkarte für Kat. B ist bis 01.01.2030 befristet. Im Jahr 2028 wird eine Bewilligung zum Besitz gemäß § 17 WaffG erteilt. Die Waffenbesitzkarte wird neu ausgestellt (gedruckt), die Befristung 01.01.2030 bleibt.

Die Neuausstellung der Waffenbesitzkarte erfolgt jedenfalls unbefristet, sodass nach dem 01.01.2030 beide Berechtigungen (für Kat. B und § 17) unbefristet erteilt werden. Dies deshalb als die Ausstellung von zwei verschiedenen Waffenbesitzkarten (eine befristet und eine unbefristet) im WaffG nicht vorgesehen ist.

Beispiel 5:

Ein Bürger hat eine unbefristete Waffenbesitzkarte für Kat. B. Wird zusätzlich eine Bewilligung für den Besitz einer verbotenen Waffe gemäß § 17 WaffG erteilt, wird die Waffenbesitzkarte für Kat. B und § 17 WaffG unbefristeten ausgestellt. Dies deshalb als die Ausstellung von zwei verschiedenen Waffenbesitzkarten (eine befristet und eine unbefristet) im WaffG nicht vorgesehen ist.

Für bereits unbefristet ausgestellte Waffenbesitzkarten oder Waffenpässe ändert sich durch die WaffG-Novelle hinsichtlich der Befristung nichts. Eine nachträgliche Befristung bereits ausgestellter unbefristeter Waffenbesitzkarten oder Waffenpässe ist nicht vorgesehen.

Eine Neuausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasse nach der Befristung kann nach einer intrasystematischen Interpretation nur in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ablauf der Befristung und dem jedenfalls erforderlichen Beibringen eines neuen klinisch-systematischen Gutachten erfolgen.

Zu Abs. 3:

Die gegenständliche Frist ist eine materiell-rechtliche Frist. Die Gründe für das Eintreten der gesetzlichen Fiktion nach Abs. 3 müssen vom Antragsteller gleichzeitig mit dem Antrag auf (erneute) Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses dargelegt und glaubhaft gemacht werden.

Zu Abs. 4:

Wird einem Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses nicht stattgegeben, obwohl sich der Antragsteller bereits im Besitz von Schusswaffen befindet, hat dieser die Schusswaffen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides einem Berechtigten zu überlassen. Bis zur Entscheidung über diesen Antrag ist der Besitz dieser Schusswaffen jedenfalls erlaubt.

Zu denken ist dabei insbesondere an den Fall, dass der Bürger eine befristete waffenrechtliche Urkunde hat und im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zur Neuausstellung der unbefristeten waffenrechtlichen Urkunde, nicht (mehr) verlässlich ist.

Der Anwendungsbereich des Abs. 4 erstreckt sich somit einerseits auf Personen, die im Zuge des Ablaufs der Gültigkeitsdauer einer befristeten waffenrechtlichen Bewilligung erneut eine Waffenbesitzkarte oder einen Waffenpass beantragen. Andererseits können davon auch jene Fälle erfasst sein, in denen die Gültigkeitsdauer einer Jagdkarte abgelaufen ist oder einer Person die Jagdkarte entzogen wurde und ein Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte gestellt wurde (§ 35 Abs. 3 und 4).

Ausnahmebestimmungen für bestimmte Waffen

§ 45. Auf

1. Schusswaffen mit Luntenschloss-, Radschloss- und Steinschlosszündung sowie einschüssige Schusswaffen mit Perkussionszündung,
2. andere Schußwaffen, sofern sie vor dem Jahre 1871 erzeugt worden sind,
3. Schußwaffen, bei denen die Geschosse durch verdichtete Luft (Druckluftwaffen) oder unter Verwendung von Kohlensäure entstandenen Gasdruck (CO₂-Waffen) angetrieben werden, sofern das Kaliber nicht 6 mm oder mehr beträgt,
4. Zimmerstutzen,
- 4a. **Prangerstutzen** und
5. andere Arten minderwirksamer Waffen, die der Bundesminister für Inneres durch Verordnung als solche bezeichnet,

sind lediglich die §§ 1, 2, 6 und 7, 9 bis 15, 34 im Hinblick auf das Führen von Schusswaffen der Kategorie C, 36 bis 40, 41f, 44, 46 bis 49, 50 Abs. 1 Z 3, Abs. 2 und 3, § 51 Abs. 1 Z 1 3 bis 3c, 5a, 9 bis 11 sowie die §§ 52 bis 55 und 57 dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

Zu § 45:

Prangerstutzen wurden in die Ausnahmeregelung des § 45 Z 4a aufgenommen. Die entsprechende Übergangsregelung befindet sich in § 58 Abs. 37.

Da Prangerstutzenschützen zu den Angehörigen einer traditionellen Schützenvereinigung im Sinne des WaffG zählen, kommt bei Vorliegen der Voraussetzungen § 34 Abs. 2 Z 3 zur Anwendung und ist ihnen das Führen von Prangerstutzen im Rahmen ihrer Ausrückungen zu feierlichen oder festlichen Anlässen auch ohne ausgestellten Waffenpass gestattet.

Ausnahmebestimmungen für bestimmte Personen

§ 47. (1) bis (4) ...

(4a) Auf Menschen, die eine Bestätigung der zuständigen Militärbehörde vorlegen, dass sie im Rahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung eine dem § 41 entsprechende psychologische Testung bereits positiv absolviert haben, ist § 41 nur anzuwenden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, der Berechtigte könnte aus einem der in § 8 Abs. 2 genannten Gründe nicht verlässlich sein oder insbesondere unter psychischer Belastung dazu neigen, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. Sofern der Betroffene im Zeitpunkt der Antragstellung nicht in einem aufrechten Dienstverhältnis zum österreichischen Bundesheer steht, darf die Testung nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

(4b) Für

1. Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören (§ 1 Abs. 3 Z 2 des Wehrgesetzes 2001 – WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001),

2. Offiziere und Unteroffiziere des Milizstandes sowie

3. Frauen mit einer Verwendung in der Einsatzorganisation, welche Offiziere- oder Unteroffiziere sind,

gilt als erforderliches Mindestalter gemäß § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 2, § 21 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 hinsichtlich des Erwerbs und des Besitzes von Schusswaffen das vollendete 18. Lebensjahr. Die Tatsachen der Z 1 bis 3 sind der Waffenbehörde nachzuweisen.

(4c) Für Sportschützen gemäß § 11b gilt als erforderliches Mindestalter gemäß § 21 Abs. 1 hinsichtlich des Erwerbs und des Besitzes von Schusswaffen der Kategorie B das vollendete 21. Lebensjahr. Für Sportschützen gemäß § 11b gilt als erforderliches Mindestalter gemäß § 35 Abs. 1 hinsichtlich des Erwerbs und des Besitzes von Schusswaffen der Kategorie C das vollendete 18. Lebensjahr.

(4d) Für auszubildende Menschen gelten die Bestimmungen über das Überlassen, den Erwerb, den Besitz und das Führen von Schusswaffen sowie die Bestimmungen über das Überlassen, den Erwerb und den Besitz von Munition im Rahmen ihres gesetzlich anerkannten Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses nicht, soweit diese Schusswaffen und Munition im Rahmen ihres gesetzlich anerkannten Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses benötigen und die Verwendung unter Aufsicht einer befugten Lehrperson erfolgt.

(4e) Angehörige einer traditionellen Schützenvereinigung dürfen Schusswaffen der Kategorie C erwerben, besitzen und diese ihnen überlassen werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und die traditionelle Schützenvereinigung bestätigt, dass diese Schusswaffen für das Ausrücken aus feierlichem oder festlichem Anlass verwendet werden. Diesfalls trägt die traditionelle Schützenvereinigung die Verantwortung für den sicheren Umgang und die sichere Verwahrung. Die Regelungen über die Registrierung von Schusswaffen der Kategorie C bleiben unberührt.

(5) ...

Zu § 47:

Zu Abs. 4b:

Für Soldaten in einem Dienstverhältnis sowie Offiziere und Unteroffiziere des Milizstandes (ab dem niedrigsten Unteroffiziersdienstgrad „Wachtmeister“ – vgl. die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport über die Dienstgrade, BGBl. II Nr. 125/2004) gilt ein niedrigeres Mindestalter, nämlich 18 Jahre.

Den Umstand, dass jemand einer Personengruppe gemäß den Z 1 bis 3 angehört, hat der oder die Betroffene der Waffenbehörde gegenüber nachzuweisen.

Soldaten gemäß Z 1 werden die Angehörigkeit zum Österreichischen Bundesheer in der Regel durch einen Dienstausweis darlegen können.

Offiziere und Unteroffiziere des Milizstandes sind nach dem Wehrgesetz 2001 jene Personen, die den Wehrdienst abgeleistet haben und nicht in den Reservestand versetzt wurden oder übergetreten sind. Sie werden diese Voraussetzung entweder durch einen Bereitstellungsschein oder eine Bestätigung der Ergänzungsbehörde oder des Heerespersonalamtes nachweisen können. Ebenso werden Frauen, die Offiziere oder Unteroffiziere sind, ihre Stellung durch eine Bestätigung dieser Behörden nachweisen.

Zu Abs. 4c:

Für Sportschützen gemäß § 11 b gilt für Schusswaffen der Kategorie B ein Mindestalter von 21. Jahren und für Schusswaffen der Kategorie C ein Mindestalter von 18. Jahren.

Zu Abs. 4d:

Die Regelung des Abs. 4d soll Mitarbeitern, die in einem gesetzlich anerkannten Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses stehen, mit jenen Mitarbeitern, die bei einem einschlägig Gewerbetreiben beschäftigt sind, gleichstellen. Dies bedeutet, dass diese im Rahmen ihrer Tätigkeit Schusswaffen ohne waffenrechtliche Bewilligung verwenden (das heißt besitzen und führen dürfen), wenn die Verwendung unter Aufsicht einer befugten Lehrperson erfolgt.

Klar ist, dass weiterhin beispielhaft Büchsenmacherlehrlinge oder vergleichbare in einem Ausbildungsverhältnis stehende Personen ohne waffenrechtliche Bewilligung etwa keine Schusswaffen der Kat. B erwerben und besitzen dürfen. Auch Schusswaffen der Kat. C können wie bisher nur auf Personen registriert werden, die zum Besitz dieser Schusswaffen befugt sind.

Zu 4e:

Die Regelung sieht eine Ausnahmeregelung für den Besitz und Erwerb durch und die Überlassung von Schusswaffen der Kategorie C an Angehörige einer traditionellen Schützenvereinigung vor. Das Mindestalter beträgt somit 18 Jahre, mit der Möglichkeit einer Ausnahmeregelung gemäß § 11 Abs. 2 ab 16. Jahren. Angehörige traditioneller Schützenvereinigungen benötigen zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen der Kategorie C grundsätzlich keine waffenrechtliche Urkunde. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur,

wenn die traditionelle Schützenvereinigung bestätigt, dass diese Schusswaffen für das Ausrücken aus feierlichem oder festlichem Anlass verwendet werden. Dies hat durch eine entsprechende schriftliche Bestätigung der traditionellen Schützenvereinigung zu erfolgen. Der Erwerb von und die Überlassung an Mitglieder traditioneller Schützenvereinigungen darf nur erfolgen, wenn eine solche Bestätigung vorgewiesen wird.

Die Verantwortung für die sichere Verwahrung der Schusswaffe sowie für den sicheren Umgang trägt die traditionelle Schützenvereinigung. Die Regelungen über die Registrierung von Schusswaffen der Kategorie C bleiben unberührt. Für das Führen dieser Waffen gilt der – inhaltlich unveränderte – vorgeschlagene § 34 Abs. 2 Z 3.

Gerichtlich strafbare Handlungen

§ 50. (1) Wer, wenn auch nur fahrlässig,

1. unbefugt Schusswaffen der Kategorie B besitzt oder führt,
2. verbotene Waffen oder Munition (§ 17) mit Ausnahme der verbotenen Waffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 9 und 10 unbefugt besitzt,
3. Waffen oder Munition besitzt, obwohl ihm dies gemäß § 12 **oder § 13** verboten ist,
4. Kriegsmaterial (ausgenommen Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoß) unbefugt erwirbt, besitzt oder führt,
5. Schusswaffen der Kategorie B, verbotene Waffen oder Kriegsmaterial (ausgenommen Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoß) einem Menschen überläßt, der zu deren Besitz nicht befugt ist,
6. Schusswaffen oder Munition erwirbt, besitzt oder führt, obwohl ihm dies nach § 11a verboten ist,

ist vom ordentlichen Gericht in den Fällen der Z 2, 3 und 6 mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen und in den Fällen der Z 1, 4 und 5 mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(1a) ...

(2) Abs. 1 ist auf den unbefugten Erwerb und Besitz von wesentlichen Bestandteilen von Schusswaffen (§ 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 1) nicht anzuwenden.

(3) Nach Abs. 1 und Abs. 1a ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig, bevor eine zur Strafverfolgung berufene Behörde (§ 151 Abs. 3 StGB) von seinem Verschulden erfahren hat, die Waffen oder Munition der Behörde (§ 48) abgeliefert.

(4) ...

Zu § 50:

Zu Abs. 1 Z 3

Der bisherige Verwaltungsstraftatbestand des § 51 Abs. 1 Z 3 wurde in § 50 Abs. 1 Z 3 verschoben. Dadurch ist es nunmehr möglich Maßnahmen nach der Strafprozessordnung – wie etwa Hausdurchsuchungen – veranlassen zu können.

Zu Abs. 2:

In Zusammenhang mit Anpassungen in § 5 Abs. 1 Z 2 wird lediglich klarstellt, dass die gerichtlichen Strafbestimmungen nicht nur für wesentliche Bestandteile im Sinne des § 2 Abs. 2, sondern auch für wesentliche Bestandteile von Kriegsmaterial (§ 5 Abs. 1) nicht anzuwenden sind.

Der unbefugte Erwerb oder Besitz von wesentlichen Bestandteilen von Schusswaffen (§ 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 1) ist gemäß § 51 Abs. 1 Z 3 mit Verwaltungsstrafe bedroht. Siehe hierfür die näheren Ausführungen zu § 51 Abs. 1 und 2.

Zu Abs. 3:

Mit der Formulierung „Waffen oder Munition“ wird klargestellt, welche Gegenstände der Behörde abgeliefert werden können, um den Strafaufhebungsgrund gemäß Abs. 3 zu verwirklichen.

Verwaltungsübertretungen

§ 51. (1) Wer entgegen diesem Bundesgesetz oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung

1. Schusswaffen führt;
2. verbotene Waffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 9 oder 10 besitzt oder verbotene Waffen (§ 17), die er besitzen darf, führt;
3. **wesentliche Bestandteile von Schusswaffen (§ 2 Abs. 2 oder § 5 Abs. 1) unbefugt erwirbt oder besitzt;**
- 3a. **Schusswaffen der Kategorie C unbefugt besitzt oder führt;**
- 3b. **Schusswaffen der Kategorie C einem Menschen überlässt, der zu deren Besitz nicht befugt ist;**
- 3c. **Munition unbefugt erwirbt oder besitzt;**
4. Waffen (ausgenommen Kriegsmaterial) einführt oder anderen Menschen überlässt;
5. Munition anderen Menschen überlässt;
- 5a. Schusswaffen oder Munition jemandem wissentlich überlässt, dem der Erwerb, der Besitz und das Führen von Schusswaffen oder Munition gemäß § 11a nicht erlaubt ist,
6. gegen Auflagen verstößt, die gemäß §§ 17 Abs. 3 oder 18 Abs. 3 erteilt worden sind;
7. eine gemäß § 33 erforderliche Registrierung unterlässt;
8. eine gemäß § 16 Abs. 1 erforderliche Meldung unterlässt oder einem mit Bescheid erlassenen Verwahrungsverbot (§ 16 Abs. 3) zuwiderhandelt;
9. Schusswaffen oder Munition nicht gemäß § 15 sicher verwahrt;
10. es unterlässt, eine Kennzeichnung gemäß § 58 Abs. 6 durchführen zu lassen,
11. entgegen einer gemäß § 42 Abs. 5a mit Verordnung getroffenen Anordnung einen Gefahrenbereich nicht verlässt oder entgegen der Untersagung betritt.

ist mit einer Geldstrafe von 900 Euro bis zu 5 000 Euro, im Wiederholungsfall von 1 800 Euro bis zu 7 000 Euro, oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu **3 600 Euro**, im Wiederholungsfall bis zu **5 000 Euro**, zu bestrafen, wer gegen dieses Bundesgesetz verstößt, sofern das Verhalten nicht nach den §§ 50 oder 51 Abs. 1 zu ahnden oder § 32 Abs. 3 anzuwenden ist.

(3) Nach Abs. 1 und 2 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig und bevor die Behörde von seinem Verschulden erfahren hat, die Waffen oder Munition der Behörde abliefern oder die gemäß § 33 erforderliche Registrierung durchführt.

(4) ...

Zu § 51:

Zu Abs. 1 und 2:

Der Strafrahmen wurde auf € 5.000 bzw. € 7.000 im Wiederholungsfall erhöht. Es wurde auch eine Mindeststrafe in Höhe von € 900 bzw. in Höhe von € 1.800 im Wiederholungsfall vorgesehen.

Darüber hinaus wurden zwei Straftatbestände, die derzeit unter den Auffangtatbestand des § 51 Abs. 2 fallen, von Abs. 1 erfasst (Z 3 und 3c). Es handelt sich dabei um den unbefugten Erwerb und Besitz von wesentlichen Bestandteilen von Schusswaffen oder Kriegsmaterial (§ 2 Abs. 2 oder § 5 Abs. 1) sowie um den unbefugten Erwerb und Besitz von Munition.

Vor dem Hintergrund, dass nunmehr auch für den Erwerb, Besitz und das Führen von Schusswaffen der Kategorie C eine waffenrechtliche Bewilligung erforderlich ist, wurden die als Verwaltungsübertretung strafbaren Tatbestände erweitert. Jene, die Schusswaffen der Kategorie C unbefugt besitzen oder führen (Z 3a) oder Schusswaffen der Kategorie C einem Menschen überlassen, der zu deren Besitz nicht befugt ist (Z 3b), sind nun ebenso verwaltungsrechtlich strafbar.

Aufgrund des erhöhten Strafrahmens in Abs. 1 wurde auch jener des Auffangtatbestandes in Abs. 2 auf bis zu € 3.600, im Wiederholungsfall auf bis zu € 5.000 erhöht.

Zu Abs. 3:

Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 und 2 wurde eine „goldene Brücke“ für die Übergabe illegal besessener Waffen an die Behörde geschaffen.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieses Strafaufhebungsgrundes ist die Freiwilligkeit des Täters: Es ist erforderlich, dass er ohne Zwang seinen Besitz durch Ablieferung der Waffe an die Behörde aufgibt, bevor die Behörde davon erfährt.

Durchsuchungsermächtigung

§ 53. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, eine Durchsuchung von Menschen und der von diesen mitgeführten Behältnisse (zB Koffer oder Taschen) sowie von Fahrzeugen vorzunehmen, wenn – insbesondere im Umkreis von 100 Metern von Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen – auf Grund eines konkreten Hinweises oder sonstiger bestimmter Tatsachen

der Verdacht besteht, dass einem Verbot der Einfuhr, der Ausfuhr, des Besitzes oder des Führens von Kriegsmaterial oder von Waffen und Munition, die nicht Kriegsmaterial sind, nach diesem oder anderen Bundesgesetzen zuwidergehandelt wird. § 40 Abs. 4 und § 50 SPG sowie § 121 Abs. 3 StPO gelten.

Zu § 53:

Die Durchsuchungsermächtigung stellt nicht mehr auf den Ortsbezug und einen „dringenden“ Verdacht ab. Um die Durchsuchungsermächtigung an jene im SPG anzugleichen, ist neben der Durchsuchung der Kleidung auch eine Körpervisitation zulässig (§ 40 Abs. 4 SPG), da kleinere Waffen auch unterhalb der Kleidung versteckt werden könnten. Die Durchsuchungsermächtigung erstreckt sich ausdrücklich auf den Umkreis von 100 Metern um Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

Allgemeines

§ 54. (1) bis (2) ...

(2a) Die Verarbeitung gemäß Abs. 1 und 2 umfasst auch besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO, sofern dies für die Prüfung oder Überprüfung der Verlässlichkeit erforderlich ist. Eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten in der Zentralen Informationssammlung ist – abgesehen von den Daten gemäß § 55 Abs. 1 Z 13 – unzulässig. Die Waffenbehörden haben angemessene Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltungsinteressen zu treffen. Diese Daten sind von der Waffenbehörde nur für die unbedingt erforderliche Dauer aufzubewahren und, sofern diese für die Prüfung oder Überprüfung der Verlässlichkeit nicht mehr erforderlich sind, zu löschen. Eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten von dritten Personen ist jedenfalls unzulässig.

(2b) bis (3) ...

Zu § 54:

Zu Abs. 2a:

Der vorletzte Satz normiert die Aufbewahrungsdauer sowie eine entsprechende Lösungsverpflichtung für die Waffenbehörden.

Zentrale Informationssammlung

§ 55. (1) Die Waffenbehörden sind als gemeinsam Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 DSGVO ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihnen nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben zum Betroffenen

1. Namen,
2. Geschlecht,
3. frühere Namen,
4. Geburtsdatum und -ort,
5. Wohnanschrift sowie die Information, ob es sich dabei um den Hauptwohnsitz handelt (Wohnsitzqualität),

- 5a. weitere Kontaktdaten (Telefonnummer und E-Mail-Adresse),
6. Staatsangehörigkeit,
7. Namen der Eltern,
8. Aliasdaten,
9. Daten, die für dessen Berechtigung, Waffen, Munition oder Kriegsmaterial zu erwerben, einzuführen, zu besitzen oder zu führen sowie für die Verwahrung gemäß § 16 maßgeblich sind, wie insbesondere die Begründung, die Rechtfertigung oder den Bedarf,
10. Waffendaten, insbesondere Art, Kaliber, Marke, Type und Herstellungsnummer der Waffe, sowie an der Waffe vorgenommene Umbauten oder Veränderungen, die dazu führen, dass die Waffe einer anderen Kategorie zugeordnet wird,
11. Namen und Anschrift des Vorbesitzers und des Erwerbers,
12. das Datum der Überlassung sowie
13. den Zeitpunkt und das Ergebnis der erstellten Gutachten iSd § 41 Abs. 1

zu ermitteln, sofern die jeweiligen Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, und im Rahmen einer Zentralen Informationssammlung gemeinsam in der Art zu verarbeiten, dass jeder Verantwortliche auch auf jene Daten in der Datenverarbeitung Zugriff hat, die dieser von den anderen Verantwortlichen zur Verfügung gestellt wurden. Personenbezogene Daten dritter Personen dürfen nur verarbeitet werden, wenn bei Fahndungsabfragen deren Auswählbarkeit aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nicht vorgesehen ist.

(1a) bis (2) ...

(3) Gewerbetreibende, die zum Handel mit nichtmilitärischen Schusswaffen berechtigt und gemäß § 32 ermächtigt sind, Registrierungen für die jeweils zuständige Waffenbehörde im Wege des Datenfernverkehrs vorzunehmen, werden insoweit als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 der DSGVO tätig. Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung dürfen ihnen die Daten gemäß Abs. 1 Z 1 bis 7 und 9 bis 11 sowie allenfalls vorhandene Informationen über Waffenverbote übermittelt werden.

(4) Übermittlungen der gemäß Abs. 1 verarbeiteten Daten sind an Sicherheitsbehörden und staatsanwaltschaftliche Behörden für deren Tätigkeit im Dienste der Strafrechtspflege sowie an Sicherheitsbehörden, Asylbehörden, Jagdbehörden und an österreichische Vertretungsbehörden im Ausland in Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung sowie an Zollbehörden für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Vernichtung der Schusswaffe zum Zweck der Durchführung des Zollverfahrens sowie an militärische Organe und Behörden zum Zweck der Vollziehung des WG 2001 und des MBG zulässig. Darüber hinaus sind die Waffenbehörden ermächtigt, Verlassenschaftsgerichten und Gerichtskommissären im Sinne des Gerichtskommissärsgesetzes (GKG), BGBl. Nr. 343/1970, im Rahmen eines Verlassenschaftsverfahrens, Gerichten im Rahmen eines Exekutionsverfahrens sowie Justizanstalten in Vollziehung des Strafvollzugsgesetzes (StVG), BGBl. Nr. 144/1969, gemäß Abs. 1 verarbeitete Daten zu übermitteln. Im Übrigen sind Übermittlungen nur zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.

(5) Personenbezogene Daten, die gemäß Abs. 1 verarbeitet werden, sind für Zugriffe der Waffenbehörden als Verantwortliche nach Ablauf von zehn Jahren nach Vernichtung der Schusswaffe zu sperren. Nach Ablauf von 30 Jahren nach Vernichtung der Schusswaffe sind die Daten auch physisch zu löschen. Während dieser Zeit kann die Sperre für Zwecke der Kontrolle der Richtigkeit einer beabsichtigten anderen Speicherung gemäß Abs. 1 sowie für Zwecke der Sicherheitspolizei oder der Strafverfolgung aufgehoben werden.

(6) bis (7) ...

(8) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, die in der Zentralen Informationssammlung verarbeiteten personenbezogenen Daten zum Wohnsitz des Betroffenen durch regelmäßigen und automatischen Abgleich mit den im Zentralen Melderegister verarbeiteten Daten zu aktualisieren. Darüber hinaus dürfen den gemäß § 32 ermächtigten Gewerbetreibenden, soweit dies für eine eindeutige Identifizierung des Betroffenen oder in Zusammenhang mit der Überprüfung des Wohnsitzes des Betroffenen im Bundesgebiet notwendig ist, auch personenbezogene Daten aus dem Zentralen Melderegister übermittelt werden.

(9) bis (10) ...

Zu § 55:

Zu Abs. 1 Z 5:

Im ZWR werden nunmehr auch die Wohnanschrift und auch die Wohnsitzqualität bzw. der Umstand, ob es sich bei der gespeicherten Wohnanschrift um den Hauptwohnsitz der betroffenen Person handelt, erfasst.

Zu Abs. 1 Z 5a:

Durch die Änderung können Waffenbehörden auch die Telefonnummer und E-Mail-Adresse von betroffenen Personen im ZWR speichern, um die jeweilige Kontaktaufnahme zu erleichtern.

Zu Abs. 3:

Mit der Ergänzung in Abs. 3 wird gewährleistet, dass die Gewerbetreibenden, die zum Handel mit nichtmilitärischen Schusswaffen berechtigt und auch gemäß § 32 ermächtigt sind, ihre Aufgaben nach diesem Bundesgesetz erfüllen können. Hierbei handelt es sich etwa um die Durchführung von Registrierungen bzw. die Anzeige von Überlassungen, die Überprüfung der Wartefrist gemäß § 41f oder die Überprüfung der registrierten Schusswaffe im Zusammenhang mit der Überlassung von Munition. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben werden ihnen die dafür erforderlichen Daten sowie allenfalls vorhandene Informationen über Waffenverbote aus dem ZWR zur Verfügung gestellt.

Zu Abs. 4 und 5:

Nunmehr ist auch eine Übermittlung von Daten aus dem ZWR an Zollbehörden zum Zwecke der Durchführung von Zollverfahren für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Vernichtung der Schusswaffe möglich (Abs. 4). Darüber hinaus wird in Abs. 5 sichergestellt, dass die personenbezogenen Daten im ZWR jedenfalls bis zehn Jahre nach Vernichtung der Schusswaffe für die Behörden (§ 48) zugänglich sind.

Waffenregisterbescheinigung

§ 55a. (1) Die Behörde hat auf Grund der in der Zentralen Informationssammlung (§ 55) enthaltenen Daten auf Antrag zu bescheinigen, welche Schusswaffen aktuell und seit wann diese auf den Antragsteller registriert sind (Waffenregisterbescheinigung).

(2) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten kann die Waffenregisterbescheinigung auch im Datenfernverkehr aus der Zentralen Informationssammlung unter Verwendung der Funktion des Elektronischen Identitätsnachweises (E-ID) gemäß den §§ 4 ff des E-Government-Gesetzes (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, kostenfrei beantragt und ausgestellt werden.

Zu § 55a:

Die Regelungen in Zusammenhang mit der Waffenregisterbescheinigung werden in § 55a zum größten Teil inhaltlich unverändert zusammengefasst.

Information über das Verbot Waffen zu überlassen

§ 56. (1) Vor Abschluss des für den Erwerb einer Schusswaffe maßgeblichen Rechtsgeschäfts hat der zum Handel damit berechtigte Gewerbetreibende – **sofern er nicht nach § 32 ermächtigt ist** – bei der nach dem Ort der Betriebsstätte **zuständigen Behörde** unter Angabe der Namen, des Geschlechts, des Geburtsdatums sowie des Geburtsortes des Erwerbers anzufragen, ob gegen diesen ein **Waffenverbot** erlassen worden ist und **für ihn aktuell zumindest eine Schusswaffe der jeweiligen Kategorie** in der Zentralen Informationssammlung eingetragen ist. Die Behörde hat dies dem Gewerbetreibenden innerhalb von drei Werktagen mitzuteilen; bis zur Mitteilung ist eine Überlassung jedenfalls unzulässig.

(2) ...

(3) Kann die Behörde, ohne Kenntnis des Grunddatensatzes des Betroffenen, auf Grund einer Anfrage gemäß Abs. 1 nicht klären, ob ein Waffenverbot besteht oder für ihn aktuell zumindest eine Schusswaffe der jeweiligen Kategorie in der Zentralen Informationssammlung eingetragen, hat sie dies dem Gewerbetreibenden mitzuteilen. Diesfalls verlängert sich die Frist des Abs. 1 bis zur Zustimmung zur Überlassung durch die Behörde.

(4) In den Fällen des Abs. 3 hat der Gewerbetreibende den Betroffenen aufzufordern, entweder ihm - zur Weiterleitung an die Behörde - oder der Behörde selbst, den ihn betreffenden Grunddatensatz bekannt zu geben.

(5) ...

Zu § 56:

§ 56 ist bloß für jene Gewerbetreibende relevant, die über keinen Zugang zum ZWR verfügen.

Der Gewerbetreibende hat nunmehr zusätzlich zum Bestehen eines Waffenverbots zu prüfen, ob für den Erwerber aktuell zumindest eine Schusswaffe der jeweiligen Kategorie im ZWR eingetragen und damit die Wartefrist gemäß § 41f einzuhalten ist.

Eine wesentliche Änderung betrifft den Zeitpunkt, zu dem die Anfrage an die Waffenbehörde gestellt wird. Der Gewerbetreibende hat die Anfrage bereits vor Abschluss des für den Erwerb einer Schusswaffe maßgeblichen Rechtsgeschäfts zu stellen und nicht erst danach.

Übermittlung personenbezogener Daten

§ 56a. (1) ...

(2) Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte sind ermächtigt, den Waffenbehörden nach der StPO, insbesondere auch durch Ermittlungsmaßnahmen nach dem 4. bis 6. Abschnitt des 8. Hauptstücks, ermittelte personenbezogene Daten zu übermitteln, soweit eine Weiterverarbeitung dieser Daten durch die Waffenbehörden in Verfahren betreffend die Prüfung oder Überprüfung der Verlässlichkeit oder die Auferlegung eines Waffenverbotes gemäß §§ 12 oder 13 erforderlich ist. Im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens obliegt die Übermittlung dieser Daten an das Landesverwaltungsgericht der jeweiligen Waffenbehörde.

(3) bis (4) ...

(5) Die Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie die Träger der Sozialversicherung sind ermächtigt und auf Anfrage verpflichtet, der Waffenbehörde personenbezogene Daten – einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO – von Personen zu übermitteln, soweit eine Weiterverarbeitung dieser Daten durch die Waffenbehörde in Verfahren betreffend die Prüfung oder Überprüfung der Verlässlichkeit erforderlich sind. Insbesondere ist die Übermittlung von Ergebnissen medizinischer und psychologischer Untersuchungen gemäß § 55a Abs. 1a WG 2001 zulässig. Diese Daten dürfen von der Waffenbehörde nur an den gemäß § 41 Abs. 1 bekanntgegebenen Gutachter zum Zweck der Prüfung oder Überprüfung der Verlässlichkeit übermittelt werden.

(6) Die Behörde hat dem gemäß § 41 Abs. 1 bekanntgegebenen Gutachter Daten zu übermitteln, die für die Erstellung eines Gutachtens gemäß § 41 Abs. 1 erforderlich sind, sobald dieser die Behörde verständigt, dass er das jeweilige Gutachten erstellen wird.

Zu § 56a:

Zu Abs. 2:

Spätestens bei der Einbringung der Anklage wird die Waffenbehörde wegen einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung gemäß § 12 Abs. 1a verständigt, um die allfällige Erlassung eines Waffenverbots gemäß § 12 zu prüfen.

Diese Verpflichtung zur Übermittlung soll die bereits bewährte Praxis (lediglich) ergänzen, um sicherzustellen, dass die Waffenbehörde unverzüglich von der Einbringung einer Anklage wegen einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung gemäß § 12 Abs. 1a erfährt und spätestens zu diesem Zeitpunkt die Erlassung eines Waffenverbots prüft.

Zu Abs. 5:

Abs. 5 sieht vor, dass andere Behörden der Gebietskörperschaften, die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice sowie die Träger der Sozialversicherung an die Waffenbehörde Daten übermitteln dürfen, die für Verfahren betreffend die Prüfung oder Überprüfung der Verlässlichkeit erforderlich sind.

Auf Anfrage der Waffenbehörde trifft die oben genannten Stellen eine Verpflichtung zur Übermittlung dieser Daten.

Die Waffenbehörden dürfen die Daten selbst verwenden und nur an den bekanntgegebenen klinisch-psychologischen Gutachter (§ 41 Abs. 1) übermitteln.

Zu Abs. 6:

Um zu gewährleisten, dass dem Gutachter sämtliche für die Erstellung eines klinisch-psychologischen Gutachtens erforderliche Daten des Antragstellers zur Verfügung stehen, hat die Waffenbehörde diese Informationen an den im Antrag bekanntgegebenen Gutachter zu übermitteln. Hierbei handelt es sich um sämtliche im Ermittlungsverfahren erhobene Daten, die bei der Erstellung eines klinisch-psychologischen Gutachtens relevant sein können. Unter anderem handelt es sich dabei um Daten, die gemäß § 56 Abs. 5 an die Waffenbehörde übermittelt wurden, wie zB die Ergebnisse der medizinischen und psychologischen Untersuchungen im Sinne des § 55a Abs. 1a des Wehrgesetzes 2001. Diese Daten dürfen aber lediglich an den vom Antragsteller ausgewählten klinisch-psychologischen Gutachter übermittelt werden.

Verständigungspflichten

§ 56b. (1) Im Falle von Strafverfahren wegen vorsätzlich begangener Straftaten haben

1. die Staatsanwaltschaft oder die Kriminalpolizei über den Beginn des Ermittlungsverfahrens in den Fällen des § 13 Abs. 5,
2. die Staatsanwaltschaft über die Beendigung eines Ermittlungsverfahrens in den Fällen des § 13 Abs. 5,
3. die Staatsanwaltschaft über die Einbringung einer Anklage in den Fällen des § 12 Abs. 1a erster Satz,
4. das Strafgericht über rechtskräftige Verurteilungen wegen einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung im Sinne des § 12 Abs. 1a erster Satz

die Waffenbehörde unverzüglich zu verständigen.

(2) Die Jagdbehörde hat die Behörde unverzüglich zu verständigen, sobald eine Jagdkarte entzogen wurde oder die Gültigkeit einer Jagdkarte seit 14 Monaten abgelaufen ist. Zum Zweck der Prüfung oder Überprüfung der Verlässlichkeit sind im Falle einer Entziehung die hierfür maßgeblichen Gründe anzugeben.

Zu § 56b:

Zu Abs. 1:

Abs. 1 sieht Verständigungspflichten für Staatsanwaltschaften, Kriminalpolizei und Strafgerichte vor.

Vor dem Hintergrund der Änderungen in § 12 Abs. 1a wird durch die Erweiterung der Verständigungspflicht der Strafgerichte sichergestellt, dass die Waffenbehörde von Verurteilungen gemäß § 12 Abs. 1a verständigt wird. Sofern dem verurteilten Straftäter noch kein Waffenverbot auferlegt wurde, hat die Behörde in weiterer Folge ein Waffenverbot gemäß § 12 gegen ihn auszusprechen.

Zu Abs. 2:

Durch die Verständigungspflicht der Jagdbehörde wird sichergestellt, dass die Waffenbehörde über den Entzug oder den Ablauf der Gültigkeitsdauer einer Jagdkarte informiert ist.

Im Falle des Entzugs der Jagdkarte müssen auch die dafür maßgeblichen Gründe übermittelt werden, damit diese im Verfahren betreffend die Prüfung oder Überprüfung der Verlässlichkeit berücksichtigt werden können.

Beim Ablauf der Gültigkeitsdauer einer Jagdkarte soll die Waffenbehörde erst nach Ablauf von 14 Monaten verständigt werden. Dieser Zeitraum ermöglicht es der betroffenen Person, einen Antrag auf Ausstellung einer entsprechenden waffenrechtlichen Urkunde zu stellen oder die Schusswaffe einem Berechtigten zu überlassen (siehe hierfür die näheren Ausführungen zu § 35 Abs. 3 und 4). Im Falle eines Entzugs einer gültigen Jagdkarte muss die Waffenbehörde hingegen unverzüglich verständigt werden. Sofern die betroffene Person eine waffenrechtliche Urkunde besitzt, kann die Verständigung über die Entziehung einer gültigen Jagdkarte auch zu einer Überprüfung der Verlässlichkeit gemäß § 41a führen.

Übergangsbestimmungen

§ 58. (1) bis (22) ...

(23) Wer zum gemäß § 62 Abs. 23 kundzumachenden Zeitpunkt einen wesentlichen Bestandteil für Schusswaffen der Kategorie A oder B besitzt, der davor nicht unter § 2 Abs. 2 oder § 5 Abs. 1 Z 2 fiel, sowie über die entsprechende waffenrechtliche Bewilligung verfügt, hat diesen der Behörde oder – sofern es sich um Kriegsmaterial handelt – dem Bundesminister für Landesverteidigung innerhalb von einem Jahr zu melden oder einem Berechtigten zu überlassen. Die Behörde hat, sofern die Anzahl der erlaubten wesentlichen Bestandteile gemäß § 23 Abs. 3 bereits ausgeschöpft ist, dem Betroffenen eine zusätzliche Bewilligung gemäß § 23 Abs. 3 für diesen wesentlichen Bestandteil zu erteilen. Handelt es sich hierbei um wesentliche Bestandteile für Kriegsmaterial, hat der Bundesminister für Landesverteidigung mit Bescheid eine zusätzliche Bewilligung zum Besitz dieses wesentlichen Bestandteils zu erteilen (§ 23 Abs. 3). Die zusätzliche Bewilligung erlischt, sobald der Berechtigte nicht mehr Inhaber dieses wesentlichen Bestandteils ist.

(24) Wer zum gemäß § 62 Abs. 23 kundzumachenden Zeitpunkt einen wesentlichen Bestandteil für Schusswaffen der Kategorie A oder B besitzt, der davor nicht unter § 2 Abs. 2 oder § 5 Abs. 1 Z 2 fiel, sowie über eine, jedoch keine entsprechende waffenrechtliche Bewilligung verfügt, hat diesen der Behörde oder – sofern es sich um Kriegsmaterial handelt – dem Bundesminister für Landesverteidigung innerhalb von einem Jahr zu melden oder einem Berechtigten zu überlassen. Die Behörde hat Inhabern einer waffenrechtlichen Bewilligung eine Bewilligung gemäß § 23 Abs. 3 für diesen wesentlichen Bestandteil zu erteilen. Handelt es sich hierbei um wesentliche Bestandteile für Kriegsmaterial, hat der Bundesminister für Landesverteidigung mit Bescheid eine zusätzliche Bewilligung zum Besitz dieses wesentlichen Bestandteils zu erteilen (§ 23 Abs. 3). Die zusätzliche Bewilligung erlischt, sobald der Berechtigte nicht mehr Inhaber dieses wesentlichen Bestandteils ist.

(25) Wer zum gemäß § 62 Abs. 23 kundzumachenden Zeitpunkt einen wesentlichen Bestandteil für Schusswaffen der Kategorie A besitzt, der davor nicht unter § 2 Abs. 2 oder § 5 Abs. 1 Z 2 fiel, sowie über keine waffenrechtliche Bewilligung verfügt, hat diesen der Behörde oder – sofern es sich um Kriegsmaterial handelt – dem Bundesminister für Landesverteidigung innerhalb von einem Jahr zu melden oder einem Berechtigten zu überlassen. Die jeweils zuständige Behörde hat den Besitz dieses wesentlichen Bestandteils

mit Bescheid zu bewilligen. Diese zusätzliche Bewilligung erlischt, sobald der Berechtigte nicht mehr Inhaber dieses wesentlichen Bestandteils ist. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, hat er diesen wesentlichen Bestandteil binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides einem Berechtigten zu überlassen. Bis zur Entscheidung über diesen Antrag ist der Besitz dieses wesentlichen Bestandteils jedenfalls erlaubt.

(26) Wer zum gemäß § 62 Abs. 23 kundzumachenden Zeitpunkt einen wesentlichen Bestandteil für Schusswaffen der Kategorie B besitzt, der davor nicht unter § 2 Abs. 2 fiel, sowie über keine waffenrechtliche Bewilligung verfügt, hat diesen der Behörde innerhalb von einem Jahr zu melden oder einem Berechtigten zu überlassen. Die Meldung gilt als Antrag auf Ausstellung einer entsprechenden waffenrechtlichen Bewilligung (zB Waffenbesitzkarte), wobei das Erreichen des Mindestalters nicht erforderlich ist. Wird dem Antrag stattgegeben, hat die Behörde – sofern die Anzahl der gemeldeten wesentlichen Bestandteile die Anzahl der erlaubten wesentlichen Bestandteile gemäß § 23 Abs. 3 erster Satz übersteigt – dem Betroffenen eine zusätzliche Bewilligung für diesen wesentlichen Bestandteil gemäß § 23 Abs. 3 zu erteilen. Diese zusätzliche Bewilligung erlischt, sobald der Berechtigte nicht mehr Inhaber dieses wesentlichen Bestandteils ist. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, hat er diesen wesentlichen Bestandteil binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides einem Berechtigten zu überlassen. Bis zur Entscheidung über diesen Antrag ist der Besitz dieses wesentlichen Bestandteils jedenfalls erlaubt.

(27) Die Meldung gemäß Abs. 23 bis 26 hat Art, Kaliber, Marke, Type und Herstellungsnummer des zu meldenden wesentlichen Bestandteils sowie Namen und Anschrift des Betroffenen zu umfassen. Die Meldung gemäß Abs. 23, 24 und 25 gilt gegebenenfalls als Antrag auf Ausstellung einer entsprechenden Bewilligung für diesen wesentlichen Bestandteil. Sofern aufgrund der hohen Anzahl an Eintragungen nicht ausreichend Platz auf der Waffenbesitzkarte oder dem Waffenpass für weitere Eintragungen vorhanden ist, ist ein gesonderter Anhang auszustellen und ein diesbezüglicher Vermerk auf der waffenrechtlichen Bewilligung anzubringen.

(28) Wer zum gemäß § 62 Abs. 23 kundzumachenden Zeitpunkt einen wesentlichen Bestandteil für Schusswaffen der Kategorie C besitzt, der davor nicht unter § 2 Abs. 2 fiel, hat diesen innerhalb von einem Jahr gemäß § 33 registrieren zu lassen. Die Registrierungspflicht ist als erfüllt anzusehen, sobald die geforderten Daten dem Gewerbetreibenden nachweislich bekanntgegeben wurden.

(29) Wer den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zwar in der Europäischen Union, aber nicht im Bundesgebiet hat und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 23 bereits über eine behördliche Bewilligung gemäß § 20 Abs. 1 verfügt, darf eine Schusswaffe der Kategorie B nur erwerben, wenn er hierfür die vorherige Einwilligung des Wohnsitzstaates nachzuweisen vermag.

(30) Für Menschen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 23 das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Schusswaffen der Kategorie A oder B oder deren wesentliche Bestandteile rechtmäßig besitzen, ist unbeschadet der Abs. 23 bis 26 und 30a der Erwerb, der Besitz und das Führen im Ausmaß ihrer bestehenden waffenrechtlichen Bewilligung weiterhin zulässig.

(30a) Menschen, die zwischen 1. Juni 2025 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 23 die Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde beantragt haben, bei der es sich um keine Festsetzung einer höheren Anzahl der erlaubten Schusswaffen gemäß § 23 handelt, und die nicht Inhaber einer gültigen Jagdkarte sind, haben bis zur nächsten Überprüfung der Verlässlichkeit ein Gutachten gemäß § 41 Abs. 1 beizubringen, wobei der Waffenbehörde im Vorhinein jener klinisch-psychologische Gutachter bekanntzugeben ist, der dieses Gutachten erstellen wird. Ergibt dieses Gutachten, dass sie dazu neigen, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden oder wird bis zur nächsten Überprüfung der Verlässlichkeit kein Gutachten beigebracht, hat die jeweils zuständige Behörde die waffenrechtliche Bewilligung zu entziehen.

(31) Für Menschen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 23 entweder das 21. Lebensjahr vollendet haben oder über eine gültige Jagdkarte verfügen, und die eine Schusswaffe der Kategorie C rechtmäßig besitzen, die sie vor mehr als zwei Jahren vor Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2025 registriert haben, ist der Besitz der im Zeitpunkt des Inkrafttretens auf sie registrierten Schusswaffen der Kategorie C weiterhin zulässig.

(32) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 23 eine Schusswaffe der Kategorie C rechtmäßig besitzt, das 21. Lebensjahr vollendet hat, über keine waffenrechtliche Bewilligung oder gültige Jagdkarte verfügt und die erste Registrierung einer Schusswaffe der Kategorie C innerhalb von zwei Jahren vor Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2025 oder bis zum Inkrafttreten vorgenommen wurde, hat bei der Behörde innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten einen Antrag auf Ausstellung einer entsprechenden waffenrechtlichen Bewilligung (zB Waffenbesitzkarte) zu stellen oder die Schusswaffe der Kategorie C einem Berechtigten zu überlassen. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, hat er die Schusswaffe der Kategorie C binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides einem Berechtigten zu überlassen. Bis zur Entscheidung über diesen Antrag ist der Besitz dieser Schusswaffe der Kategorie C jedenfalls erlaubt.

(33) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 23 eine Schusswaffe der Kategorie C rechtmäßig besitzt, das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und über keine waffenrechtliche Bewilligung oder gültige Jagdkarte verfügt, hat bei der Behörde innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten einen Antrag auf Ausstellung einer entsprechenden waffenrechtlichen Bewilligung (zB Waffenbesitzkarte) zu stellen oder die Schusswaffe der Kategorie C einem Berechtigten zu überlassen. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, hat er die Schusswaffe der Kategorie C binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides einem Berechtigten zu überlassen. Bis zur Entscheidung über diesen Antrag ist der Besitz dieser Schusswaffe der Kategorie C jedenfalls erlaubt.

(34) Für Menschen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 23 einen wesentlichen Bestandteil für Schusswaffen der Kategorie C besitzen, und entweder das 21. Lebensjahr vollendet haben oder über eine gültige Jagdkarte verfügen und sie glaubhaft machen können, dass sie diesen wesentlichen Bestandteil bereits seit mehr als zwei Jahren vor Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2025 besitzen, ist der Besitz der im Zeitpunkt des Inkrafttretens auf sie registrierten und gemäß Abs. 28 zu registrierenden wesentlichen Bestandteile weiterhin zulässig.

(35) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 23 einen wesentlichen Bestandteil für Schusswaffen der Kategorie C besitzt, das 21. Lebensjahr vollendet hat, über keine waffenrechtliche Bewilligung oder gültige Jagdkarte verfügt und nicht glaubhaft machen kann, dass er einen wesentlichen Bestandteil bereits länger als zwei Jahre vor Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2025 besitzt, hat bei der Behörde innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten einen Antrag auf Ausstellung einer entsprechenden waffenrechtlichen Bewilligung (zB Waffenbesitzkarte) zu stellen oder den wesentlichen Bestandteil einem Berechtigten zu überlassen. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, hat er den wesentlichen Bestandteil binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides einem Berechtigten zu überlassen. Bis zur Entscheidung über diesen Antrag ist der Besitz dieses wesentlichen Bestandteils jedenfalls erlaubt.

(36) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 23 einen wesentlichen Bestandteil für Schusswaffen der Kategorie C besitzt, das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und über keine waffenrechtliche Bewilligung oder gültige Jagdkarte verfügt, hat bei der Behörde innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten einen Antrag auf Ausstellung einer entsprechenden waffenrechtlichen Bewilligung (zB Waffenbesitzkarte) zu stellen oder den wesentlichen Bestandteil einem Berechtigten zu überlassen. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, hat er den wesentlichen Bestandteil binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides einem Berechtigten zu überlassen. Bis zur Entscheidung über diesen Antrag ist der Besitz dieses wesentlichen Bestandteils jedenfalls erlaubt.

(37) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 23 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder gegen den ein Waffenverbot besteht, hat Prangerstutzen (§ 45 Z 4a) innerhalb von sechs Monaten einem Berechtigten zu überlassen.

(38) Bis zum gemäß § 62 Abs. 22a kundzumachenden Zeitpunkt hat der Betroffene im Zuge der Antragstellung die Ergebnisse gemäß § 55a Abs. 1a WG 2001 beizubringen. Dies gilt nicht, sofern der Antragsteller nachweist, dass er über die notwendige Eignung zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst verfügt, den Wehrdienst oder den Zivildienst bereits geleistet hat oder nicht wehrpflichtig gemäß Art. 9a Abs. 3 B-VG ist. Sofern die Ergebnisse gemäß § 55a Abs. 1a WG 2001 für die Erstellung eines Gutachtens, ob der Antragsteller dazu neigt, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, erforderlich sind, hat die Behörde diese dem Gutachter zu übermitteln. Zu diesem Zweck hat der Betroffene im Zuge der Antragstellung den Gutachter bekanntzugeben. Diese Daten dürfen nur unter Einbeziehung des bekanntgegebenen Gutachters an diesen zum Zweck der Prüfung oder Überprüfung der Verlässlichkeit übermittelt werden. Die Daten sind nur für die unbedingt erforderliche Dauer aufzubewahren und, sofern diese für die Prüfung oder Überprüfung der Verlässlichkeit nicht mehr erforderlich sind, zu löschen. Sofern die Behörde die Ergebnisse gemäß § 55a Abs. 1a WG 2001 für die Gutachtenserstellung übermittelt, sind diese in dem Gutachten zu berücksichtigen.

Zu § 58 Abs. 23 bis 28:

Grundsätzliche Anmerkungen:

Durch die Änderungen in § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Z 2 fallen mehr wesentliche Bestandteile in den Anwendungsbereich des WaffG: Nunmehr sind insbesondere Griffstücke als wesentliche Bestandteile von Schusswaffen anzusehen, da das

einschränkende Kriterium der Gasdruckbelastung wegfällt und die Bestimmungen über Schusswaffen auch für Einsteckläufe mit Kaliber unter 5,7 mm zur Anwendung kommen.

Vor dem Hintergrund des Eingriffs in wohlerworbene Rechte wurde für die Betroffenen ein Übergangsregime vorgesehen.

Einerseits besteht in Abs. 23 bis 26 die Möglichkeit, den wesentlichen Bestandteil zu melden und gegebenenfalls damit einen Antrag auf Ausstellung einer entsprechenden waffenrechtlichen Bewilligung zu stellen. Die jeweils zuständige Behörde (die örtlich zuständige Waffenbehörde gemäß § 48 oder der Bundesminister für Landesverteidigung im Falle von Kriegsmaterial) prüft, ob die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen und stellt – falls benötigt – in weiterer Folge die entsprechende (zusätzliche) waffenrechtliche Bewilligung aus; die Waffenbehörde erfasst die wesentlichen Bestandteile daraufhin im ZWR. Andererseits steht es dem Betroffenen auch frei, den wesentlichen Bestandteil innerhalb der Übergangsfrist an einen Berechtigten zu überlassen, der über eine passende waffenrechtliche Bewilligung verfügt.

Von der Formulierung „waffenrechtliche Bewilligung“ sind sowohl die Waffenbesitzkarte, der Waffenpass sowie sonstige Bewilligungen nach dem WaffG (einschließlich der Bewilligung für Kriegsmaterial nach § 18 Abs. 2) umfasst.

Soweit in den Übergangsregelungen auf „diesen“ wesentlichen Bestandteil Bezug genommen wird, gelten diese Regelungen nur für diesen konkreten (individuellen) Gegenstand. Der Erwerb eines vergleichbaren wesentlichen Bestandteils ist demnach aufgrund der zusätzlichen Bewilligung nicht zulässig. Sofern der Betroffene diesen gemeldeten wesentlichen Bestandteil einem Dritten überlässt, erlöschen etwaige zusätzlich im Rahmen der Übergangsregelungen ausgestellte waffenrechtliche Bewilligungen.

Auf einen neu erworbenen wesentlichen Bestandteil sind uneingeschränkt die neue Rechtslage ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes (§ 62 Abs. 23) anzuwenden.

Die Meldefrist von einem Jahr beginnt mit Inkrafttreten zu laufen. Bis zum Ablauf dieser Jahresfrist ist der Besitz von wesentlichen Bestandteilen, die bis zum Stichtag rechtmäßig erworben wurden, jedenfalls erlaubt.

In Abs. 27 sind die im Rahmen der Meldung anzugebenden (personenbezogenen) Daten angeführt sowie, dass die Meldung als Antrag gilt, falls eine waffenrechtliche Bewilligung benötigt wird („gegebenenfalls“).

Die Übergangsregelung in Abs. 28 betrifft die Nachregistrierung von wesentlichen Bestandteilen für Schusswaffen der Kategorie C.

Zu den Übergangsbestimmungen der Abs. 23 bis 28 im Einzelnen:

Zu Abs. 23:

Jene Personen, die am Stichtag wesentliche Bestandteile für Schusswaffen der Kategorie A oder B besitzen, die davor nicht unter § 2 Abs. 2 oder § 5 Abs. 1 Z 2 fielen, und die auch über eine passende – der jeweiligen Kategorie entsprechende – waffenrechtliche Bewilligung verfügen, haben dies, sofern im Übergangszeitraum der wesentliche Bestandteil nicht einem Berechtigten überlassen wird, der jeweils zuständigen Behörde innerhalb von einem Jahr zu melden.

Von der Waffenbehörde wird im ZWR der wesentliche Bestandteil – falls vorhanden – auf einen freien „Platz“ der Waffenbesitzkarte oder des Waffenpasses oder einen freien „Zubehörplatz“ gemäß § 23 Abs. 3 verspeichert.

Sofern die Anzahl der erlaubten wesentlichen Bestandteile gemäß § 23 Abs. 3 bereits ausgeschöpft ist, gilt die Meldung als Antrag (Abs. 27), und die Waffenbehörde stellt dem Betroffenen eine zusätzliche waffenrechtliche Bewilligung für diese wesentlichen Bestandteile aus. § 23 Abs. 3 ist nämlich nicht bloß für wesentliche Bestandteile von Schusswaffen der Kategorie B, sondern auch für wesentliche Bestandteile von verbotenen Schusswaffen der Kategorie A anwendbar (siehe § 17 Abs. 3).

Die Bewilligung wird durch Eintragung im Raum für amtliche Vermerke erteilt.

Eine zusätzliche Bewilligung gilt nur für diesen konkreten Gegenstand und wird dieser Umstand auch auf der waffenrechtlichen Bewilligung vermerkt. Die Eintragung lautet beispielhaft „Griffstück, Glock 17 Nr. XXXX“. Der Erwerb eines vergleichbaren wesentlichen Bestandteils ist aufgrund dieser Bewilligung nicht zulässig.

Handelt es sich um Kriegsmaterial gemäß § 18, ist die Meldung innerhalb dieser Frist an den Bundesminister für Landesverteidigung zu richten, der in weiterer Folge gemäß § 23

Abs. 3 mit Bescheid eine Bewilligung zum Besitz dieses wesentlichen Bestandteils auszustellen hat, sofern die Anzahl der erlaubten wesentlichen Bestandteile gemäß § 23 Abs. 3 bereits ausgeschöpft ist. In diesem Fall gilt die Meldung als Antrag (Abs. 27). § 23 Abs. 3 ist nämlich nicht bloß für wesentliche Bestandteile von Schusswaffen der Kategorie B, sondern auch für wesentliche Bestandteile von Kriegsmaterial anwendbar (siehe § 18 Abs. 5).

Beispiel 1:

Bürger hat eine Waffenbesitzkarte für zwei Schusswaffen der Kategorie B und besitzt zwei Pistolen.

Bürger besitzt ein Griffstück für eine Pistole

Das Griffstück wird auf freien Zubehörplatz verspeichert.

Beispiel 2:

Bürger hat eine Waffenbesitzkarte für zwei Schusswaffen der Kategorie B und besitzt zwei Pistolen und vier Ersatzläufe. Bürger besitzt ein Griffstück für eine Pistole.

Für das konkrete Griffstück wird eine Bewilligung gemäß § 23 Abs. 3 WaffG durch Eintragung im Raum für amtliche Vermerke erteilt.

Überblick:

Situation:

- Besitz eines bisher nicht erfassten wesentlichen Teils für Kategorie A oder B
- passende Waffenbesitzkarte oder Waffenpass für diesen wesentlichen Teil

Handlung Bürger:

- Meldung bei Behörde
- Alternativ: Überlassung an Berechtigte

Handlung Behörde:

- Eintragung des wesentlichen Teils auf freien Zubehörplatz oder freien Platz
- wenn mehr wesentliche Teile als freie Plätze gemeldet werden, dann Bewilligung gemäß § 23 Abs. 3 WaffG für diese konkreten wesentlichen Teile

Zu Abs. 24:

Jene Personen, die am Stichtag wesentliche Bestandteile für Schusswaffen der Kategorie A oder B besitzen, die davor nicht unter § 2 Abs. 2 oder § 5 Abs. 1 Z 2 fielen, und die über eine, aber keine passende – der jeweiligen Kategorie entsprechende – waffenrechtliche Bewilligung verfügen, haben dies, sofern im Übergangszeitraum der wesentliche Bestandteil nicht einem Berechtigten überlassen wird, der jeweils zuständigen Behörde innerhalb von einem Jahr zu melden. Da die Meldung als Antrag gilt (Abs. 27), stellt die jeweils zuständige Behörde dem Betroffenen eine zusätzliche waffenrechtliche Bewilligung gemäß § 23 Abs. 3 aus.

Die Waffenbehörde erteilt in Form eines Vermerks eine zusätzliche Bewilligung gemäß § 23 Abs. 3. § 23 Abs. 3 ist nämlich nicht bloß für wesentliche Bestandteile von Schusswaffen der Kategorie B, sondern auch für wesentliche Bestandteile von verbotenen Schusswaffen der Kategorie A anwendbar (siehe § 17 Abs. 3). Eine zusätzliche Bewilligung gilt nur für diesen konkreten Gegenstand und wird dieser Umstand auch auf der waffenrechtlichen Bewilligung im Raum für amtlichen Vermerke vermerkt. Die Eintragung lautet beispielhaft „Griffstück, Glock 17 Nr. XXXX“. Der Erwerb eines vergleichbaren wesentlichen Bestandteils ist aufgrund dieser Bewilligung nicht zulässig. Die Berechtigung für diesen konkreten wesentlichen Bestandteil umfasst – je nach bereits ausgestellter Urkunde (Waffenbesitzkarte oder Waffenpass) – das Recht zum Besitz oder auch zum Führen dieser wesentlichen Bestandteile.

Handelt es sich um Kriegsmaterial gemäß § 18, ist die Meldung innerhalb von einem Jahres an den Bundesminister für Landesverteidigung zu richten, der in weiterer Folge mit Bescheid eine zusätzliche Bewilligung zum Besitz dieses wesentlichen Bestandteils gemäß § 23 Abs. 3 auszustellen hat. § 23 Abs. 3 ist nämlich nicht bloß für wesentliche Bestandteile von Schusswaffen der Kategorie B, sondern auch für wesentliche Bestandteile von Kriegsmaterial anwendbar (siehe § 18 Abs. 5).

Beispiel:

Bürger hat eine Waffenbesitzkarte für zwei Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z. 3 WaffG. und besitzt ein Griffstück für eine Pistole.

Für das konkrete Griffstück wird eine Bewilligung gemäß § 23 Abs. 3 WaffG durch Eintragung im Raum für amtliche Vermerke erteilt.

Überblick:

Situation:

- Besitz eines bisher nicht erfassten wesentlichen Teils für Kategorie A oder B
- nicht passende Waffenbesitzkarte oder Waffenpass für diesen wesentlichen Teil

Handlung Bürger:

- Meldung bei Behörde
- Alternativ: Überlassung an Berechtigte

Handlung Behörde:

- Bewilligung gemäß § 23 Abs. 3 WaffG für diese konkreten wesentlichen Teile

Zu Abs. 25:

Jene Personen, die am Stichtag wesentliche Bestandteile für Schusswaffen der Kategorie A besitzen, die davor nicht unter § 2 Abs. 2 oder § 5 Abs. 1 Z 2 fielen, und die über keine waffenrechtliche Bewilligung verfügen, haben dies, sofern im Übergangszeitraum der wesentliche Bestandteil nicht einem Berechtigten überlassen wird, der jeweils zuständigen Behörde innerhalb eines Jahres zu melden. Die zuständige Behörde betreffend wesentliche Bestandteile für verbotene Waffen (§ 2 Abs. 2) ist die Waffenbehörde, für wesentliche Bestandteile von Kriegsmaterial (§ 5 Abs. 1 Z 2) ist die Meldung hingegen an den Bundesminister für Landesverteidigung zu richten.

Die Meldung gilt als Antrag auf Ausstellung einer waffenrechtlichen Bewilligung für diesen wesentlichen Bestandteil (Abs. 27). Dem Betroffenen wird von der jeweils zuständigen Behörde mit Bescheid eine Bewilligung zum Besitz für diesen wesentlichen Bestandteil erteilt. Diese gilt jedoch nur für diesen konkreten Gegenstand und soll der Erwerb eines vergleichbaren wesentlichen Bestandteils demnach aufgrund dieser Bewilligung nicht zulässig sein.

Wird dem Antrag nicht stattgegeben, ist dieser wesentliche Bestandteil binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides einem Berechtigten zu überlassen. Bis zur Entscheidung über diesen Antrag ist der Besitz dieses wesentlichen Bestandteils jedenfalls erlaubt.

Beispiel:

Bürger besitzt einen Gehäuseunterteil für eine Pumpgun. Er besitzt keine waffenrechtliche Urkunde.

Die Behörde bewilligt mit Bescheid den Besitz dieses konkreten Gehäuseunterteils.

Überblick:

Situation:

- Besitz eines bisher nicht erfassten wesentlichen Teils für Kategorie A
- Keine Waffenbesitzkarte oder keinen Waffenpass

Handlung Bürger:

- Meldung bei Behörde
- Alternativ: Überlassung an Berechtigte

Handlung Behörde:

- Bewilligung mit Bescheid (in Papierform) für diesen konkreten wesentlichen Teil

Zu Abs. 26:

Jene Personen, die am Stichtag wesentliche Bestandteile für Schusswaffen der Kategorie B besitzen, die davor nicht unter § 2 Abs. 2 fielen, und die über keine waffenrechtliche Bewilligung verfügen, haben dies, sofern im Übergangszeitraum der wesentliche Bestandteil nicht einem Berechtigten überlassen wird, der Waffenbehörde innerhalb eines Jahres zu melden.

Da die Meldung als Antrag gilt, stellt die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen dem Betroffenen eine entsprechende waffenrechtliche Bewilligung (zB Waffenbesitzkarte oder Waffenpass) aus, wobei das Erreichen des Mindestalters nicht erforderlich ist. Eine Ausstellung einer waffenrechtlichen Bewilligung an Personen unter 18 Jahren (§ 11) ist jedoch nicht zulässig.

Von der Behörde wird im ZWR der wesentliche Bestandteil auf einen freien „Platz“ der Waffenbesitzkarte oder des Waffenpasses oder einen freien „Zubehörplatz“ gemäß § 23 Abs. 3 verspeichert.

Sofern die Plätze auf der (neu ausgestellten) Waffenbesitzkarte oder dem (neu ausgestellten) Waffenpass für die wesentlichen Bestandteile nicht ausreichen (siehe § 23 Abs. 3 erster Satz), hat die Behörde eine zusätzliche Bewilligung für diese konkreten wesentlichen Bestandteile gemäß § 23 Abs. 3 zweiter und dritter Satz zu erteilen. Diese gilt jedoch nur für diesen konkreten Gegenstand. Der Erwerb eines vergleichbaren

wesentlichen Bestandteils soll demnach aufgrund dieser zusätzlichen Bewilligung gemäß § 23 Abs. 3 zweiter und dritter Satz nicht zulässig sein.

Wird dem Antrag auf Ausstellung einer waffenrechtlichen Bewilligung nicht stattgegeben, ist dieser wesentliche Bestandteil binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides einem Berechtigten zu überlassen. Bis zur Entscheidung über diesen Antrag ist der Besitz dieses wesentlichen Bestandteils jedenfalls erlaubt.

Beispiel 1:

Bürger hat ein Griffstück für eine Glock 17. Er hat keine waffenrechtliche Urkunde.

Behörde stellt Waffenbesitzkarte für Schusswaffen der Kategorie B für 2 Stück aus. Das Griffstück wird auf einen ex lege Zubehörplatz im ZWR verspeichert.

Beispiel 2:

Bürger hat zehn Griffstücke für eine Glocke 17. Er hat keine waffenrechtliche Urkunde.

- a) Behörde stellt Waffenbesitzkarte für Schusswaffen der Kategorie B für 2 Stück aus. Zugleich erteilt Behörde Bewilligung für sechs Zubehörplätze durch Eintragung im Raum für amtliche Vermerke

Vier Griffstücke nach Wahl des Bürgers werden auf die ex lege Zubehörplätze im ZWR verspeichert. Die weiteren sechs Griffstücke werden konkret im Raum für amtliche Vermerke eingetragen.

- b) Behörde stellt Waffenbesitzkarte für Schusswaffen der Kategorie. B für 2 Stück aus. Zugleich erteilt Behörde Bewilligung für vier Zubehörplätze durch Eintragung im Raum für amtliche Vermerke.

Zwei Griffstücke werden auf die zwei freien Plätze der Waffenbesitzkarte und vier Griffstücke nach Wahl des Bürgers werden auf die ex lege Zubehörplätze im ZWR verspeichert. Die weiteren sechs vier Griffstücke werden konkret im Raum für amtliche Vermerke eingetragen.

Beide Varianten (a und b) erscheinen rechtlich zulässig. Der Bürger kann sich für eine der beiden Varianten entscheiden.

Überblick:

Situation:

- Besitz eines bisher nicht erfassten wesentlichen Teils für Kategorie B
- Keine Waffenbesitzkarte oder kein Waffenpass

Handlung Bürger:

- Meldung bei Behörde, gilt als Antrag auf Ausstellung einer WBK für Kat. B
- Alternativ: Überlassung an Berechtigte

Handlung Behörde:

- Durchführung des Verwaltungsverfahrens zur Ausstellung einer Waffenbesitzkarte
- Erteilung einer Bewilligung gemäß § 23 Abs. 3 WaffG für diese konkreten wesentlichen Teile, wenn Zubehörplätze nicht ausreichen

Zu Abs. 27:

Abs. 27 sieht vor, welche Waffendaten und personenbezogenen Daten zum Betroffenen im Zuge der Meldung an die Behörde gemäß Abs. 23 bis 26 anzugeben sind und dass eine Meldung des Betroffenen gemäß Abs. 23, 24 oder 25 gegebenenfalls als Antrag auf Ausstellung einer entsprechenden Bewilligung gilt. Dies ist der Fall, sofern die bestehenden Berechtigungen für die gemeldeten wesentlichen Bestandteile nicht ausreichen und eine zusätzliche Bewilligung für den Besitz dieser wesentlichen Bestandteile erforderlich ist.

Wenn aufgrund der hohen Anzahl an Eintragungen kein physischer Platz mehr auf der Waffenbesitzkarte oder dem Waffenpass für weitere Eintragungen vorhanden ist, kann ein gesonderter Anhang in Papier ausgestellt und ein diesbezüglicher Vermerk auf der waffenrechtlichen Bewilligung angebracht werden. Für die Ausstellung des Anhangs in Papier fallen keine zusätzlichen Kosten an.

Überblick:

Situation:

- Meldung bei Behörde gilt als Antrag

Handlung Bürger:

- Angabe der Waffendaten und Identität

Handlung Behörde:

- Durchführung des Verwaltungsverfahrens zur Ausstellung einer Waffenbesitzkarte
- Gebühren einheben
- Wenn „Raum für amtlichen Vermerke“ nicht ausreichend, dann Anhang in Papierform

Zu Abs. 28:

Jene Personen, die am Stichtag wesentliche Bestandteile für Schusswaffen der Kategorie C besitzen, die davor nicht unter § 2 Abs. 2 fielen, haben diese innen einem Jahr gemäß § 33 bei einem ermächtigten Gewerbetreibenden im ZWR registrieren zu lassen. Die betroffene Person hat dabei die hierfür erforderlichen Daten dem Gewerbetreibenden nachweislich bekanntzugeben.

Zusätzlich sind die Übergangsregelungen gemäß Abs. 34, 35 und 36 zu beachten.

Beispiel1:

30-jähriger Bürger besitzt seit drei Jahren ein Gehäuseunterteil für ein Jagdgewehr der Kategorie C.

Bürger muss das Gehäuseunterteil bei einem Waffenhändler registrieren lassen.

Beispiel 2:

20-jähriger Bürger besitzt seit drei Jahren ein Gehäuseunterteil für ein Jagdgewehr der Kategorie C.

Bürger muss das Gehäuseunterteil bei einem Waffenhändler registrieren lassen.

Bürger muss zusätzlich bei Behörde Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Schusswaffen der Kategorie C stellen (Abs. 36).

Behörde stellt Waffenbesitzkarte für Schusswaffen der Kategorie C aus.

Überblick:

Situation:

- Besitz eines bisher nicht erfassten wesentlichen Teils für Kategorie C

Handlung Bürger:

- Registrierung beim Waffenhändler
- Übergangsregelungen der Abs. 34, 35 und 36 sind zusätzlich zu beachten.

Handlung Behörde:

- Übergangsregelungen der Abs. 34, 35 und 36 sind zusätzlich zu beachten.

Zu Abs. 29:

Jene Personen, die den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zwar in der Europäischen Union aber nicht im Bundesgebiet haben und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 23 bereits über eine behördliche Bewilligung gemäß § 20 Abs. 1 verfügen, dürfen eine Schusswaffe der Kategorie B (weiterhin) nur erwerben, wenn sie für den konkreten Kauf die vorherige Einwilligung ihres Wohnsitzstaates nachzuweisen vermögen. Dies bedeutet, dass für diese Personen – solange sie keine Neuausstellung oder Erweiterung der waffenrechtlichen Bewilligung beantragen – die geltende Rechtslage weiterhin anwendbar ist.

Im Falle einer Neuausstellung oder Erweiterung der waffenrechtlichen Bewilligung ist auf diese Personen uneingeschränkt die neue Rechtslage ab Inkrafttreten (§ 62 Abs. 23) anzuwenden und soll die Einwilligung des Wohnsitzstaates lediglich einmal im Rahmen des Verfahrens zur behördlichen Bewilligung zum Erwerb, Besitz oder Führen von Schusswaffen der Kategorie B eingeholt werden (siehe hierzu § 20 Abs. 3).

Beispiel:

Ein Bürger ist in Österreich nur mit Nebenwohnsitz gemeldet und hat den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen in Finnland. Der Bürger ist Inhaber einer Waffenbesitzkarte für Schusswaffen der Kategorie B.

Der Bürger möchte in Österreich beim Waffenhändler eine Glock 17 erwerben.

Der Bürger benötigt für den Erwerb der Glock 17 eine Bestätigung der finnischen Waffenbehörde, dass er eine solche Schusswaffe besitzen darf.

Überblick:

Situation:

- Mittelpunkt der Lebensbeziehungen in anderem EU-Staat
- Inhaber einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses für Kategorie B

Handlung Bürger:

- Benötigt für den Erwerb einer Schusswaffe der Kategorie B eine vorherige Zustimmung seines Heimatstaates

Handlung Behörde:

- Keine Handlung erforderlich

Zu § 58 Abs. 30 bis 36:

Grundsätzliche Anmerkungen:

Durch die Anhebung des Mindestalters für waffenrechtliche Bewilligungen und die Einführung einer waffenrechtlichen Bewilligung für Schusswaffen der Kategorie C war es erforderlich, für die Betroffenen ein Übergangsregime vorzusehen, um einen Eingriff in wohlerworbene Rechte weitestgehend zu verhindern.

Von der Formulierung „waffenrechtliche Bewilligung“ sind sowohl die Waffenbesitzkarte, der Waffenpass sowie sonstige Bewilligungen nach dem WaffG (einschließlich der Bewilligung für Kriegsmaterial nach § 18 Abs. 2) umfasst.

Die Meldefrist von zwei Jahren beginnt mit Inkrafttreten (gemäß § 62 Abs. 23 kundzumachender Zeitpunkt, im Folgenden: Stichtag) zu laufen. Bis zum Ablauf dieser Frist ist der Besitz von Schusswaffen oder wesentlichen Bestandteilen, die bis zum Stichtag rechtmäßig erworben wurden, jedenfalls erlaubt.

Die Übergangsregelungen in Abs. 30 bis 36 sind gemeinsam mit jenen in Abs. 23 bis 28 zu lesen, da diese auch wesentliche Bestandteile betreffen. Wenn ein Betroffener beispielsweise ein Griffstück für eine Schusswaffe der Kategorie B, aber noch keine waffenrechtliche Bewilligung besitzt, hat dieser den Vorgaben der Übergangsregelung in Abs. 26 zu entsprechen. Der Betroffene kann sich daher erst auf Abs. 30 berufen, wenn er eine Bewilligung nach Abs. 26 erhalten hat. Ein weiteres Beispiel: Wenn ein Betroffener über 21 Jahren kürzlich ein Griffstück für eine Schusswaffe der Kategorie C erworben hat, aber noch keine waffenrechtliche Bewilligung besitzt, hat dieser einerseits den wesentlichen Bestandteil gemäß Abs. 28 registrieren zu lassen und andererseits den Vorgaben der Übergangsregelung in Abs. 35 zu entsprechen, wenn er nicht glaubhaft machen kann, dass er diesen wesentlichen Bestandteil bereits länger als zwei Jahre vor Kundmachung dieses Bundesgesetzes besitzt.

Zu Abs. 30:

Für Personen, die zum Stichtag bereits Schusswaffen der Kategorie A oder B oder deren wesentlichen Bestandteile rechtmäßig besitzen, aber noch nicht das erforderliche Mindestalter von 25. Lebensjahren vollendet haben, ist der Erwerb, Besitz und das Führen im Rahmen ihrer bestehenden Waffenbesitzkarte oder ihres bestehenden Waffenpasses weiterhin zulässig. Abs. 23 bis 26 (Rückerfassungsregelungen für wesentlichen Teile von Schusswaffen) und § 30a (Nachbringen eines klinisch-psychologischen Gutachtens) sind dennoch einzuhalten. Von dieser Übergangsregelung ist auch Kriegsmaterial umfasst.

Beispiel:

24-jähriger Bürger besitzt Waffenbesitzkarte für Schusswaffen der Kategorie B und eine Glock 17. Den Antrag für die Waffenbesitzkarte hat er im August 2025 gestellt.

Bürger darf die Waffenbesitzkarte und die Glock 17 gemäß Abs. 30 weiter besitzen. Aber Abs. 30a ist zu beachten. Das heißt der Bürger muss (gemäß Abs. 30a) bis zur nächsten Verlässlichkeitsüberprüfung ein (neues) klinisch-psychologisches Gutachten beibringen.

Übersicht:

Situation:

- Besitz von Schusswaffen der Kategorie A oder B oder deren wesentliche Bestandteile
- Unter 25 Jahren

Handlung Bürger:

- Keine Handlung erforderlich
- Abs. 23 bis 26 (Rückerfassung von wesentlichen Teilen) und Abs. 30a (Nachbringen des klinisch-psychologischen Gutachtens) beachten

Handlung Behörde:

- Keine Handlung erforderlich

Zu Abs. 30a:

Personen, die nicht Inhaber einer gültigen Jagdkarte sind und die zwischen dem 1. Juni 2025 und dem Inkrafttreten der WaffG-Novelle die Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde beantragt haben, die nicht bloß eine Erhöhung der Anzahl der erlaubten Schusswaffen betroffen hat, haben der Waffenbehörde bis zur nächsten Überprüfung der Verlässlichkeit ein klinisch-psychologisches Gutachten gemäß § 41 Abs. 1 beizubringen.

Zudem wird vorgesehen, dass der Antragsteller im Vorhinein – somit vor Erstellung des klinisch-psychologischen Gutachtens – jenen klinisch-psychologischen Gutachter der Waffenbehörde bekanntgibt, den er für die Erstellung des Gutachtens ausgewählt hat.

Wenn der Bürger bis zur periodischen Überprüfung der Verlässlichkeit die oben dargestellte Vorgangsweise nicht eingehalten hat, wird sich im Regelfall folgende Ablauforganisation ergeben:

- Im Rahmen der periodischen Überprüfung der Verlässlichkeit wird der Bürger aufgefordert einen Waffenpsychologen bekannt zu geben
- Die Behörde führt die Verlässlichkeitsüberprüfung durch und verständigt den Waffenpsychologen über das Ergebnis, soweit dies für die Erstellung des Gutachtens relevant sein kann
- Der Bürger führt die Begutachtung durch und übermittelt das Ergebnis des Gutachtens an die Behörde

Nur dem bekanntgegebenen Gutachter dürfen sämtliche für die Gutachtenserstellung notwendige Daten des Betroffenen von der Behörde übermittelt werden. Wenn der Betroffene der Waffenbehörde kein oder ein negatives klinisch-psychologisches Gutachten gemäß § 41 Abs. 1 beibringt, ist die waffenrechtliche Urkunde zu entziehen.

Beispiel:

Der Bürger hat im August 2025 einen Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte gestellt. Diese wurde im November 2025 ausgestellt.

Bis zum November 2030 hat der Bürger kein klinisch-psychologisches Gutachten nachgebracht.

Die Behörde fordert ihn auf einen Gutachter bekannt zu geben und von diesem ein Gutachten beizubringen. Die Behörde übermittelt dem bekanntgegebenen Gutachter sämtliche für die Gutachtenserstellung notwendige Daten des Betroffenen, etwa ob „tauglich“ oder „untauglich“ ist.

Der Bürger bringt kein Gutachten bei. Die Behörde hat deshalb die Waffenbesitzkarte zu entziehen.

Übersicht:

Situation:

- zwischen 1.6.2025 und Inkrafttreten Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses für Kategorie A oder B
- Antrag ist kein Erweiterungsantrag
- keine gültige Jagdkarte

Handlung Bürger:

- bis zur nächsten Überprüfung der Verlässlichkeit ein Gutachten gemäß § 41 Abs. 1 beibringen
- Waffenbehörde klinisch-psychologische Gutachter bekanntgeben, der dieses Gutachten erstellen wird

Handlung Behörde:

- Anlässlich der nächsten Verlässlichkeitsüberprüfung überprüfen, ob Bürger unter Abs. 30a fällt
- Entziehung der Waffenbesitzkarte oder Waffenpass für Kategorie A oder B, wenn kein Gutachten beigebracht wird
- Entziehung der Waffenbesitzkarte oder Waffenpass für Kategorie A oder B, wenn negatives Gutachten beigebracht wird

Zu Abs. 31 und Abs. 32:

Diese Übergangsregelungen betreffen Personen ab dem vollendeten 21. Lebensjahr, die über keine waffenrechtliche Bewilligung oder gültige Jagdkarte verfügen und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eine Schusswaffe der Kategorie C rechtmäßig besitzen. Für diese Personen ist der Besitz der zum Stichtag auf sie registrierten Schusswaffen der Kategorie C grundsätzlich (beachte aber Abs. 32) weiterhin zulässig.

Sofern die erste Registrierung einer Schusswaffe der Kategorie C innerhalb der letzten zwei Jahre vor Kundmachung dieses Bundesgesetzes oder zwischen der Kundmachung und dem Inkrafttreten vorgenommen wurde, ist der Betroffene verpflichtet, einen Antrag auf Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde für Schusswaffen der Kategorie C zu stellen (Abs. 32).

Diese Personen haben somit innerhalb von zwei Jahren einen Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses zu stellen oder die Schusswaffe einem Berechtigten zu überlassen.

Wenn eine Person die erste (noch aufrechte) Registrierung einer Schusswaffe der Kategorie C vor diesem Zeitraum vorgenommen hat, fällt diese unter die

Übergangsregelung in Abs. 31. Für Personen, die eine Schusswaffe der Kategorie C rechtmäßig besitzen, die sie vor mehr als zwei Jahren vor Kundmachung des Bundesgesetzes registriert haben, ist der Besitz (auch der weiteren innerhalb der Frist des Abs. 32 erworbenen Schusswaffen der Kat. C) weiterhin zulässig.

Beispiel 1:

35-jähriger Bürger besitzt drei Schusswaffen der Kategorie C. Die erste Schusswaffe hat er im Jahr 2018 registrieren lassen, die zwei anderen im August 2025.

Der Besitz der drei Schusswaffen der Kategorie C ist weiterhin zulässig, weil der Bürger über 21 Jahre ist und die erste Registrierung mehr als zwei Jahre vor Kundmachung des BGBl. I 56/2025 erfolgte.

Beispiel 2:

25-jähriger Bürger besitzt eine Schusswaffe der Kategorie C, die seit August 2025 auf ihn registriert ist.

Der Bürger muss einen Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Kategorie C stellen.

Übersicht Abs. 31:

Situation:

- Besitz von zumindest einer Schusswaffe der Kategorie C, die vor mehr als zwei Jahren vor Kundmachung registriert wurde
- über 21 Jahre oder gültige Jagdkarte (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens)

Handlung Bürger:

- keine Handlung erforderlich

Handlung Behörde:

- keine Handlung erforderlich

Überblick Abs. 32:

Situation:

- Besitz einer Schusswaffe der Kategorie C

- über 21 Jahre
- keine Waffenbesitzkarte oder Waffenpass für Kategorie A oder B oder keine gültige Jagdkarte
- erste Registrierung einer Schusswaffe der Kategorie C innerhalb der letzten zwei Jahre vor Kundmachung oder zwischen der Kundmachung und dem Inkrafttreten

Handlung Bürger:

- Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses für Kategorie C
- Alternativ: Überlassung an Berechtigten

Handlung Behörde:

- Durchführung des Verfahrens

Zu Abs. 33:

Diese Übergangsregelung betrifft Personen unter 21 Lebensjahren, die über keine waffenrechtliche Bewilligung oder gültige Jagdkarte verfügen und zum Stichtag eine Schusswaffe der Kategorie C rechtmäßig besitzen.

Diese Personen haben innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten einen Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses zu stellen oder die Schusswaffe einem Berechtigten zu überlassen.

Übersicht:

Situation:

- Besitz einer Schusswaffe der Kategorie C
- unter 21 Jahre
- keine Waffenbesitzkarte oder keinen Waffenpass für Kategorie A oder B oder keine gültige Jagdkarte (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens)

Handlung Bürger:

- Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder Waffenpass für Kategorie C
- Alternativ: Überlassung an Berechtigten

Handlung Behörde:

- Durchführung des Verfahrens

Zu Abs. 34 und 35:

Falls der wesentliche Bestandteil einer Schusswaffe der Kategorie C noch nicht im ZWR registriert wurde (da der wesentliche Bestandteil auch unter die Übergangsregelung in Abs. 28 fällt), ist – als erster Schritt – die Registrierung innerhalb eines Jahres nachzuholen.

Diese Übergangsregelungen betreffen Personen ab dem vollendeten 21. Lebensjahr oder die (unabhängig vom Alter) Inhaber einer gültigen Jagdkarte sind und zum Stichtag einen wesentlichen Bestandteil für Schusswaffen der Kategorie C besitzen.

Wenn sie glaubhaft machen können, dass sie diesen wesentlichen Bestandteil bereits seit mehr als zwei Jahren vor Kundmachung dieses Bundesgesetzes besitzen, ist der Besitz dieses wesentlichen Bestandteils weiterhin zulässig (Abs. 34).

Wenn sie nicht glaubhaft machen können, dass sie diesen wesentlichen Bestandteil für Schusswaffen der Kategorie C seit mehr als zwei Jahren vor Kundmachung dieses Bundesgesetzes besitzen, haben sie innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten einen Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses zu stellen oder den wesentlichen Bestandteil einem Berechtigten zu überlassen (Abs. 35).

Personen, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses für Schusswaffen der Kategorie A oder B sind, dürfen auch Schusswaffen der Kat. C und wesentliche Teile von Schusswaffen der Kat. C besitzen. Für diese Personengruppe kommen die Regelungen der Abs. 34 und 35 nicht zur Anwendung. Die Registrierung von wesentlichen Teilen von Schusswaffen der Kategorie C muss aber auch von diesen Urkundeninhabern durchgeführt werden.

Übersicht Abs. 34:

Situation:

- Besitz eines wesentlichen Teils einer Schusswaffe der Kategorie C
- Besitz seit mehr als zwei Jahren vor Kundmachung
- über 21 Jahre oder gültige Jagdkarte (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens)

Handlung Bürger:

- wenn wesentlicher Teil noch nicht registriert; Registrierung beim Waffenhändler

Handlung Behörde:

- keine Handlung erforderlich

Übersicht Abs. 35:

Situation:

- Besitz des wesentlichen Teils einer Schusswaffe der Kategorie C weniger als zwei Jahre
- über 21 Jahre
- keine WBK oder kein Waffenpass für Kat. A oder B oder keine gültige Jagdkarte

Handlung Bürger:

- Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpass für Kategorie C
- Alternativ: Überlassung an Berechtigten

Handlung Behörde:

- Durchführung des Verfahrens

Zu Abs. 36:

Diese Übergangsregelung betrifft Personen unter 21 Lebensjahren, die über keine waffenrechtliche Bewilligung oder gültige Jagdkarte verfügen und zum Stichtag einen wesentlichen Bestandteil für Schusswaffen der Kategorie C besitzen. Diese haben innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten einen Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses zu stellen oder den wesentlichen Bestandteil einem Berechtigten zu überlassen.

Übersicht:

Situation:

- Besitz eines wesentlichen Teils einer Schusswaffe der Kategorie C
- unter 21 Jahre
- keine Waffenbesitzkarte oder keinen Waffenpass für Kategorie A oder B oder keine gültige Jagdkarte (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens)

Handlung Bürger:

- Antrag auf Ausstellung einer WBK oder Waffenpass für Kategorie C
- Alternativ: Überlassung an Berechtigten

Handlung Behörde:

- Durchführung des Verwaltungsverfahrens

Zu § 58 Abs. 37:

Durch die Änderungen in § 45 Z 4a kommen für Prangerstutzen nunmehr die Regelungen gemäß § 45 zur Anwendung. Für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits Prangerstutzen besitzen, gilt nachstehendes Übergangsregime: Jene Personen, die entweder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder gegen die ein Waffenverbot besteht, haben diese innerhalb von sechs Monaten einem Berechtigten zu überlassen.

Eine Registrierung der Prangerstutzen im ZWR ist nicht vorgesehen.

Übersicht:

Situation:

- Besitz eines Prangerstutzen (§ 45 Z 4a)
- unter 18 Jahre oder Waffenverbot

Handlung Bürger:

- Überlassung an Berechtigten

Handlung Behörde:

- keine Handlung erforderlich

Zu § 58 Abs. 38:

Die Übergangsregelung des Abs. 38 gilt bis die Waffenbehörden technisch die Möglichkeit haben, online beim BMLV eine Abfrage betreffend die Eignung zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst einer Person zu stellen. Der Zeitpunkt des Beginns des Echtbetriebs dieser Abfragemöglichkeit wird mit Kundmachung festgelegt.

Bis zum Zeitpunkt der online Anbindung ist folgende Ablauforganisation vorgesehen:

1. Männliche Antragsteller, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, müssen im Zuge der Antragstellung einen waffenpsychologischen Gutachter bekannt geben, bei dem sie die klinisch-psychologische Begutachtung durchführen lassen.

2. Weiters hat ein männlicher Antragsteller, der die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, einen Nachweis beizubringen, aus dem sich ergibt, dass er

- a) die notwendige Eignung zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst verfügt, oder
- b) den Wehrdienst oder den Zivildienst bereits geleistet hat

Als Nachweise geeignet sind insbesondere:

- Bescheinigung der Stellungskommission ("Tauglichkeitsbescheinigung")
- Bestätigung der Feststellung der Eignung
Die Bestätigung kann vom Antragsteller beim zuständigen Militärkommando/Ergänzungsabteilung eingeholt werden
- Bestätigung über geleistete Dienstzeiten beim Österreichischen Bundesheer
Die Bestätigung kann vom Antragsteller auf der Website <https://www.bundesheer.at/formulare> mittels ID-Austria heruntergeladen oder beim zuständigen Militärkommando/Ergänzungsabteilung eingeholt werden
- Wehrdienstbuch
- Dienstzeitbestätigungen über geleistete Präsenzdienste
- Einberufungsbefehl
- Bestätigung des Heerespersonalamtes über Eignung zum Ausbildungsdienst
- Zivildienstbescheinigung
- Sofern sich der Antragsteller (noch) nicht der Stellung unterziehen musste, hat dieser eine entsprechende Bestätigung des zuständigen Militärkommando im Verfahren beizubringen.

Der Nachweis muss sowohl bei einem Antrag auf Ausstellung als auch bei einem Antrag auf Erweiterung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpass beigebracht werden.

3. Kann keiner der oben genannten Nachweise beigebracht werden, dann hat der Antragsteller beim zuständigen Militärkommando/Ergänzungsabteilung in den Verwaltungsakt betreffend seiner Stellung Einsicht zu nehmen und gemäß § 55a Abs. 1a WG 2001 das Ergebnis der Stellung, insbesondere hinsichtlich der Ergebnisse der psychologischen Untersuchung der Waffenbehörde zu übermitteln. Dazu wird es regelmäßig erforderlich sein, eine entsprechende Aktenkopie herzustellen und der Waffenbehörde zur Verfügung zu stellen.

4. Die Waffenbehörde hat in der Folge die Ergebnisse aus dem Verwaltungsakt des BMLV dem im Zuge des Antrags bekanntgegebenen Gutachter zu übermitteln, sofern diese Ergebnisse für die Erstellung des klinisch-psychologischen Gutachtens erforderlich sind.

Auch im Fall, dass der Antragsteller den Nachweis erbracht hat, dass er „tauglich“ ist, hat eine Verständigung des bekannt gegebenen Gutachters zu erfolgen.

5. Ein Gutachten ist somit jedenfalls beizubringen, wenn der Antragsteller aufgrund der Ergebnisse bei der Stellung im Ergebnis als „untauglich“ eingestuft wurde und der Grund dafür Zweifel an seiner Verlässlichkeit, insbesondere in Bezug auf seine psychische Verfassung, waren. In der Folge beigebrachte Gutachten können nur dann anerkannt werden, wenn das Gutachten auch die Phase 2 (§ 3 Abs. 4 der 1. WaffV) umfasste.

Für Verfahren, die vor dem 1. November 2025 eingeleitet wurden und noch nicht abgeschlossen sind (anhängige Verfahren), gilt, dass diese nach der neuen Rechtslage zu Ende zu führen sind. Dies bedeutet, dass männliche österr. Antragsteller einen Nachweis im Sinne des § 58 Abs. 38 WaffG beizubringen haben. Ergibt der Nachweis, dass der Antragsteller über die notwendige Eignung zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst verfügt, dann kann ein bereits beigebrachtes klinisch-psychologisches Gutachten im Verfahren verwertet werden. Die Beibringung eines weiteren (neuen) Gutachtens ist diesfalls nicht erforderlich. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist die Vorgangsweise gemäß Punkte 3 und 4 einzuhalten. Die Behörde hat den Antragsteller demgemäß aufzufordern (nachträglich) einen Waffenpsychologen zu benennen und sind diesem die erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Die Beibringung eines (neuen) Gutachtens hat diesfalls auch dann zu erfolgen, wenn im Verfahren bereits ein (positives) Gutachten vorgelegt wurde.

1. Muss der Bürger im Fall, dass er **vor dem 01.11.2025** einen Antrag auf Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde gestellt und ein positives Gutachten beigebracht hat, ein neues Gutachten beibringen?

Männliche österr. Staatsbürger müssen jedenfalls den Nachweis erbringen, ob sie bei der Stellung „tauglich“ oder „untauglich“ waren.

War der Antragsteller „tauglich“, kann das bereits beigebrachte Gutachten im Verfahren verwertet werden und muss der Antragsteller diesfalls kein neues Gutachten beibringen.

War der Antragsteller „untauglich“ kann, das Gutachten nicht anerkannt werden, und wäre der vom Antragsteller bekannt zu gebende Gutachter über das Ergebnis der „Untauglichkeit“ zu verständigen.

2. Müssen auch Inhaber einer gültigen Jagdkarte den Nachweis erbringen, ob sie bei der Stellung „tauglich“ oder „untauglich“ waren?

Auch Jäger müssen den entsprechenden Nachweis erbringen.

War der Jäger „tauglich“, wäre keine Information an einen bekannt gegebenen Psychologen zu übermitteln, da Jäger kein waffenpsychologisches Gutachten beibringen müssen.

War der Jäger „untauglich“, wäre der bekannt gegebene Gutachter bei Hinweisen auf mangelnde Verlässlichkeit aus einem psychologischen Grund entsprechend zu informieren und dem Antragsteller aufzutragen, ein entsprechendes Gutachten beizubringen.

Vollziehung

§ 61. Mit der Vollziehung ist betraut hinsichtlich

1. bis 3a ...
- 3b. des § 42 Abs. 5, 6 und 7 sowie § 62 Abs. 22a der Bundesminister für Landesverteidigung;
- 3c. der §§ 42b, 44 und 58 Abs. 6 bis 9, 12, 14, 18 bis 20 sowie Abs. 23 bis 25, 27 und 30a der Bundesminister für Landesverteidigung soweit Kriegsmaterial betroffen ist;
4. ...

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 62. (1) bis (22) ...

(22a) § 41f samt Überschrift, § 55 Abs. 3, § 56 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 58 Abs. 38 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/202X treten mit 1. November 2025 in Kraft. § 58 Abs. 38 tritt außer Kraft, wenn für den Bundesminister für Landesverteidigung die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine automationsunterstützte Übermittlung gemäß § 56a Abs. 5 vorliegen. Dieser Zeitpunkt ist vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(23) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 2 und 4, § 3b Abs. 2, § 5 Abs. 1 Z 2, § 6 samt Überschrift, § 8 Abs. 2 Z 2, § 8 Abs. 3 Z 1, 4 und 5, § 8 Abs. 6 und 7, § 11 Abs. 2 und 5, § 12 Abs. 1a, § 13 Abs. 2, 5 und 6, § 14, §§ 15 und 16 samt Überschriften, § 17 Abs. 3 und 3c, § 18 Abs. 2, 3, 3b, 3c bis 5, § 20 Abs. 2 bis 5, die Überschrift zu § 21, § 21 Abs. 1 bis 3, § 22 Abs. 3, § 23 Abs. 2 und 2b, §§ 24 und 28 samt Überschriften, § 29, § 31 samt Überschrift, § 33, §§ 34 und 35 samt Überschriften, § 36 Abs. 1, § 38 Abs. 2, 3 und 5, die Überschrift zu § 39, § 39 Abs. 1 bis 4, §§ 41 bis 41e und 41g samt Überschriften, § 42 Abs. 3 Z 1, Abs. 5 und 5a, § 43 Abs. 1 bis 3, 5 und 7, §§ 44a bis 44c samt Überschriften, § 45 samt Überschrift, § 47 Abs. 4 bis 4e, § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 1 Z 3, Abs. 2 und 3, § 51 Abs. 1 bis 3, § 53, § 54 Abs. 2a und 2b, § 55 Abs. 1 Z 5, 5a, 9 und 13, § 55 Abs. 4 und 5 und 8, § 55a samt Überschrift, § 56a Abs. 2, 5 und 6, § 56b samt Überschrift, § 58 Abs. 23 bis 37, § 61 Z 3 bis 3c und Z 4 lit. d und e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/202X treten in Kraft, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen vorliegen. Dieser Zeitpunkt ist vom Bundesminister für Inneres im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Gleichzeitig treten §§ 16a und 16b samt Überschriften, § 20 Abs. 1a, § 21 Abs. 5 und 6 sowie §§ 25 und 27 samt Überschriften außer Kraft.

Zu § 62:

Abs. 22a und 23:

Jene Regelungen, die in Zusammenhang mit der Einführung der Wartefrist und der Übermittlung der Informationen betreffend die Eignung zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst stehen, sind am 1. November 2025 in Kraft getreten.

Die in Abs. 23 genannten Bestimmungen treten mit Kundmachung des Bundesministers für Inneres im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Abschließend wird mitgeteilt, dass auch eine Novellierung der 1. und 2. WaffV ausgearbeitet wird. Zu gegebener Zeit erfolgt dazu ein gesondertes Informationsschreiben.

Die Landespolizeidirektionen werden ersucht, das gegenständliche Informationsschreiben an alle Waffenbehörden im do. Bereich weiter zu leiten.

05. Dezember 2025

Für den Bundesminister:

Mag. Olivia Aro-Wagerer, MSc

Elektronisch gefertigt

